UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X030224631

K K 209
(J X 30)
Geſetzſammlung.

Regierung.

2] In Gemäßheit Höchſter Verfügung vom 8. d. M. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Lieferung der Gratis-Dienſt-Exemplare — nicht auch der Inventarien-Exemplare — der Geſetzſammlung, des Geſetzblatts und der einzelnen Verordnungen fortan wegfällt, und von einer Rücklieferung der bis hiezu gratis vertheilten Exemplare abgeſehen wird.

Oldenburg, 1845, April 22.

Mutzenbecher.

Bucholtz.

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARIES

Bibliothek
des
[redacted]gericht

1
1817

Digitized by Google

Digitized by Google

2082

44 209

Geſetzſammlung

für

das Herzogthum Oldenburg.

OLDENB.
BIBL.VEND

Erſter Band.

Mit höchſter Landesherrlicher Ge

Oldenburg,
gedruckt bei Gerhard Stalling
1817.

KKB
7920
.A155
Bd. 1
1813/14

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und der

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von allgemeinem und bleibendem Intereſſe,

welche

während der proviſoriſchen Verfaſſung

im

Herzogthum Oldenburg

vom 1. December 1813 bis Michaelis 1814

ergangen ſind.

Mit einem chronologiſchen Inhaltsverzeichniß

und

angehängtem alphabetiſchen Sachregiſter.

Digitized by Google

Google

Verzeichniß

aller im erſten Bande der Oldenburgiſchen Geſetzſammlung befindlichen Verordnungen.

Nach Maaßgabe des Reſſortreglements geordnet.

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum
		Regiminal- und Policey-Sachen.	
1	1	Wiederbeſitznahme der Herzoglichen Lande . . .	$\frac{1}{2}$ Dec. 1813.
2a	4	Maaßregeln gegen die Hornvieh-ſeuche . . .	$\frac{8}{16}$ ej.
2b	9	Maaßregeln gegen die Hornvieh-ſeuche . . .	$\frac{5}{14}$ Apr. 1814.
6	26	Gehorſam gegen die proviſoriſch beſtätigten Behörden .	$\frac{11}{23}$ Dec. 1813.
12	36	Uebernahme der Adminiſtration in der Herrſchaft Jever .	28 Dec. -
21	53	Ertheilung der Päſſe zu Reiſen ins Ausland . .	$\frac{10}{27}$ Jan. 1814.
25	59	Anordnung eines Obergemeinderaths . . .	24 Jan. / 10 Febr. -
27	62	Verbot der Anlegung neuer Mühlen, Branntweinbrennereyen und Krugwirthſchaften .	26 Jan. / 17 Febr. -

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum
37	91	Reclamation der in die Amortiſations-Caſſe zu Paris gefloſſenen Gelder	1/22 Febr. 1814.
41	96	Einſtellung der Nachtſchwärmereyen	8 März –
43a	104	Aufhebung des Kaiſerlich Franzöſiſchen Decrets vom 9 Decbr. 1811. und Wiederherſtellung der Lehns- und Gutsherrlichen Verhältniſſe	1[illegible]/17 März –
43b	110	Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des Kaiſerlich Franzöſiſchen Decrets vom 9 December 1811 und Wiederherſtellung der Lehns- und Gutsherrlichen Verhältniſſe	26 May / 16 Juni –
45	114	Verbot des Verkaufs von Lotterieloosen	13/17 März –
47	116	Angabe des im Lande annoch vorhandenen Franzöſiſchen Eigenthums	13/22 März –
48	117	Fremden-Regiſter und Viſirung der Päſſe	16 März –
51	122	Ernennung einer Adminiſtrations-Commiſſion für die Gräflich Bentinckſchen Güter	1/7 April –
53	124	Verbot der Ausführung des Hornviehes	1/14 ej. –
58	134	Herausgabe der Oldenburgiſchen wöchentlichen Anzeigen und der Zeitung	16/21 ej. –
70a	158	Form der Eingaben an die Landesbehörden	11/26 May –
70b	160	Nachtrag zur Verordnung über die Form der Eingaben an die Landesbehörden vom 11/26 May	23/30 Juni –
71	161	Reinigung der Gaſſen und Häuſingen in der Stadt Oldenburg	11 May –

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum
72a	168	Beſtimmungen wegen der Reclamationen an das Franzöſiſche Gouvernement : :	[illegible] ej. :
72b	171	Nachtrag zu den Beſtimmungen wegen Reclamationen an das Franzöſiſche Gouvernement vom [illegible] May 1814 : :	[illegible] Juni :
77	176	Gebühren für die Ausfertigung von Civilſtandsacten :	27 Juni / 7 Juli :
78	177	Zehnt : und Gutspflichtigkeit : :	29 Juni / 7 Juli :
80	179	Herſtellung der Hafenanſtalt zu Brake und älterer Verordnungen deshalb : :	[illegible] Juli :
84	208	Reclamationen an das Franzöſiſche Gouvernement :	[illegible] Aug. :
87	212	Wiederherſtellung des Leuchtthurms auf der Inſel Wangeroge : . :	29 Aug. / 8 Spt. :
91	218	Vertheilung der Geſchäfte unter die mit dem 1ſten October 1814. eintretenden Landesbehörden :	[illegible] Sept. :
93	247	Proviſoriſche Maaßregeln in Anſehung der Gräflich Bentinckſchen Gerichtsbarkeit . : :	29 Spt. / 13 Oct. :

Juſtiz-Sachen.

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum
3	14	Proviſoriſche Einrichtungen wegen der Rechtspflege : :	[illegible] Dec. 1813.
5	21	Beſchränkung des Franzöſiſchen Inſtituts des Enregiſtrements :	[illegible] ej. :
8	32	Verlängerung der im Kaiſerlich-Franzöſiſchen Decret vom 9ten Decb. 1811. beſtimmten Friſt zur Einſchreibung der ablößlichen Gutsherrlichen Renten auf dem Hypotheken-Amte. :	[illegible] Dec. :

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum
13	38	Verbindlichkeit der während der Franzöſiſchen Occupation von den Gerichten ausgeſprochenen Erkenntniſſe = =	29 Dec. 1813. / 6 Jan. 1814.
17	47	Einrichtung des Tribunals in zwei Cammern. Ober-Appellationsbehörde. Veränderungen im Notariats-Perſonale. Reſtitution gegen den Ablauf der Friſten des Executions-Verfahrens =	10/20 Jan. 1814.
32	68	Allgemeine Reſtitution wider Ablauf von Friſten in Rechtsſachen	3/10 Febr. =
33	69	Beſtimmung und Ausdehnung der Gerichtspflege des Tribunals	7/17 ej. =
35	82	Wiederherſtellung des Armen, und Creditrechts vor Gericht =	11/17 Febr. =
49	119	Privilegium der Auctionsverwalter im Franzöſiſchen Proceß =	3/21 März =
56	130	Caſſation des Urtheils gegen die Canzleiräthe von Berger und Finck = = =	10/12 April =
62	138	Nothwendigkeit der Bewilligung vom Obergemeinderath zu gerichtlichen Klagen über Markalſtreitkeiten = = =	29 Apr. / 12 Mai =
73	172	Hypothekenweſen in den Aemtern, Wildeshauſen, Vechta und Cloppenburg =	3/8 Juni =
82	184	Die von den Civilgerichten nicht anzunehmenden Injurienklagen der proviſoriſchen Bürgermeiſter und Vögte wider ihre Adminiſtrirten, die wider ſelbige als Officialen beim Obergemeinderath Beſchwerden angebracht haben.	12/21 Juli =
83a	185	Aufhebung des Franzöſiſchen Rechts, Wiederherſtellung der alten Ge-	

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum	
		ſetze und Beſtimmung des Ueberganges aus dem einen Rechtszuſtande in den andern =	25 Juli / 12 Aug.	1814.
83b	207	Errichtung neuer und Abänderung alter Eheſtiftungen, als Nachtrag zum tranſitoriſchen Geſetz vom 25 Juli 1814 = =	29 Aug. / 1 Sept.	=
88	213	Verkündigung des Strafgeſetzbuchs für die Holſtein=Oldenburgiſchen Lande = = =	10/29 Sept.	=
		Conſiſtorial= und Armen=Sachen.		
15	41	Modification in der proviſoriſch beibehaltenen Einrichtung der Civilſtandsacten =	6/15 Jan.	=
19	51	Wiederherſtellung der Commiſſion für die Römiſch=Catholiſch Geiſtl. Angelegenheiten in ihren vorigen Geſchäftskreis =	13/20 Jan.	=
57	133	Wiederherſtellung der vormaligen Einrichtung des Armenweſens	11/22 Apr.	=
61	137	Stempelfreiheit der Armen bey Extracten aus den Kirchenbüchern = =	27 Apr. / 5 May	=
66	154	Aufhebung des Verbots der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter = =	7/15 May	=
67	155	Armen=Angelegenheiten der Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshanſen unter das General=Directorium des Armenweſens	8/19 May	=
76	175	Beitreibung der rückſtändigen Schulgelder durch die Steuereinnehmer = = =	13/30 Juni	=
81	180	Vorſchriften wegen Ergänzung der Mängel in den Civilſtandsregiſtern = =	11/22 Juli	=

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum
		Cameral-Sachen	
4	17	Abtrag der directen Steuern	$\frac{10}{23}$ Dec. 1813.
7	29	Proviſoriſche Stempelpapier-Verordnung	$\frac{13}{23}$ ej.
9	33	Einſtellung des unbefugten Jagens	18 ej.
10	34	Cours der Holländiſchen Gulden und Bremer Groten in der Steuerzahlung	$\frac{20}{23}$ ej.
11	35	Einrichtung des Poſtweſens	$\frac{23}{30}$ ej.
14	39	Erhebung der directen Steuern im Jahre 1814	$1\frac{6}{8}$ Jan. 1814.
16	45	Verbot der Zerſtückungen der Landgüter ohne oberliche Bewilligung	$1\frac{7}{8}$ ej.
20	52	Verbot willkührlichen Holzfällens in Privatforſten	$\frac{14}{16}$ ej.
22	54	Rückſtände der auſſerordentlichen Kriegsſteuer vom Jahr 1813	19 ej.
23	56	Steuerzahlung in den Aemtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen	$\frac{24}{27}$ ej.
24	58	Cours der Holländiſchen Gulden und des Conventionsgeldes	eodem
29	65	Butjadinger Landzoll	$\frac{28 \text{ Jan.}}{3 \text{ Feb.}}$
30	66	Proviſoriſche Autoriſation zu Ausfertigungen von Schiffsverklarungen	$\frac{29 \text{ Jan.}}{10 \text{ Feb.}}$
31	67	Belegung mit Stempelpapier ſtatt des Viſirens	$1\frac{2}{8}$ Febr.
34	81	Wiedereinſetzung des Lopermoorweggeldes	$1\frac{7}{9}$ Feb.
36	85	Modification im Executivverfahren gegen Steuerſchuldner	$\frac{14}{24}$ ej.
38	92	Wiedereinſetzung des Delmenhorſter Fuß- und Wagenzolls	$\frac{25 \text{ Febr.}}{3 \text{ März}}$

Nr.	S.	Gegenſtand	Datum
39	93	Portofreiheit der Tribunals=Officialen	28 Febr. / 10 März 1814.
40	95	Wiedereinführung der vormaligen Accise in Oldenburg	$\frac{4}{17}$ März =
42	101	Wiederherſtellung der Brandcaſſe	$\frac{8}{31}$ ej. =
44	112	Rückſtände von der unter dem Namen Tafelgelder ausgeſchriebenen auſſerordentlichen Kriegsſteuer	11 ej. =
46	115	Wiedereinführung des Weg= und Brückengeldes beim blauen Hauſe und zur Wardenburg	$\frac{14}{17}$ ej. =
50	120	Einführung eines Weggeldes am Schweiburger Moordeich	31 März / 5 May =
52	123	Verbot eigenwilliger Abbrechung der Wohnhäuſer und Wirthſchaftsgebäude	$\frac{2}{12}$ April =
54	125	Oldenburgiſches Handels=Conſulat in England	$\frac{5}{12}$ ej. =
60	136	Wiedereinſetzung des Edewechter Weg= und Brückengeldes	$\frac{22}{28}$ ej. =
63	139	Executionsverfahren gegen Steuerſchuldner	$\frac{2}{12}$ Mai =
64a	145	Schiffahrt auf dem Weſerſtrom	3 ej. =
64b	151	Nachtrag zur Verordnung wegen der Schiffahrt auf dem Weſerſtrom vom 3 May 1814	29 ej. =
65	153	Wiedereinſetzung des ſogenannten Herren=Weggeldes	$\frac{4}{12}$ ej. =
68	156	Wiedereinſetzung des Raſteder Weggeldes	$\frac{10}{19}$ ej. =
69	157	Interimiſtiſche Verfügung wegen der Markalſachen	$\frac{11}{19}$ ej. =
74	173	Verbot wider das eigenwillige Abbrennen und Beſtellen von Buchweitzen=Möören, und Plaggenmäßen	$\frac{10}{16}$ Juni =

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
75	174	Interimiſtiſche Normen bei Entſcheidungen von Proceſſen zwiſchen den Pferdepoſtmeiſtern u. den Miethsfuhrleuten = =	$\frac{11}{23}$ Juni 1814.
79	178.	Bezahlung des Weggeldes am Seefelder Altendeich =	$\frac{29 \text{ Juni}}{7 \text{ Juli}}$ =
85	210	Oldenburgiſches Handels = Conſulat in der freyen Hanſeſtadt Lübeck = = =	$\frac{20}{25}$ Aug. =
86	211	Bezahlung des Weggeldes bei Visbeck = =	$\frac{25 \text{ Aug.}}{8 \text{ Sept.}}$ =
89	217	Cours des Oldenburgiſchen kleinen Courants = =	$\frac{1}{13}$ Sept. =
90	217	Wiedereinſetzung des Weggeldes zu Moorburg = =	$\frac{1}{13}$ Sept. =
92	237	Redaction der Stempel = Papier = Verordnung = =	$\frac{26 \text{ Sept.}}{13 \text{ Oct.}}$ =

Militair = Sachen.

Nr.	S.	Gegenstand	Datum
18	50	Behörde für die Streitigkeiten wegen Gratificationsgelder der Recruten des im Jahre 1809 errichteten Contingents =	$\frac{12}{20}$ Jan. =
28	64	Reglement des Quartiers und der Beköſtigung des Oldenburgiſchen Militairs = =	$\frac{27 \text{ Jan.}}{10 \text{ Febr.}}$ =
53	126	Verbot für Wehrpflichtige, ohne Päſſe zur See zu gehen = =	$\frac{2}{14}$ April =
59	135	Aufruf der aus franzöſiſchem Dienſt deſertirten Landesunterthanen zum activen Dienſt im Vaterlande = = =	$\frac{16}{21}$ ej. =

1) Landesherrliches Patent vom 1. December publ. 2. ejusdem 1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Wieder-Beſitznahme der Herzoglichen Lande.

Thun hiemit allen Bewohnern dieſes Herzogthums und der demſelben einverleibten Lande, kund und zu wiſſen, daß nachdem die ſiegreichen Waffen der verbündeten Mächte dies Herzogthum von dem erduldeten feindlichen Ueberzug befreyt haben, Wir in daſſelbe zurückgekehrt ſind und nach dem Uns von Unſern Vorfahren angeſtammten Rechte, und den, gegen das deutſche Vaterland, Unſer Haus und gegen Unſere getreuen und geliebten Unterthanen Uns obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, die Landes-Adminiſtration und Regierung wiederum übernommen haben. Wir verordnen und gebieten in dieſem, Unſerm Vaterherzen theuerm Augenblick, Unſern in Treue erprobten Unterthanen aller Stände, folgendes:

1) Die jetzt beſtehenden Obrigkeiten und Behörden werden einſtweilen und bis dar-

über anderweitig verfügt werden kann, beſtätigt, und ſämmtliche geiſtliche und weltliche Bediente angewieſen, alle ihre bisherigen Obliegenheiten, nach den bis jetzt beſtehenden Geſetzen und Formen, jedoch mit der Abänderung, das die Ausfertigungen in Unſerm Namen geſchehen mit Treue und Eifer bis weiter fortzuſetzen, ſo wie Wir denn auch allen Unſern Unterthanen hierdurch gebieten und befehlen allen proviſoriſch von Uns beſtätigten Obrigkeiten und Behörden, in dem ihnen beigelegten Geſchäftskreiſe, gebührende Folge zu leiſten.

Die Maires in den Städten ſollen unter der Benennung: Bürgermeiſter, die auf dem Lande unter der Benennung: Vögte und die Percepteurs unter dem Namen: Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen anvertrauten Geſchäfte bis weiter fortſetzen. In allen Fällen, da dieſe obrigkeitlichen Perſonen, oder eine ſonſt beſtehende Behörde, ſich an eine höhere zu wenden verbunden ſind, haben ſie ſo wie ein jeder Civilbediente, oder wer etwa Beſchwerden anzubringen haben mögte, an die von Uns niedergeſetzte Regierungs-Commiſſion ſich zu wenden, und deren Verfügung zu gewärtigen. Desgleichen haben die Ober-Ein-

nehmer ihre Zahlungen an die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion zu leiſten.

2) Die von Uns niedergeſetzte proviſoriſche Regierungs-Commiſſion beſteht, unter Unſerm Vorſitze aus ſolchen Mitgliedern Unſerer getreuen Dienerſchaft, welche Uns geſchickt geſchienen, die zu beſtellenden Collegien wieder zu organiſiren, welche in dem beſtehenden Geſchäftskreiſe nicht angeſtellt ſind, da dieſer nicht ruhen darf und die nach vollendeter Organiſation, ſelbſt ihre Dienſtanwendung in den Landes-Collegien finden werden.

Die obere Leitung aller Geſchäftszweige iſt der Commiſſion anvertraut und das Abſondern und Ordnen derſelben der Zweck ihrer Berufung; außerdem aber die Leitung der Geſchäfte, welche der gegenwärtige Augenblick des Kriegs nothwendig macht.

3) So beglückend es für Uns ſeyn würde, Uns ausſchließend mit Heilung der Wunden zu beſchäftigen, die dem Wohlſtande und der Ruhe des Landes geſchlagen ſind, ſo ernſt iſt uns die Pflicht, Unſere geliebten Unterthanen zu erinnern, daß der gegenwärtige Augenblick nur die ſchwer errungene Dämmerung einer künftigen Ruhe iſt und daß die Erreichung eines dauernden Glücks und einer ſichern Ruhe nur in einer, mit

deutſcher Beharrlichkeit und deutſchem Muthe, unter göttlichem Beiſtande und fortgeſetzter Anſtrengung zu ſuchen iſt. Wir erwarten daher mit Zuverſicht, daß Unſere treuen Oldenburger mit Uns jede Anſtrengung und jede Aufopferung zur Erlangung einer dauerhaften Wiederherſtellung der Ruhe und der Verfaſſung Unſers deutſchen Vaterlandes theilen und ſich beſtreben werden, zu dieſem großen und erhabenen Zwecke, Jeder nach ſeinen Kräften mit Eifer redlich mitzuwirken.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

2a) Bekanntmachung in Auftrag der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion vom 8. Decbr. publ. 16. ej. 1813.

Hornvieh-ſeuche.

Es hat ſich in mehreren Ortſchaften in den an der Route von Bremen nach Wildeshauſen belegenen Gegenden des Herzogthums, zu Stuhr, Schlutter und der Stadt Wildeshauſen in einigen Häuſern, eine Krankheit unter dem Hornvieh geäußert, woran ſchon einige Stücke geſtorben ſind und die zu den beunruhigendſten Beſorgniſſen Veranlaſſung giebt. Da dieſe Krankheit durch dasjenige Schlachtvieh herbei geführt worden, welches die in den benannten Ge-

genden ſtationirten oder durchmarſchirten Truppen der combinirten Nord-Armee bei ſich geführt haben, und ſelbige bisher nur in denjenigen Häuſern und Ställen verſpürt worden, in welchen jenes Vieh geſtanden, oder eine ſonſtige Communication mit letzterem dazu Veranlaſſung gegeben hat: ſo darf die Hoffnung gehegt werden, daß dieſes Uebel durch die ſofort angewandten Vorſichtsmaaßregeln, und unter allgemeiner Mitwirkung, in ſeiner Geburt erſtickt, und einer weiteren Verbreitung vorgebeugt werde. Zu dem Ende wird hiemittelſt folgendes angeordnet und beſtimmt:

1) Sämmtliche Viehbeſitzer haben die möglichſte Aufmerkſamkeit auf ihr Hornvieh zu wenden, und werden angewieſen ſobald ſie nur im mindeſten ein Zeichen einer Unpäßlichkeit an ſelbigem bemerken, ſolches unvorzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen. 2) In den inficirten und den dieſen zunächſt belegenen Dorfſchaften, iſt das Vieh täglich von zwei verſtändigen und gewiſſenhaften Männern die desfalls beſonders zu beeidigen ſind, zu unterſuchen, welche ſobald ſie den geringſten Verdacht eines Uebelbefindens des Viehes verſpüren, ſolches der Ortsbehörde anzeigen müſſen. 3) Sobald befunden wird, daß ſich die Viehkrankheit in ei-

nem Hauſe äußert, iſt ſolches für den erſten Augenblick, und ſo lange nach Maaßgabe der anzuordnenden Vorſichtsmittel nöthig erachtet wird, von aller Communication mit den andern zu ſperren. Das erkrankte Vieh muß ſofort von dem geſunden getrennt und in einem vom letzterm möglichſt entfernten Stall geſtellt, und in ſo fern nicht beim erſten Ausbruch das Tödten zu Dämpfung des Uebels angeordnet werden ſollte, die Wartung und Behandlung deſſelben nur ſolchen Perſonen übertragen werden, die ſich alles Umgangs mit dem geſunden Vieh enthalten. Alle Geräthſchaften als Eimer, Miſtgabeln u. ſ. w. müſſen ausſchließlich nur für daſſelbe, und nicht eher wieder bei dem geſunden Vieh gebraucht werden, bis ſie nach Vorſchrift aufs ſorgfältigſte gereinigt worden ſind. 4) Sämmtliche Eingeſeſſene werden gewarnt ſich keinem kranken oder an der Krankheit umgekommenen Hornvieh zu nähern, in keine ungeſunde oder inficirt geweſene Ställe zu gehen, oder ſolches ihren Hausgenoſſen und dem Geſinde zu verſtatten. 5) Um die Verſchleppung der Krankheit durch anderes Vieh, oder lebloſe Körper, als vornemlich durch Wolle, wollene Zeuge, Heu und Stroh u. d. m. zu hindern, welches in Hinſicht der benannten

Gegenſtände hauptſächlich dann der Fall ſeyn kann, wenn ſolche in dem Augenblick daß ſie aus einer angeſteckten Gegend oder Orte kommen ſich dem geſunden Vieh ſehr nähern, ſo wird allen Viehbeſitzern dieſerhalb die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit empfehlen. Die Hunde ſind in den inficirten und zunächſt belegenen Communen beim Ausbruch der Krankheit ſofort anzulegen unter der Verwarnung daß die herumſtreichenden Hunde getödtet, und die Eigenthümer derſelben, mit willkührlicher Strafe werden belegt werden, worauf die reſpectiven Herren Bürgermeiſter und Vögte in ſich ereignendem Falle, aufs genauſte zu halten haben. Anderes Vieh als Schaafe und Schweine, iſt von den inficirten Gegenden entfernt zu halten. 6) Kein an der Krankheit umgekommenes oder getödtetes Vieh, darf abgeledert, ſondern muß mit der Haut in gehöriger Tieſe, und ſo daß die Gruben nicht leicht aufgeſchart werden können, vergraben werden. 7) Alles Vertreiben von Vieh, von einer Commune in die andere, ohne einen gehörigen Paß der Orts-Obrigkeit, unter Bezeichnung des Viehes, nach Stückzahl, Gattung und Farbe, wird von Publication dieſer Verordnung an anfs ſtrengſte, und unter der Bedrohung unterſagt, daß dasjeni-

ge Vieh welches ohne Paß eingetrieben wird, ſofort angehalten und der Eigenthümer und die Treiber den Umſtänden nach beſtraft werden ſollen. Beſonders haben die Gränzbeamten mit der größten Wachſamkeit darauf zu achten, daß aus der Fremde kein Vieh ohne gehörigen Geſundheitspaß der beikommenden auswärtigen Behörden, eingebracht werde. Da das Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen weſentlich dabei intereſſirt iſt, daß dieſe Krankheit nicht weiter um ſich greife, dieſer Zweck aber nur alsdann vorzugsweiſe erreicht werden kann, wenn alle Unterthanen dahin wirken, daß den desfalls bereits ergangenen oder noch ergehenden Anordnungen und Verfügungen unbedingt ein Genüge geleiſtet wird und ſelbige nicht aus Gewinnſucht oder andern unedlen Abſichten umgangen werden, ſo werden ſämmtliche Einwohner des Landes hiemittelſt aufgefordert und alles Ernſtes ermahnet, ſich hiernach aufs ſorgfältigſte zu richten und dadurch den unangenehmen Folgen vorzubeugen, die ſonſt unausbleiblich eintreten werden.

2b) Bekanntmachung in Auftrag der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion vom 5. April publ. 14. ej. 1814.

Wenn gleich die am Schluſſe des abgewichenen Jahres in einigen Gegenden des Herzogthums ausgebrochene Krankheit unter dem Hornvieh, durch Anwendung zweckmäßiger Vorſichts-Maaßregeln in ihrer Geburt erſtickt iſt und bereits ſeit länger als drei Monaten nichts mehr davon verſpüret worden: ſo iſt es demohngeachtet und bei der Fortdauer dieſer Krankheit in einigen benachbarten Gegenden, unumgänglich nothwendig, daß zur völligen Sicherung gegen einen neuen Ausbruch, die äußerſte Vorſicht beobachtet werde. Zu dem Ende wird Namens der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion, mit Beziehung auf das Publicandum vom $\frac{8}{16}$. December 1813, folgendes annoch hiemittelſt verordnet.

Vorſchriften und Maaßregeln gegen die Hornvieh-ſeuche.

1) Die in jenem Publicando enthaltenen Vorſchriften bleiben, in ſo weit ſie bei dem allgemein wieder hergeſtellten Geſundheitszuſtand annoch Anwendung finden können fernerweit in Kraft.

2) Die Ein- und Durchtrifft von Hornvieh aus der Fremde, ſo wie der rohen Häute, ohne bewirkte beſondere Erlaubniß der Oberbehörde wird bei ſchwerer Geld- und den Umſtänden nach, Leibes-Strafe und Confiscation der verbotswidrig eingeführten Gegenſtände unterſagt. Zu Bewirkung einer

ſolchen Erlaubniß haben ſich die Beikommenden an den Unterzeichneten zu wenden, da dann den Umſtänden nach dieſerhalb das Nähere verfügt werden wird.

Sämmtliche Ortsbehörden, namentlich in den Grenzgegenden, haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten daß dieſem nicht entgegen gehandelt werde, mithin in etwa eintretenden Fällen, da eine Einfuhr ohne erhalhaltene Erlaubniß verſucht wird, das Vieh oder die Häute, wenn ſolches noch an der Gränze befindlich, zurückweiſen, ſonſt aber anhalten und bewahren zu laſſen, und davon ſofort unter Bemerkung der näheren Umſtände, Anzeige zu thun. Zugleich wird allen Unterthanen beſonders noch den Krügern die Aufnahme von Vieh oder der Häute ohne Vorweiſung einer ſolchen Erlaubniß, ſo wie den Fährleuten das Ueberſetzen dieſer Gegenſtände, bei einer Strafe von 20 ℛ︀ unterſagt, wogegen allen, die einen Contraventionsfall zur Anzeige bringen werden, die Hälfte der Strafgelder zugeſichert wird.

3) In Hinſicht des Vertreibens des inländiſchen Hornviehs im Lande ſelbſt, aus einer Commüne in die andere, behält es bei der Verfügung des 7. Artickels, der bereits angezogenen Publication, gleichfalls ſein

Verbleiben und zwar unter folgenden nähe-
ren Beſtimmungen.

a) Aus den Communen wo ſich die Krankheit geäußert hat, darf bis weiter überall noch kein Vieh vertrieben, und darf von der Orts-Obrigkeit kein Paß ausgegeben werden.

b) In den übrigen Communen, haben diejenigen, welche Vieh zu vertreiben beabſichten, ſich an die Orts-Obrigkeit zu wenden, welche, nachdem von dem bisherigen Eigenthümer des Viehs eidlich erhärtet worden, daß das Vieh ſeit drei Monaten bei keinem kranken, oder der Seuche wegen verdächtigem Vieh geweſen ſey, einen Paß auf ſchlecht Papier zu ertheilen hat, worin das Vieh, nach Stückzahl, Gattung und Farbe genau bezeichnet, und die Route auf welcher ſolches vertrieben werden ſoll angegeben, auch zugleich atteſtiret werden muß daß in der Commune überall von der Viehkrankheit nichts verſpüret worden, wofür von 1 bis 5 Stück 12 Grote, von 6 bis 10 Stück 18 Grote, und wenn die Zahl darüber 24 Grote klein Courant erlegt wird.

Führt die Route durch einen Hauptort anderer Communen, ſo iſt der Treiber ſchuldig, den Paß bei der Orts-Obrigkeit viſiren zu laſſen, welches unentgeldlich geſche-

hen muß. Dieſe Beſtimmungen finden auch in Hinſicht des Viehes, welches zu den einländiſchen Viehmärkten vertrieben wird, ihre Anwendung, und darf ohne ſolche Päſſe kein Vieh aus einer anderen Commüne zugelaſſen werden.

Wer dieſen Vorſchriften entgegen handelt, hat zu gewärtigen, daß das Vieh angehalten und der Schuldige den Umſtänden nach ſchwer beſtraft werden wird.

4) Eben ſo wenig darf irgend eine Gattung von Vieh ohne bewürkte Erlaubniß der Oberbehörde außerhalb Landes vertrieben werden. Diejenigen die ſolches willens ſind haben ſich mit den sub. 3. gedachten Päſſen der Ortsbehörden zu verſehen, und bei dem Unterzeichneten zu melden, da den beſonderen Umſtänden nach, behuf Ertheilung von Päſſen zur Ausfuhr, das Nähere beſtimmt werden wird.

5) Das Halten der Viehmärkte zu Delmenhorſt und Wildeshauſen, wird bis zu weitere Verfügung unterſagt.

6) Wer nach erhaltener Erlaubniß zur Ausfuhr mit ſeinem Hornvieh, auswärtige Viehmärkte betreibt, darf davon, ohne bewürkte beſondere Bewilligung nichts wieder einführen, als wesfalls bei Ertheilung der Ausfuhrpäſſe mit Rückſicht auf die Gegen-

den wohin das Hornvieh vertrieben werden ſoll, ſofort das Nöthige beſtimmt werden wird.

7) Bei der, zum Betreiben der Weiden und Gemeinheiten eintretenden Jahreszeit dürfen auf der Geeſt die Gränz-Gemeinheiten, in den Gegenden, wo in der Nachbarſchaft die Viehkrankheit Statt gehabt hat, ohne beſondere Erlaubniß der Orts-Obrigkeiten, die dieſerhalb mit näheren Vorſchriften nach den Local-Umſtänden verſehen ſind, nicht betrieben werden; auch darf ſolches in jedem Falle nur unter Aufſicht, eines dazu zu beeidigenden, beſonders dazu zu inſtruirenden Hirten geſchehen. Die Eingeſeſſenen der inficirt geweſenen Gegenden, ſind in Hinſicht der Austrifft ihres Hornviehs, gleichfalls den Verfügungen der Ortsobrigkeiten unterworfen, und dürfen, ohne deren beſondere Erlaubniß, ihr Vieh überall nicht austreiben.

Jeder Uebertretungsfall wird dem Befinden nach aufs Nachdrücklichſte geahndet werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben obige Vorſchriften aufs genauſte zu befolgen, und darauf zu halten daß ſelbigen aufs pünktlichſte nachgekommen werde.

3) Proviſoriſche Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 9. December publ. 16. ej. 1813.

Proviſoriſche Einrichtungen wegen der Rechtspflege.

Da bei der höchſtverordneten proviſori-ſchen Regierungs-Commiſſion in Erwägung gekommen iſt, daß die neueren politiſchen Ereigniſſe, und die damit in Verbindung ſtehenden Veränderungen in der Territorial-Eintheilung dieſes Herzogthums Oldenburg, beinahe allenthalben eine dem Wohl des Staats nachtheilige Stockung der Rechts-Pflege veranlaßt haben, ſolchemnach für dringend nöthig befunden worden iſt, ſolche Verfügungen und Einrichtungen eintreten zu laſſen, durch welche der beabſichtetere Zweck, den Lauf der Juſtiz forderſamſt wieder her-zuſtellen, erreicht werden kann, ſo wird ab-ſeiten der proviſoriſchen Regierungs-Com-miſſion, Namens Sr. Herzoglichen Durch-laucht, folgendes zur allgemeinen Wiſſen-ſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. 1) Dem beſtehenden, und durch einige von Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiezu ernannten Mitglieder verſtärkten Tri-bunal zu Oldenburg, werden proviſoriſch und bis dahin, daß zu einer anderweitigen Organiſation der Gerichts-Verfaſſung ge-ſchritten werden kann, außer den zum Ar-rondiſſement Oldenburg bisher gehörig ge-

weſenen Cantons noch diejenigen Cantons und Mairien oder Vogteyen untergeordnet, welche theils unter das Arrondiſſement Bremerlehe und Nienburg, theils unter das zum Ober-Ems-Departement gehörige Arrondiſſement Quackenbrügge gelegt geweſen, und in dem Umfang des Landes Wührden, der Aemter Wildeshauſen, Cloppenburg und Vechta, ſo wie in dem Kirchſpiele Twiſtringen begriffen ſind. So wie nun das Tribunal zu Oldenburg, zufolge der an daſſelbe bereits deshalb ergangenen Zufertigung ermächtiget und angewieſen worden iſt, ſeinen Gerichtsſprengel über obgedachte Landes-Antheile zu erſtrecken, und die Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg auszuüben, ſo werden auch alle in dem beſagten Umfange angeordneten und noch anzuordnenden Friedens-Gerichte demſelben, ſo wie es den beſtehenden Geſetzen gemäß iſt, untergeordnet, desgleichen alle Unterthanen dieſes Herzogthums angewieſen und befehliget, ſich mit ihren Rechtsſachen, ſo wie es die Geſetze erfordern, an das vorhergenannte Tribunal zu Oldenburg, als die für das ganze Herzogthum angeordnete Gerichts-Behörde erſter Inſtanz, zu wenden, und die Rechts-Pflege in ſelbigen von dieſer zu gewärtigen. In gleicher Maaße

wie dem beſagten Tribunal das Erkenntniß in Civil- und Correctionell-Sachen zuſteht, iſt daſſelbe, bewandten Umſtänden nach, auch Landesherrlich angewieſen und ermächtiget, in Criminal-Sachen mit der Unterſuchung bis zum Schluß zu verfahren und darin zu erkennen. 2) Da ferner ſich findet, daß durch die eingetretenen Ereigniſſe und damit verbundenen Auflöſungen der Departements und Arrondiſſements, auch nach den bei der Beſitznahme der benachbarten Staaten verfügten neuen Territorial-Eintheilungen verſchiedene Mairien oder Vogteyen von denjenigen Cantons, denen ſie ſonſt beigelegt waren, abgeriſſen worden ſind, ſie mithin jetzt keinem Friedensgerichte untergeordnet ſtehen, ſo iſt, um der auch hieraus ſich ergebenden Stockung in der Rechts-Pflege abzuhelfen, für die Zukunft und vorläufig, bis eine anderweitige Gerichts-Verfaſſung Statt finden wird, verordnet wie folget: a) In Anſehung der ohne Friedens-Gericht ſich befindenden Mairie oder Vogtey Deedesdorff, vorhin zum Canton Bremerlehe gehörig, ſoll ein Friedensgericht angeordnet werden. b) Die zum Canton Quackenbrügge ſonſt gehörig geweſene Mairie oder Vogtey Eſſen, Amts Cloppenburg, wird dem Canton Löningen deſſelben

ben Amts zugeleget, und dem daſigen Friedensgerichte untergeordnet. c) Die zum Canton Vechta gehörigen bis hierzu aber dem Canton Cloppenburg zugelegt geweſenen Mairien oder Vogteyen Cappeln und Emſteck, ſollen fürs künftige zum Canton Cloppenburg gelegt werden, und dem daſigen Friedensgerichte untergeordnet ſeyn. e) Die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels Twiſtringen, die ſonſt unter den Oldenburgiſchen Gerichten ſtanden, darauf unter das Arrondiſſement Nienburg und zum Canton Baſſum gehörig, ſollen dem Canton Vechta einverleibt werden und dem dortigen Friedensgerichte untergeordnet ſeyn. f) Die zum Amte Vechta gehörige, bis hierzu dem Canton Wildeshauſen zugelegt geweſene Mairie oder Vogtey Visbeck wird dem Canton Wildeshauſen zugelegt.

4) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 10. Decemb. publ. 23. ej. 1813.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht unmittelbaren Höchſten Befehl, wird zur Nachachtung und genauen Befolgung der Beikommenden hierdurch Nachſtehendes öffentlich bekannt gemacht: Abtrag der directen Steuern.

1) Die ſämmtlichen Steuerpflichtigen

des Herzogthums Oldenburg und der demſelben einverleibten Aemter Vechta, Kloppenburg und Wildeshauſen haben ihre noch rückſtändigen directen Steuern, da ſolche zu den Staats-Ausgaben dringend erforderlich ſind, ungeſäumt den beikommenden Einnehmern an den von ſelbigen näher zu beſtimmenden Hebungstagen gebührend abzuliefern.

2) Da in Zukunft die Zahlungen aus der Landesherrlichen Caſſe bloß in den hier currenten Münzſorten, alſo in Piſtolen zu Fünf Thaler, und in Oldenburgiſcher und Preußiſcher Courant-Münze, geſchehen werden; ſo ſind ſelbſtredend auch die Steuern gleichmäßig nur in den erwähnten Münzſorten und zwar nach Anleitung des unten angefügten Tarifs, zu entrichten. Indeſſen wird den Eingeſeſſenen der Aemter Vechta, Kloppenburg und Wildeshauſen in dem Betracht, daß dort das Conventionsgeld die currente Silbermünze iſt, bis weiter verſtattet, ihre monatlichen Steuern auch in Conventionsgeld, nach Anleitung des gleichfalls unten beigefügten Tarifs deſſelben, abtragen zu können.

3) Iſt von den beſtellten Einnehmern in ihren zu ertheilenden Steuer-Quitungen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß ſie

für ſo viel Francs und Centimen, als der Steuerpflichtige zu bezahlen ſchuldig iſt, den Betrag in Golde oder reſpective in Courant- oder Conventions-Münze mit — ℛ — gr. empfangen haben.

4) Wird den Einnehmern jedwede Verwechſelung oder Umſetzung der wirklich in ganzen oder halben Piſtolen von ihnen erhobenen Goldmünze gegen Courant- oder Conventions-Geld und umgekehrt der tarifmäßig erhobenen Silber-Münze gegen Gold, hiedurch bei ſchwerer Ahndung ausdrücklich unterſagt.

Tarif,

wie die zum Abtrag der directen Steuern anzuwendenden Münzſorten nach Francs und Centimen zu berechnen ſind.

Gold.

	Fr.	Ct.
Vollwichtige Friedrichs- Carls- oder Auguſtsd'or 1 Stück oder 5 ℛ zu . . .	20	40
Halbe dito 1 Stück oder 2 ℛ 36 Gr. zu	10	20

Oldenburger Landes-Münzen.

A grob Courant.

	Fr.	Ct.
$\frac{1}{6}$ ℛ oder 12 Gr. . .	—	68
$\frac{1}{12}$ ℛ oder 6 Gr. . .	—	34

B klein Courant.

$\frac{1}{18}$ Rthlr oder 4 Gr. ſ ſ — 19$\frac{1}{21}$
$\frac{1}{24}$ Rthlr — 3 — ſ ſ — 14$\frac{2}{7}$
$\frac{1}{36}$ — — 2 — ſ ſ — 9$\frac{11}{21}$
$\frac{1}{72}$ — — 1 — ſ ſ — 4$\frac{16}{21}$
$\frac{1}{144}$ — — $\frac{1}{2}$ — ſ ſ — 2$\frac{8}{21}$

Preußiſches Courant.

In Stücken von $\frac{1}{1}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr, dem Oldenburger kleinen Courant gleich und zwar:

$\frac{1}{1}$ Rthlr oder 1 Rthlr ſ ſ 3 42$\frac{6}{7}$
$\frac{2}{3}$ Rthlr oder 48 Gr. ſ ſ 2 28$\frac{4}{7}$
$\frac{1}{2}$ — — 36 — ſ ſ 1 71$\frac{3}{7}$
$\frac{1}{3}$ — — 24 — ſ ſ 1 14$\frac{2}{7}$
$\frac{1}{4}$ Rthlr oder 18 Gr. ſ ſ — 85$\frac{5}{7}$
$\frac{1}{6}$ — — 12 — ſ ſ — 57$\frac{1}{7}$
$\frac{1}{12}$ — — 6 — ſ ſ — 28$\frac{4}{7}$

Conventions-Münze.

In Stücken à 32 Gutegroſchen, oder
1 Rthlr 24 Gr. zu ſ ſ 4 80
— —— à 16 dito oder 48 Gr. 2 40
— —— à 8 dito (coursmäßige)
oder 24 — 1 20
— —— à 20 Kreuzer od. 16 — — 80
— —— à $\frac{1}{6}$ Rthlr (coursmäßige)
oder 12 Gr. — 60
— —— à $\frac{1}{9}$ dito (item) od. 8 — — 40
— —— à $\frac{1}{12}$ — (item) od. 6 — — 30

(Kleinere Münzſorten werden nicht angenommen)

NB. Dieſer Tarif der Conventions=Münze iſt bloß für die Aemter Vechta, Kloppenburg und Wildeshauſen anwendbar.

5) Regierungs=Commiſſions=Bekanntmachung vom 11. December publ. 23. ej. 1813.

Beſchränkung des franzöſiſchen Instituts des Enregiſtrements.

Da bei dem genauen Zuſammenhange des Enregiſtrements mit der Verwaltung der Juſtiz, und dem Einfluſſe, den dieſes Inſtitut, unter den einſtweilen noch beſtehenden Geſetzen, auf privatrechtliche Verhältniße äußert, eine Beſtimmung über die Beibehaltung, Abſchaffung, oder eine, den Umſtänden angemeſſene, Modificirung dieſer, in manchen Betracht ſehr drückende Geſetze, als eins der dringſten Bedürfniſſe des gegenwärtigen proviſoriſchen Zuſtandes erſcheint; ſo wird den öffentlichen Beamten und den Unterthanen, ſoweit es einen Jeden angeht, folgendes von der proviſoriſchen Regierungs=Commiſſion, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die bisherigen Enregiſtrements=Geſetze ſind, in ſoferne ſie die Eintragung der Acte der Notarien, Huiſſiers und ſonſtiger zu exploitiren befugter Perſonen gebieten, gänzlich aufgehoben.

2) Sämmtliche Privatacte ſind ebenmäßig von der Formalität der Eintragung dispenſirt. Um jedoch die Unterthanen des Vortheils, ihren Acten ein beſtimmtes Datum verſchaffen zu können, nicht zu berauben, wird es einem Jeden frei geſtellt, ſeine unter Privathandſchrift errichteten Acte, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, gegen Erlegung einer fixen Gebühr von einem Franken, eintragen zu laſſen.

3) Die von den Sterbefällen erhobenen Abgaben, das enregistrement en debet und gratis, werden nebſt dem, unter der Benennung einer außerordentlichen Kriegsſteuer, überher percipirten Zehntheil, hiemit durchaus abgeſchafft.

4) Beibehalten wird in Hinſicht der gerichtlichen Urkunden: a) das Enregiſtrement aller der Acte, die bisher einer fixen Gebühr unterworfen waren, alſo auch der Expeditionen der präperatoriſchen, inſtruirenden, und interlocutoriſchen, Erkenntniſſe, von denen fortdauernd bei den Friedensgerichten ein Franken und bei dem Tribunale zwei Franken zu erheben ſind. b) Das Eintragen der Erkenntniſſe auf der Minute ceſſirt gänzlich, und werden auch die definitiven Erkenntniſſe nur auf der Expedition einregiſtrirt, mit dem Unterſchiede, daß

Urtheile, welche eine Verurtheilung in eine beſtimmte Summe enthalten, gegen Erlegung eines halben Procents, die übrigen aber für die gewöhnliche fixe Gebühr von reſpective zwei und drei Franken zu einregiſtriren ſind. Dieſe fixe Abgabe iſt auch in dem Falle zu bezahlen, wenn das gedachte halbe Procent unter dem Betrag derſelben ſeyn ſollte. c) Die Protocolle und ſonſtige, keine Entſcheidung enthaltenden Urkunden, welche bisher eine proportionelle Gebühr entrichteten, ſind künftig davon befreiet, und für die gewöhnliche fixe Gebühr von zwei Franken zu einregiſtriren. In Betreff der nach dem Obigen für die Zukunft noch auf der Minute zu enregiſtrirenden gerichtlichen Protocolle u. ſ. w. ſind die bisherigen Friſten bei Strafe doppelter Zahlung, den vorigen Grundſätzen gemäß, zu beobachten. Von dieſer Nothwendigkeit des Enregiſtrements werden indeß die Protocolle über die den Greffiers aufgetragene Mobiliar-Verkäufe ausgenommen, bei denen die vorläufige Declaration alſo von ſelbſt überflüſſig wird. Uebrigens dauert die Erhebung der eigentlichen Gerichtsſporteln, der ſogenannten droits de Greffe bei dem Tribunale erſter Inſtanz, nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze ununterbrochen fort.

5) Alle dieſe Verfügungen finden nicht allein auf alle ſeit dem 15. Octob. dieſes Jahres vorgenommenen Acte Anwendung, ſondern es wird ihnen ſogar in Hinſicht der vorher errichteten Privatacte, um jeder möglichen Verwirrung vorzubeugen, verbindliche Kraft beigelegt. Anlangend aber die vor jener Epoche exiſtent gewordenen Urkunden der Gerichte, Notarien und Huiſſiers; ſo ſind dabei (mit Ausnahme derjenigen Acte, wovon die geſetzliche Friſt erſt am oder nach dem 15. October 1813 ablaufen würde, und welche den ſpätern gleich geſetzt werden) die Beſtimmungen der franzöſiſchen Geſetze proviſoriſch in voller Ausdehnung zu befolgen; namentlich alſo die frühern nicht enregiſtrirten Acte der Huiſſiers für null zu achten.

6) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß von jetzt an die Richter und öffentliche Beamte die Befugniß haben, in Gemäßheit der, dem Enregiſtrement nicht mehr unterworfenen Acte, zu erkennen und zu inſtrumentiren.

7) Die Notarien und Huiſſiers werden mit der Führung der Repertorien fortfahren, und dieſelben nach wie vor, jedoch künftig in den erſten zehn Tagen nach dem Ablauf eines jeden Monats, dem Viſa der Greffiers ihres Cantons vorlegen. Jede Auslaſſung und die verſpätete Präſentation,

ſoll, wie bisher, mit zehn Franken Brüche beſtraft werden. Imgleichen ſind die Notarien fernerhin ſchuldig, die jährliche Depoſition einer Abſchrift der Repertorien auf dem Greffe des Tribunals vorzunehmen.

8) Mit der Verwaltung der gedachtermaßen beibehaltenen und modificirten Zweige des Enregiſtrements werden, bei der Entfernung der dazu angeſtellt geweſenen Beamten, die Greffiers des Tribunals und der Friedensgerichte beauftragt, und Behuf Beitreibung der ihnen anvertrauten Abgaben, zur Erlaſſung der vormals den Receveurs geſtatteten Zwangsbefehle, mit dem Vorrechte des bisherigen abgekürzten Proceſſes, autoriſirt.

9) Uebrigens ſind die künftig zu bezahlende Enregiſtrements und Greffe-Gebühren in denjenigen Münzſorten tarifmäßig zu entrichten, die in der am 10. dieſes Monats in Betreff der directen Steuern erlaſſenen Publication gebilligt ſind.

Die Greffiers haben die annoch zu einregiſtrirenden Acte in zwei, in Colonnen abgetheilte, die fortlaufenden Nummern des Enregiſtrements, Namen und Wohnort der Partheien, die Natur und den kurzen Inhalt der Urkunden, ſo weit es für die Beſtimmung der Abgabe wichtig iſt, endlich

den Betrag der erhobenen Gebühr und das Datum des Acts u. der Eintragung enthaltende Regiſter, wovon eins für die gerichtlichen, das andere für die Privatacte beſtimmt iſt, einzutragen, und bei der unter den Act zu ſetzenden Quitung, außer dem Datum und dem Betrage der Gebühr, auch die Eintragungs-Nummer des Regiſters zu bemerken.

6) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 11. Decbr. publ. 23. ej. 1813.

Gehorſam gegen die proviſoriſch beſtätigten Behörden.

Es iſt aus den Vorträgen, welche die Höchſten Orts niedergeſetzte proviſoriſche Regierungs-Commiſſion über die eingekommenen häufigen Beſchwerden der bis weiter Landesherrlich beſtätigten Orts-Obrigkeiten und Behörden, an Se. Herzogl. Durchlaucht zu thun ſich veranlaßt geſehen hat, von Höchſtdenenſelben mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Einwohner dieſes Herzogthums ſowohl vor Höchſtdero Rückkehr in Ihre Lande, als auch ſelbſt nach dem Eintrit dieſes glücklichen Ereigniſſes, es ſich erlaubt haben und ſich noch jetzt erlauben, Widerſetzlichkeiten gegen die Anordnungen der ihnen vorgeſetzten Behörden und ſelbſt durch gewaltthätige Handlungen, die Pflich-

ten treuer und folgſamer Unterthanen ſträf-licher Weiſe zu verletzen, und die Bande der guten bürgerlichen Ordnung löſen zu wollen.

Wenn es je heilige Pflicht war, ein jeder an ſeinem Theile und nach ſeinen Kräften, zum Wohl des Ganzen, zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit mitzuwirken, ſo war ſie es unſtreitig in den lang erſehnten Zeitraume, wo Wiederkehr der beſſern Ordnung und der künftigen Ruhe der Gegenſtand unſerer Hoffnung ſeyn, und wo der Staat auf die Rückkehr des beſten Fürſten die Erwartung eines dauernden Glücks und des ſich wieder hebenden allgemeinen Wohlſtandes gründen konnte. Die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion iſt von dem guten Geiſte, der die Mehrzahl ihrer Mitbürger belebet und der ſich in dieſen der Freude geweihten Tagen ſo laut und herzerhebend ausgeſprochen hat, zu ſehr überzeuget, als daß ſie jene Ausſchreitungen einzelner vom Wege der Pflicht nicht der Würkung einer Verblendung und der irrigen Meinung beimeſſen ſollte, daß mit dem Wechſel der Zeitverhältniſſe auch eine Auflöſung derjenigen Verpflichtungen, welche uns die bisherige Verfaſſung und Geſetzgebung auferleget gehabt hatte, ſofort eingetreten ſey. Das im Aus-

druck der wärmſten Vaterliebe und der treu⸗ſten Fürſorge für Unterthanen und Staats⸗wohl erlaſſene landesherrliche Patent vom 1. Decbr. d. J. hätte allein ſchon vermögen ſollen, alle Zweifel und irrige Begriffe über beſtehende Ordnung und Verfaſſung zu he⸗ben u. zu berechtigen, indem alle Untertha⸗nen durch daſſelbe befehliget wurden, den landesherrlich proviſoriſch beſtätigten Obrig⸗keiten und Behörden, in dem ihnen beige⸗legten Geſchäftskreiſe gebührende Folge zu leiſten.

Die Regierungs⸗Commiſſion ſiehet ſich daher bewogen, ſämmtliche Einwohner die⸗ſes Herzogthums, mit Beziehung auf die ergangene landesherrliche Verordnung, zur gebührenden Folgeleiſtung, zum Gehorſam gegen die Geſetze, und zu der ihren, einſt⸗weilen und bis zu anderweit ergehenden An⸗ordnungen im Amte bleibenden Vorgeſetzten, ſchuldigen Achtung und Ehrerbietung, alles Ernſtes zu ermahnen, jede, die bürgerliche Ordnung und die öffentliche Ruhe ſtörende Gewaltthätigkeit bei ſchwerer Strafe zu un⸗terſagen, und zu verordnen, daß in jedem Falle der Uebertretung ohne Anſehen der Perſon, der ſchuldige Theil dem beikommen⸗den Gerichte zur ſtrengſten geſetzlichen Un⸗terſuchung, und wohlverdienten Beſtrafung,

andern Uebelgeſinnten zur Warnung, überantwortet werden ſolle.

7) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 13. December publ. 23. ej. 1813.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Genehmigung wird hiedurch zu Jedermanns Nachachtung verordnet und bekannt gemacht: Proviſoriſche Stempelpapier-Verordnung.

1) Da in dem Herzogthum Oldenburg mit Einſchluß der demſelben incorporirten Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen, die während der Franzöſiſchen Occupation Statt gehabte Verfaſſung im Weſentlichen noch einſtweilen und bis zu der baldmöglichſt zu Stande zu bringenden anderweitigen Landes-Organiſirung auf dem bisherigen Fuß fortdauern muß, ſo verbleibt es auch in Anſehung des zu den gerichtlichen und außergerichtlichen Acten oder Verhandlungen, Gelddocumenten u. ſ. w. zu gebrauchenden Stempelpapiers proviſoriſch bei den während jener Occupation dieſerhalb beſtandenen und befolgten Geſetzen. Indeſſen iſt gut gefunden, ſtatt des vormaligen ohnehin jetzt zum Theil hier gänzlich ermangelnden franzöſiſchen Stempelpapiers, ein

anderes mit dem Herzoglich-Oldenburgſchen Stempel verſehenes Papier einzuführen.

2) Die Debitirung und Verwaltung dieſes neuen Stempelpapiers für das ganze Herzogthum, mit Inbegriff der oberwähnten Aemter, iſt bis weiter dem Cammerrath Zedelius hierſelbſt aufgetragen, an welchen demnach die Beikommenden ſich ſolcherhalb zu wenden haben.

3) Der Preis des Stempelpapiers iſt aus bewegenden Urſachen, bis zu einer desfälligen anderweitigen Verfügung, wegen einer jeden der verſchiedenen Sorten Stempelpapiers dem vorigen franzöſiſchen gleich geſetzt worden; jedoch wird bei deſſen Entrichtung der vorhin als eine außerordentliche Kriegsſteuer unter der Benennung: Decime, noch überher zu erlegen geweſene zehnte Theil deſſelben nicht mitbezahlt, ſondern hierdurch für wegfällig und aufgehoben erklärt.

4) Die Bezahlung der Stempelpapier-Gelder iſt lediglich in denjenigen Münzſorten zu leiſten, in welchen zufolge der Publication vom 10. d. M. auch die monatlichen Steuern und zwar nach dem in jener Publication beſtimmten Tarif, zu entrichten ſind. Andere Münzſorten dürfen von dem Stempelpapier-Verwalter nicht angenommen werden.

5) Der vorhin bei manchen Gegenſtänden geſetzlich nothwendig geweſene außerordentliche Stempel ceſſirt von jetzt an gänzlich und können demnach diejenigen Privat-Bekanntmachungen u. ſ. w., zu welchen in den Zeiten des franzöſiſchen Gouvernements das mit dem außerordentlichen Stempel zu 3 Centimen bedruckte Papier gebraucht werden mußte, künftig auf ungeſtempeltem Papier geſchehen.

6) In den Fällen, wo das Stempelpapier nach der Summen-Größe genommen werden muß, iſt bis weiter folgendes Stempelpapier zu nehmen:

			Fr.	Ct.
Für d. Summe bis	250 xℭ	incl. d. Stemp. zu		50
= = = =	500 —	= = = =	1	=
= = = =	750 —	= = = =	1	50
= = = =	1000 —	= = = =	2	=
= = = =	1250 —	= = = =	2	50
= = = =	1500 —	= = = =	3	=
= = = =	1750 —	= = = =	3	50
= = = =	2000 —	= = = =	4	=
= = = =	2250 —	= = = =	4	50
= = = =	2500 —	= = = =	5	=
= = = =	2750 —	= = = =	5	50
= = = =	3000 —	= = = =	6	=
= = = =	3250 —	= = = =	6	50
= = = =	3500 —	= = = =	7	=
= = = =	3750 —	= = = =	7	50
= = = =	4000 —	= = = =	8	=
= = = =	4250 —	= = = =	8	50

Digitized by Google

								Fr.	Ct.
für d.	Summe	bis		4500 ℭ	incl.	d.	Stemp. zu	9	=
=	=	=	=	4750 —	=	=	=	= 9	50
=	=	=	=	5000 —	=	=	=	= 10	=
=	=	=	=	10000 —	=	=	=	= 20	=

8) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 14. December. publ. 23. ej. 1813.

Verlängerung der im Kaiſerlich-Franzöſiſchen Decret vom 9. December 1811 beſtimmten Friſt zur Einſchreibung der ablößlichen Gutsherrlichen Renten auf dem Hypotheken-Amte.

In Erwägung daß durch das Decret vom 9. December 1811 wegen Abſtellung des Lehnweſens und deſſen §. 37 ꝛc. eine zweijährige Friſt von Verkündigung dieſes Decrets an feſtgeſetzet worden iſt, in welcher wegen der bis zur Ablöſung beibehaltenen Zinſen und des Capital-Werthes der Ablöſung, auf dem Hypotheken-Amte die Einſchreibung zu bewerkſtelligen nachgelaſſen geweſen, um den Eigenthümer dadurch ein Vorzugsrecht zu verſchaffen, während dieſes zweijährigen Zeitraums aber durch die Zeitereigniſſe erhebliche Hinderniſſe eingetreten ſind, abſeiten der Beikommenden den beſagten Termin zu obigem Behuf wahrzunehmen: Beſchließt die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion, daß der obgedachte zweijährige Zeitraum bewandten Umſtänden nach weiter hinausgeſetzet werde und die obgedachten Einſchreibungen auf dem Hypothekenamte zu demſelben Behufe und mit glei-

cher

cher Würkung bis weiter annoch ſollen angenommen werden können.

Als welches hiemittelſt zur öffentlichen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

9) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 18. December 1813.

Einſtellung des unbefugten Jagens.

Da es mißfällig bemerkt worden, daß in dem Umfange dieſes Herzogthums und der ihm einverleibten Aemter von vielen Perſonen ohne gehörige Befugniß gejagt wird, dieſes aber der Ordnung zuwider iſt; ſo wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht von der höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß vorläufig und bis zum Anfange der nächſtbevorſtehenden Hegezeit nur Diejenigen, welche früher, vor der franzöſiſchen Occupation, Jagdgerechtigkeit beſaßen, auf eigenen, oder auf fremden Grundſtücken davon Gebrauch machen dürfen; daß dagegen ein jeder Anderer, der ſich dem Obigen zufolge ohne die gehörige Qualification fernerhin auf der Jagd wird betreten laſſen, als ein Jagdfrevler zur gebührenden Strafe gezogen werdeu ſoll.

Die Forſtbedienten werden hiebei ernſtlich erinnert, auf die Contravenienten ſorgfältig zu achten, und ſolche im Betretungsfall unter vorläufiger Confiscation der Gewehre, der beikommennden Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen.

10) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 20. December publ. 23. ej. 1813.

Cours der Holländiſchen Gulden und Bremer Groten in der Steuerzahlung.

Da nach einigen hier mündlich und ſchriftlich geſchehenen glaubhaften Anzeigen die in der Publication vom 10. d. M. zur Bezahlung der Steuern vorgeſchriebenen Münzſorten in verſchiedenen Gegenden dieſes Landes theils gar nicht theils nicht in hinreichender Menge vorhanden, wohl aber holländiſche Gulden und reſpective Bremer Grote dort vorräthig ſind; ſo wird um den bei der zu leiſtenden Steuer-Bezahlung aus dem Mangel der beſtimmten Münzſorten beſorglich entſtehenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten abzuhelfen, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Genehmigung, allen Steuer-Einnehmern hierdurch verſtattet, in dem Fall, wenn bei dem Abtrag der zu bezahlenden Steuern die in der Publication vom 10. d. M. vorgeſchriebe-

nen tarifmäßigen Münzſorten von den Beikommenden nicht füglich ſollten geliefert werden können; von ſelbigen auch Holländiſche Gulden, jedoch das Stück nur zu $34\frac{1}{2}$ Groten Gold oder zu 1 Franc $95\frac{1}{2}$ Centimen und Bremer Grote à Stück 5 Centimen in Zahlung anzunehmen.

11) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 23. December publ. 30. ej. 1813.

Die höchſtverordnete proviſoriſche Regierungs-Commiſſion macht hiemittelſt zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt: Einrichtung des Poſtweſens.

1) daß die verſchiedenen im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg befindlichen Poſtverwaltungen dem hieſigen Poſtamte von Erlaſſung dieſes an, nach Maaßgabe der ältern Verfaſſung, wiederum untergeordnet werden:

2) die vorhin in Anſehung der Poſtverhältniſſe beſtandene Einrichtung ſoll mit dem 1. Januar 1814 wieder hergeſtellt und die damals in Anwendung geweſene Poſt-Taxe vom 16. Februar 1810. für das einländiſche Porto ſowohl bei der fahrenden als bei der reitenden Poſt, anderweit eingeführt werden;

3) Deſsgleichen iſt verfüget, daß die vordem im Gang geweſene Einrichtung in Betreff der Landboten-Poſt ebenfalls vom 1ſten Januar 1814 an wiederum auf den vorigen Fuß hergeſtellt werden ſoll.

1) Landesherrliches Patent vom 28. December 1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Uebernahme der Adminiſtration in der Herrſchaft Jever.

Fügen den Bewohnern der Herrſchaft Jever hierdurch zu wiſſen: daß es Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reuſſen gefallen hat, Uns die Verwaltung und Benutzung der Herrſchaft Jever aufzutragen. Wir haben denn auch, um den wohlwollenden Abſichten Sr. Majeſtät zu entſprechen, ſelbige übernommen, und indem Wir ſolches ſämmtlichen Bewohnern der Herrſchaft Jever hierdurch eröffnen und bekannt machen, verordnen Wir zugleich Folgendes!

1) Alle in der Herrſchaft Jever jetzt beſtehende Behörden werden bis dahin, daß zur Reorganiſirung der Verfaſſung geſchritten werden kann, proviſoriſch beſtätigt. Sie haben daher ihre bisherigen Obliegenheiten, nach den bisher beſtehenden Geſetzen und Formen, jedoch ſo, daß die Ausfertigun-

gen im Namen Sr. Kaiſerl. Majeſtät geſchehen, fortzuſetzen; ſo wie denn auch ſämmtliche Eingeſeſſenen hierdurch angewieſen werden, denſelben nach wie vor, die gebührende Folgſamkeit zu beweiſen.

2) Der Maire in der Stadt Jever ſoll unter der Benennung: Bürgermeiſter, die Maires auf dem Lande unter der Benennung: Vögte, und die Percepteurs unter dem Namen, Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen obliegenden Geſchäfte, bis weiter fortſetzen. Die Einnehmer haben ihre Hebungen an den bei Unſerer Regierungs-Commiſſion angeſtellten Hebungs-Caſſirer Oeltermann abzuliefern, der, nach Unſerer Abſicht, die Einkünfte Jevers von denen des Herzogthums Oldenburg abgeſondert, berechnen wird.

3) In allen Fällen, wo die, ſolchergeſtalt proviſoriſch beſtätigten Behörden an eine höhere ſich zu wenden verbunden ſind, werden ſie ihre Berichte und Vorfragen an Unſere in Oldenburg niedergeſetzte proviſoriſche Regierungs-Commiſſion richten und deren Verfügungen gewärtigen.

Etwaige Appellationen und Berufungen vom daſigen Tribunal ſind bei der hier angeordneten Appellations-Inſtanz anzubringen.

4) Daſſelbe Wohlwollen, dieſelbe väterliche Zuneigung, die Wir gegen Unſere Unterthanen hegen, werden Wir auch den Bewohnern der Unſerer Adminiſtration anvertraueten Herrſchaft Jever erzeigen und ihnen, bei jeder Gelegenheit davon Beweiſe zu geben, Uns angelegen ſeyn laſſen. Dagegen aber erwarten Wir auch von dem guten Geiſte der Jeveraner, daß ſie willig und gerne Unſern Anordnungen gehorſamen und ſich beeifern werden, ihre Anhänglichkeit an der Sache des deutſchen Vaterlandes zu bethätigen.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

13) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 29. Dec. 1813. publ. 6. Jan. 1814.

Verbindlichkeit der während der franzöſiſchen Occupation von den Gerichten ausgeſprochenen Erkenntniſſe.

Auf höchſten Befehl macht, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion den Beikommenden zur Nachricht und Nachachtung hiemittelſt bekannt: daß alle Erkenntniſſe, welche während der franzöſiſchen Occupation des Herzogthums Oldenburg von den competenten Gerichten gegen dieſſeitige Unterthanen ausgeſprochen und nach franzöſiſcher Form ausgefertiget ſind, oder noch ausgefertigt werden, es mögen ſolche Er-

kenntniſſe den Partheien ſchon zugeſtellt ſeyn, oder in der Folge noch inſinuiret werden, executoriſche Kraft haben und ſo angeſehen werden ſollen, als wenn ſie in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Namen wären ausgeſprochen und der jetzigen Vorſchrift gemäß ausgefertiget worden.

Von dieſer Verfügung haben die Huiſſiers, in vorkommenden Fällen, in ihren Zufertigungs-Exploits, nach Anleitung des ihnen mitgetheilten Formulars, Erwähnung zu thun.

14) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 6. Jan. publ. 13. ej. 1814.

Da bei der proviſoriſchen Fortdauer der während der Franzöſiſchen Occupation hieſelbſt Statt gehabten Verfaſſung auch die Erhebung der directen Steuern einſtweilen noch auf den bisherigen Fuß fortdauern muß; ſo iſt von Sr. Herzoglichen Durchlaucht die Höchſtverordnete Regierungs-Commiſſion gnädigſt autoriſirt worden, Folgendes zur Nachachtung der Beikommenden anzuordnen: Erhebung der directen Steuern im Jahr 1814.

1) Die Grundſteuer, die Perſonal- und Mobiliar-Steuer, die Thüren- und Fenſter-Steuer, wie auch die Patent-Steuer

werden im Ganzen Herzogthum Oldenburg mit Einſchluß der demſelben einverleibten Länder, vom 1. Januar 1814 an, bis zur weitern Höchſten Verfügung in eben dem Maaße und auf eben dem Fuß, wie im Jahr 1813, bezahlt und erhoben, dergeſtalt, daß die Hebungs-Rollen wegen der benannten vier directen Steuern des Jahrs 1813 bis weiter aus noch für das Jahrs 1814 in Kraft bleiben. Weil jedoch

2) es der ausdrückliche Höchſte Wille iſt, das bei der proviſoriſchen Fortdauer jenes fremden Steuerfußes jedweder gegründeten Beſchwerde einzelner Steuerpflichtigen über unrichtige oder zu hohe Anſätze für die Folgezeit, ſo viel irgend möglich iſt, abgeholfen werden ſoll; ſo bleibt jedem Unterthan, der eine wirkliche Prägravation gegen Andere ſeines Gleichen, oder eine weſentliche Veränderung des bei ſeinem Anſatz pro 1813 zum Grunde liegenden Maaßes ſeiner Steuerpflichtigkeit darzuthun im Stande ſeyn möchte, der Weg der Reclamation offen. Da inzwiſchen die großen und dringenden Staats-Ausgaben durchaus keinen Aufſchub der Hebung erlauben, ſo müſſen dergleichen Reclamationen ſpäteſtens gegen den 31. Januar dieſes Jahrs, und zwar bei dem Unter-Steuer-Einnehmer eines je-

den Hebungs-Bezirks, mittelſt ſchriftlicher Aufſätze auf ungeſtempeltem Papiere eingereicht, und dieſen die etwaigen Beſcheinigungen ſofort angelegt ſeyn. Nachher werden ſelbige nicht weiter angenommen. Jede Petition muß in kurzen und beſtimmten Ausdrücken die Gründe enthalten, welche den Suchenden zu ihrer Eingabe veranlaßten, indem auf unbeſtimmte, mit keinen evidenten Gründen unterſtützte Beſchwerden und Reclamationen, überall keine Rückſicht genommen werden wird.

3) Die Unter-Steuer-Einnehmer, Bürgermeiſter und Vögte ſind beauftragt, die einkommenden Reclamations-Geſuche mit Zuziehung der Steuer-Repartitoren gewiſſenhaft zu prüfen, die darin angeführten Umſtände genau zu unterſuchen, und ſodann ſelbige, unter Anfügung ihres Gutachtens über jeden einzelnen Fall, zur höhern Entſcheidung anhero zu ſenden.

15) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 6. Jan. publ. 13. ej. 1814.

Von Seiten der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion wird folgendes zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Modificationen in der proviſoriſch beibehaltenen Einrichtung der Civilſtandsacten.

In Betracht des genauen Zuſammenhanges, der zwiſchen der bis hierzu geſetzlich begründet geweſenen Einrichtung der Civilſtands-Acten, und dem übrigen Theil der annoch und bis weiter in Kraft bleibenden Geſetzgebung obwaltet, haben Seine Herzogliche Durchlaucht ſich bewogen gefunden, dieſe Einrichtung, der in Geburts-Ehe- und Sterbefällen Statt findenden Civilſtands-Acten, nach deshalb vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen, fernerweit und bis zur erfolgenden definitiven Organiſation fortdauern zu laſſen.

Es haben aber Höchſtdieſelben zugleich ſich veranlaßt geſehen, in reifliche Erwägung zu ziehen, wie ſehr die öffentliche Meinung über dieſe Einrichtung und über ihre Zwecke und Folgen ſich irre geleitet findet, und wie aus ſolchen irrigen Vorausſetzungen die nachtheiligſte Einwürkung auf Sittlichkeit und religiöſen Sinn hat hervorgehen müſſen. Wenn es daher Höchſtdero Abſicht iſt, daß alles angewandt werde, was darzu dienen kann, jene irrigen Begriffe zu berichtigen, und auf das hinzuweiſen, was Sittlichkeit und religiöſer Sinn dem Bürger eines chriſtlichen Staates in jedem Falle zur heiligen Pflicht machen, ſo darf dabei auch nicht unbemerkt bleiben, daß ſelbſt die bis jetzt be-

ſtehende Geſetzgebung keinesweges dasjenige als unzuläſſig oder nur als überflüſſig auszuſchließen wollte, vielmehr es ſogar begünſtiget hat, was chriſtliche und bürgerliche Ordnung in Anſehung der chriſtlichen Taufe und der prieſterlichen Einſegnung der Ehe als Richtſchnur für die Glieder eines wohleingerichteten, auf Sittlichkeit und Ordnung ſich ſtützenden chriſtlichen Staates feſtgeſetzet und angenommen haben. Unter dieſer Vorausſetzung, und im Vertrauen auf den ächt chriſtlichen Sinn Ihrer treuen Unterthanen, wollen Seine Herzogliche Durchlaucht

1) die allgemeine Aufmerkſamkeit auf die wichtige Verpflichtung gerichtet wiſſen, daß die dem Beamten des Civilſtandes obliegende Aufnahme der Geburts-Acte keinesweges dahin gedeutet werden dürfe, die Taufe der neugebohrnen Kinder ungebührlicherweiſe aufſchieben oder wohl gar gänzlich unterlaſſen zu können, und durch eine ſolche Nichtbeachtung deſſen, was chriſtliche Religion und chriſtliche Ordnung mit ſich bringen, einem öffentlichen Aergerniſſe in den chriſtlichen Gemeinden Raum zu geben. Demnächſt haben Seine Herzogliche Durchlaucht verordnet:

2) daß die prieſterliche Einſegnung der Ehe, gleich der vorgängig vor dem Beam-

ten des Civilſtandes in Form eines Civilcontractes zu bewerkſtelligenden Schließung der Ehe, als ein nicht minder weſentliches Erforderniß zur Vollgültigkeit der geſchloſſenen Ehe gelten, und als ſolches erachtet werden ſolle, daher auch den Beamten des Civilſtandes ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden iſt, die Nothwendigkeit der erfolgenden prieſterlichen Einſegnung als ein zur Vollgültigkeit der geſchloſſenen Ehe und Hervorbringung aller rechtlichen Wirkungen derſelben, weſentliches Erforderniß unter dem den Verehelichten auszuliefernden Beglaubigungsſchein des aufgenommenen Civilſtands-Actes der geſchloſſenen Heyrath ausdrücklich zu bemerken. Ferner werden die Prediger angewieſen, die von ihnen geſchehene prieſterliche Einſegnung unter dem ihnen producirten Schein des Civilſtands-Beamten zu atteſtiren, welchemnächſt dieſe geſchehene Vollziehung der prieſterlichen Einſegnung, nach Einſicht des von dem Prediger darüber ausgeſtellten Atteſtes von dem Civilſtands-Beamten am Rande des Civilſtandsregiſter jedesmal bemerket werden muß. Zugleich wird dem Civilſtands-Beamten anbefohlen, bei Schließung der Ehe, wie ſolches auch der 75. Artikel des Civilgeſetzbuches ausdrücklich vermeldet, auf die

alleinige Vorleſung des 6. Capitels des Titels von der Ehe, welches die wechſelſeitigen Pflichten und Rechte der Eheleute, Art. 212 bis 226. enthält, ſich lediglich zu beſchränken. Die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion, welche obgedachte Höchſte Willens-Meinung und Verfügung zur allgemeinen Kenntniß hiermittelſt gelangen läßt, erwartet von dem guten Geiſte der Einwohner dieſes Landes, von ihrer Anhänglichkeit an dem als ein muſterhaftes Beiſpiel ächter Religioſität ihnen vorangehenden allgeliebten Landesherrn, daß ſie obige Ermahnung gern aufnehmen und durch willige Befolgung der ihnen neuerdings an das Herz gelegten Vorſchriften kirchlicher Ordnung ſich ſelbſt ehren, und anderen ein rühmliches Beiſpiel der Achtung für Religion und Tugend geben werden.

16) Regierungs-Commiſſions-Beſchluß vom 7. Januar publ. 13. ej. 1814.

Verbot der Zerſtückungen der Landgüter ohne oberliche Bewilligung.

Bekanntlich iſt in den hieſigen Landen während der franzöſiſchen Occupation es allgemein erlaubt geweſen, nicht nur bei Verkäufen und eigenthümlichen Uebertragungen ganzer Güter, Erben und Stellen ſelbige willkührlich zerſtücken, ſondern auch nach

Belieben einzelne Theile oder Pertinenzien davon veräußern zu dürfen. Dieſe Willkührlichkeit kann aber aus mehreren erheblichen Gründen nicht länger geſtattet werden, und es wird daher auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Befehl hierdurch bis zu weiterer Verfügung allen und jeden, die im Herzogthum Oldenburg und in den demſelben einverleibten Diſtricten, Landgüter oder Landſtellen, von welcher Art ſelbige auch ſeyn mögen, beſitzen, bei Strafe der Nichtigkeit des Acts gänzlich unterſagt, bei den Verkäufen oder etwaigen ſonſtigen eigenthümlichen Uebertragungen ſolcher Landgüter und Landſtellen irgend einige Zerſtückungen derſelben vorzunehmen, oder auch nur einzelne pertinenzliche Theile davon zu veräußern, wenn ſie nicht vorher die ausdrückliche, für jetzt blos der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion zuſtehende, oberliche Bewilligung dazu erwürkt haben, die jedoch nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, nach deshalb angeſtellter ſorgfältiger Unterſuchung, als eine ſeltene Ausnahme concedirt werden wird.

17) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 10. Januar publ. 20. ej. 1814.

Einrichtung des Tribunals in zwei Kammern. Ober-Appellationsbehörde. Veränderungen im Notariats-Perſonale. Reſtitution gegen den Ablauf der Friſten des Executions-Verfahrens.

Die Höchſtverordnete proviſoriſche Regierungs-Commiſſion, macht, in Gemäßheit der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gefaßten Beſchlüſſe, hiemittelſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt:

1) Das Tribunal zu Oldenburg welches durch die bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangte Höchſte Anordnung vom 9. December v. J. als die für das ganze Herzogthum Oldenburg angeordnete Gerichtsbehörde erſter Inſtanz in Sachen der Civil-Correctionell- und Criminal-Gerichtsbarkeit erklaͤret worden iſt, hat durch die Höchſten Orts verfügte Ernennung noch mehrerer Tribunals-Richter eine Einrichtung erhalten, die es demſelben möglich macht, ſich in zwei Kammern zu theilen, und hierdurch, ſo wie durch die Vertheilung der Geſchäfte des Inſtructionsrichters unter mehrere Richter nach Diſtricten, den Betrieb der demſelben obliegenden Geſchäfte zu erleichtern und zu beſchleunigen. Zur Erreichung dieſes auf die Juſtiz-Pflege einen ſo wohlthätigen Einfluß habenden Zweckes haben Seine Herzogliche Durchlaucht fernerweit zu verfügen geruhet, das künftig in allen Fällen, wo das noch bis weiter beſtehende Geſetz die Anweſenheit von mehr als drei Richtern zur Abgebung

eines Erkenntniſſes als weſentlich nothwendig erfordert, die Anweſenheit von fünf Richtern für genügend erachtet werden ſoll. Das Tribunal wird alſo nach dieſem Höchſten Beſchluß nicht nur die bei demſelben vorkommenden Civil- und Correctionell-Sachen in erſter Inſtanz, wie bisher, zu erledigen im Stande ſeyn, ſondern auch von jetzt in Criminal-Sachen in die Dienſtobliegenheiten der Anklage-Kammer und der Criminal-Gerichtshöfe, jedoch mit Ausſchluß der Anſtalt der Geſchwornen, eintreten, und in dergleichen Fällen nach den beſtehenden Formen mit der Unterſuchung bis zum Schluß verfahren, und ein Erkenntniß abgeben.

Damit auch die Rechtspflege durch den Abgang der Appellations-Behörde in keinem Fall eine ihr nachtheilige Stockung erleide, haben Seine Herzogl. Durchlaucht fernerweit verordnet, daß in den Fällen, da von dem Erkenntniſſe einer Kammer des Tribunals das Rechtsmittel der Appellation in Civil- und Correctionell-Sachen eingewandt würde, dieſe Berufung an die andere Kammer des Tribunals gehen, und letztere, mit Zuziehung zweier ernannten Appellations-Richter, als Appellations-Behörde darin weiter

weiter verfahren und erkennen ſolle, wie die noch beſtehenden Geſetze es erheiſchen.

In den nach denſelben Geſetzen zur Caſſation geeigneten Fällen der Civil-Correctionell- und Criminal-Rechtspflege, iſt als ſtellvertretendes Mittel der Caſſation der Recurs an eine deutſche Juriſten-Facultät verſtattet. Was demnächſt die Criminal-Juſtizpflege insbeſondere betrifft, ſo ſoll künftighin die Frage, ob der Angeſchuldigte in den Anklage-Stand zu verſetzen ſey, nicht von der Stimme eines einzelnen Richters, wie es bis jetzt der Fall geweſen, ſondern vielmehr von der Mehrzahl der darüber abſtimmenden Richter, abhängig ſeyn können. Desgleichen ſoll in Criminalfällen das Erforderniß eines dem Angeklagten zuzuordnenden Vertheidigers beibehalten, und ſämmtliche Avoués und Advocaten zur Uebernahme dieſes Amtes secundum turnum verpflichtet werden.

2) In Betreff einiger im Perſonal des Notariats eingetretenen Veränderungen iſt verfüget worden: 1) daß der Friedensrichter Hakeweſſel zu Deedesdorf zu ermächtigen ſey, die Notariats-Geſchäfte daſelbſt auszuüben, jedoch unter der Einſchränkung, in ſolchen Fällen, wo die Zuziehung eines Notairs erforderlich ſcheint, ſich der Verrich-

tungen des Friedensrichters zu enthalten, und ſolche durch ſeinen Hülfsrichter ausüben zu laſſen. 2) Daß die Notaire des Cantons Raſtede und Ovelgönne, ſo wie die Notaire der Cantons Delmenhorſt und Hatten, zu ermächtigen und zu verpflichten ſeyen, erſtere in dem Canton Elsfleth, letztere in dem Canton Berne die vorkommenden Notariat-Geſchäfte neben den Diſtricts-Notarien zu beſorgen.

3) Endlich iſt auch landesherrlich angeordnet worden, daß die, durch die letzteren ſeit dem 15. October v. J. eingetretenen Zeitereigniſſe, beſonders durch den Juſtiz-Stillſtand, bewirkte Unterbrechung des bereits eingeleiteten Executions-Verfahrens, und die Nichtbeobachtung der dabei bei Strafe der Nichtigkeit angeordneten Friſten, keine Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens veranlaſſen, und es den Beikommenden verſtattet ſeyn ſolle, das Verfahren in der bisherigen Lage gültig fortſetzen zu können.

18) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 12. Januar publ. 20. ej. 1814.

Behörde für die Streitigkeiten wegen Gratifications-

Da Seine Herzogliche Durchlaucht zu verfügen geruhet haben, daß in Betreff der den Recruten des vormaligen im Jahre 1809.

errichteten Oldenburgiſchen Contingents von den Commünen, die ſelbige geſtellet haben, begleichenden Gratifications-Gelder alle auf dieſen Gegenſtand Bezug habenden Klagen und Streitigkeiten bei der hierſelbſt angeordneten Militair-Commiſſion zur Verhandlung und zum Erkenntniß kommen ſollen; ſo wird ſolches hiemittelſt öffentlich bekannt gemacht, und haben alle diejenigen, welche aus dieſem Grunde einige Anſprüche zu haben vermeinen ſich damit an die beſagte Militair-Commiſſion zu wenden.

gelder der Recruten des im Jahre 1809 errichteten Contingents.

19) Der Commiſſion für die Römiſch-Catholiſch-Geiſtlichen-Angelegenheiten Bekanntmachung vom 13. Januar publ. 20. ej. 1814.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht die Wiederherſtellung der vormals beſtandenen Commiſſion zu den Römiſch-Catholiſch-Geiſtlichen Angelegenheiten gnädigſt beſchloſſen, und durch ein Höchſtes Reſcript vom 3ten dieſes den vormals dazu ernannten Perſonen aufgegeben haben, wiederum in Oldenburg als Commiſſion zuſammen zu treten und die derſelben, in Gemäßheit früherer Landesherrlichen Anordnungen, obliegenden Geſchäfte von neuem zu übernehmen, ſo wird ſolches hierdurch zur Wiſſenſchaft

Wiederherſtellung dieſer Behörde in ihren vorigen Geſchäftskreis.

Aller gebracht, welche mit dieſer Behörde in irgend einer Verbindung, ſtehen oder kommen könnten.

20) Proviſoriſche Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 14. Januar publ. 20. ej. 1814.

Verbot willkührlichen Holzfällens in Privatforſten.

Da es zur Anzeige gekommen, daß mehrere Eingeſeſſene gewillet ſind, bedeutende Quantitäten von ihren Hölzungen öffentlich ohne höhern Conſens verkaufen zu laſſen, dieſes aber obgleich es während der Franzöſiſchen Occupation erlaubt war, jetzt aus mehreren erheblichen Gründen nicht mehr zu geſtatten iſt; ſo wird hiedurch, auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Befehl, zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß alle diejenigen Verordnungen, welche vor der feindlichen Occupation das willkührliche Hauen und Verkaufen des Holzes aus eigenen Forſten unterſagen oder hierbei beſondere Beſtimmungen eintreten ließen, hierdurch bis zu weiteren Verfügungen ausdrücklich vigoriſirt werden.

Ein jeder, dieſen Verordnungen unterworfene Holzverkauf wird daher, wenn der vorgeſchriebene, den Umſtänden nach bis weiter von der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion zu ertheilende

oberliche Conſens nicht erwürkt worden, hierdurch bei Strafe der Richtigkeit gänzlich unterſagt.

21) Proviſoriſche Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 19. Januar publ. 27. ej. 1814.

Ertheilung der Päſſe zu Reiſen ins Ausland.

Sämmtliche proviſoriſche Bürgermeiſter und Vögte werden hierdurch autoriſirt, den in ihren Communen wohnenden Eingeſeſſenen, auf deren Verlangen, gegen die durch die proviſoriſch beſtätigten Polizei-Ordnungen feſtgeſetzte Vergütung, Päſſe zu einer Reiſe innerhalb der Grenzen des Herzogthums, und der damit vereinigten Lande, zu ertheilen, ſo wie auch die ihnen vorgelegten Päſſe nach den bisher Statt gefundenen Anordnungen zu viſiren. Im Fall aber bei ihnen Päſſe ins Ausland es ſey von Fremden, oder Einheimiſchen, nachgeſucht werden, haben ſie dergleichen Geſuche, nebſt ihrem gutachtlichen Bericht über die Stattnehmigkeit derſelben, an den höchſten Orts proviſoriſch ernannten Inſpector der höhern Polizei, Kammer-Aſſeſſor Toel in Oldenburg, einzuſenden, welcher, dem Befinden nach, die nöthigen Päſſe ins Ausland künftig allein ertheilen wird, ſo wie denn auch ſämmtliche Bürgermeiſter und Vögte in policeili-

cher Hinſicht dem genannten Inſpector der höhern Polizei untergeordnet ſind, demſelben zu berichten und deſſen zu ertheilenden Aufgaben unbedingte Folge zu leiſten haben.

22) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 19. Jan. 1814:

Rückſtände der auſſerordentlichen Kriegsſteuer vom Jahr 1813.

Da von der im vorigen Jahre während der Franzöſiſchen Occupation dieſes Landes ausgeſchriebenen auſſerordentlichen Kriegsſteuer, deren letzter Termin bereits im Auguſt des gedachten Jahres hätte entrichtet werden müſſen, noch viele Rückſtände unbezahlt ſind, und es nicht nur überhaupt unbillig, ſondern auch für diejenigen, die das ihnen auferlegte Beitragsquantum zu dieſer auſſerordentlichen Kriegsſteuer völlig abgetragen haben, ſehr prägravirend ſeyn würde, wenn die Uebrigen, welche ihren Beitrag ganz oder zum Theil noch reſtiren, von deſſen Bezahlung befreiet bleiben ſollten; ſo haben Seine Herzogliche Durchlaucht Sich bewogen gefunden, die ſämmtlichen Rückſtände jener auſſerordentlichen Kriegsſteuer annoch beifordern zu laſſen, jedoch unter folgenden gnädigſten Beſtimmungen:

1) die gedachten Rückſtände ſollen nicht auf Einmal, ſondern, um den Beikommen-

Digitized by Google

den den Abtrag möglichſt zu erleichtern, in drei gleichen Terminen, und zwar der 1ſte Termin vor Ende Februars, der 2te Termin vor Ende März und der 3te Termin vor Ende Aprils dieſes Jahres entrichtet werden;

2) ſollen ſelbige überall nicht in die Herrſchaftliche Caſſe fließen, ſondern zu den künftigen, vom ganzen Lande zu leiſtenden Entſchädigungen wegen der zur Verpflegung der verbündeten Truppen geſchehenen auſſerordentlichen Lieferungen und zu andern ähnlichen Ausgleichungen verwandt, auch zu dem Ende beſonders verwaltet und berechnet werden, und ſolchergeſtalt dieſe Rückſtände der auſſerordentlichen Kriegsſteuer dem ganzen Lande zu gute kommen.

Es haben demnach Alle und Jede, welche ſich in dem dazu geeigneten Fall befinden, ihren Kriegsſteuer-Rückſtand, bei Vermeidung executiviſcher Zwangsmittel, nunmehro in den beſtimmten Terminen und in den zur Bezahlung der directen Steuern vorgeſchriebenen Münzſorten an die Steuer-Einnehmer ihrer resp. Bezirke unfehlbar abzutragen. Letztere werden zugleich hiedurch angewieſen, der Beitreibung und Erhebung jener Kriegsſteuer-Reſtanten, gegen die ihnen dafür bewilligte und von dem

erhobenen Quanto abzuziehende Vergütung von zwei Procent, ſich gebührend zu unterziehen. Die eingekommenen Gelder ſind ſodann, in den nächſten zehn Tagen nach dem Ablauf eines jeden Termins, von den Steuer-Einnehmern des ehemaligen Arrondiſſements Oldenburg an den Ober-Steuer-Einnehmer Geheimen Cammerrath Römer zu Oldenburg, und von dieſem an den Caſſirer Oeltermann daſelbſt, von den Steuer-Einnehmern in den Aemtern, Vechta, Kloppenburg, Wildeshauſen und Landwührden aber unmittelbar an den gedachten Caſſirer Oeltermann abzuliefern.

23) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 27. ej. 1814.

Steuerzahlung in den Aemtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen.

Obgleich die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht unmittelbaren Höchſten Befehl, bereits am 10. December v. J. zur Nachachtung und genauen Befolgung der Beikommenden öffentlich hat bekannt machen laſſen, daß die ſämmtlichen Steuerpflichtigen des Herzogthums Oldenburg und der demſelben incorporirten Aemter Vechta, Cloppenburg, und Wildeshauſen, ihre noch reſtirenden directen Steuern, da ſolche zu den Staats-

Ausgaben dringend erforderlich wären, ungeſäumt den beikommenden Einnehmern gebührend abzuliefern hätten; ſo ergeben doch die eingegangenen Berichte und Beſchwerden dieſer Steuer-Einnehmer und lehrt es die eigene Erfahrung bei der Herrſchaftlichen Hauptcaſſe, daß jene Bekanntmachung nicht allgemein von der erwarteten Wirkung geweſen iſt, ſondern bis jetzt hiezu noch ſehr viele der bereits verfallenen Steuern rückſtändig ſind. Bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht hat dies um ſo mehr ein gerechtes Mißfallen erregen müſſen, da nicht nur durch die mit Höchſtdero gnädigſter Genehmigung verfügte Aufhebung verſchiedener während der franzöſiſchen Occupation hier eingeführten drückenden Abgaben z. B. der Abgabe von der Nachlaſſenſchaft, ferner der droits reunis, oder der vereinigten Rechte der ſogenannten Decimen, des außerordentlichen Stempels u. ſ. w., ſo wie auch die große Beſchränkung und äußerſte Milderung des Enregiſtrements, den Landes-Unterthanen bereits eine bedeutende Erleichterung verſchaft worden iſt, ſondern auch die vielen durch die Zeit-Umſtände herbeigeführten außerordentlichen Staats-Ausgaben den ſchleunigen und promten Abtrag der ſchon fälligen und noch ferner fällig werdenden

Steuern durchaus erfordern. Bei dieſem Drange der Staats⸗Bedürfniſſe ſehen Seine Herzogliche Durchlaucht Sich gezwungen, ſo gerne Höchſtdieſelben auch ſonſt nach Ihren landesväterlichen Geſinnungen annoch eine milde Nachſicht Statt finden laſſen mögten, die beikommenden Unterthanen hierdurch wiederholt ernſtlich aufzufordern, ihr eigenes und des Landes Beſte nicht aus den Augen zu ſetzen, jetzt und in der Folgezeit durch prompte Erfüllung der ihnen in Rückſicht der ſchuldigen Steuer⸗Zahlung obliegenden Staatsbürger⸗Pflicht die ſonſt unvermeidliche Anwendung executiviſcher, für ſie ſelbſt mit vielen Koſten und Unzuträglichkeiten verbundener Zwangsmittel, unnöthig zu machen und auf ſolche Art gegen ihren Durchlauchtigſten Landesherrn den guten Geiſt aufs neue zu bethätigen, von welchem ſie in andern Fällen ſo oft ſchon unverkennbare Proben an den Tag gelegt haben.

24) Regierungs⸗Commiſſions⸗Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 27. ej. 1814.

Cours der Holländiſchen Gulden und des Conventionsgeldes.

Mit Höchſter Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird hierdurch verordnet, daß die Holländiſchen Gulden und die in dem Tarif vom 10. December 1813 auf⸗

geführten Sorten des Conventionsgeldes, vom 1. Februar dieſes Jahres angerechnet bis zu weiterer Verfügung, bei der Herrſchaftlichen Caſſe folgendermaßen in Zahlung angenommen und ausgegeben werden ſollen:

	Fr.	Ct.
A. Holländiſche Gulden.		
Einfache Gulden a Stück zu 36 Gr. Gold oder . . .	2	4.
$1\frac{1}{2}$ und 3 Gulden-Stücke nach eben dieſem Verhältniß.		
B. Conventions-Münze.		
In St. a 32 Gg. od. 1 ℛ 24 gr. zu	5	2
— — - 16 dito oder 48 — —	2	51
— — - 8 -(coursm. od. 24 — —	1	25
— — - 20 Kreuzer oder 16 — —		$82\frac{2}{3}$
— — - $\frac{1}{6}$ ℛ (coursm.) - 12 — —		62
— — - 10 Kr. od. $\frac{1}{9}$ ℛ (it.) od. 8 gr.		$41\frac{1}{3}$
— — - $\frac{1}{12}$ ℛ (item) od. 6 gr.		31

(Kleinere Münzſorten werden nicht angenommen)

25) **Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 24. Jan. publ. 10. Februar 1814.**

Da vorkommenden Umſtänden nach für nöthig erachtet werden, während des proviſoriſchen Zuſtandes zur Erledigung derjeni- Anordnung eines Ober-Gemeinderaths.

gen Geſchäfte, welche während der franzöſiſchen Occupation den resp.. obern Adminiſtrativ-Behörden beigelegt geweſen und die beſonders die Angelegenheiten der Gemeinden, deren Verhältniſſe gegen die ihnen vorgeſetzten Vögte und die den letzteren bisher obgelegene, auch ferner obliegende Verwaltung des Gemeinde-Weſens, imgleichen alle Forderungen und Anſprüche an Communen zum Gegenſtand haben, eine Behörde anzuordnen, die unter der Leitung der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion ſich mit dieſen Adminiſtrativ-Sachen zu beſchäftigen habe und von deren Beſchlüſſen der Recurs an die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion unbenommen bleiben ſoll; ſo haben Seine Herzogliche Durchlaucht geruhet, die Anordnung einer dergleichen Behörde, unter der Benennung eines Ober-Gemeinde-Raths, für das geſammte Herzogthum Oldenburg und die freye Standes-Herrſchaft Jever zu verfügen und als Mitglieder derſelben

1. den Juſtizrath Müller
2. den Canzleyrath Tenge
3. den Kammer-Junker v. Beaulieu Marconnay
4. den Langerichts-Aſſeſſor v. Schüttdorff.
5. den Landgerichts-Secretair v. Negelein

zu ernennen. Daher wird ſolches hiemittelſt öffentlich bekannt gemacht und haben alle diejenigen, welche Geſuche oder Beſchwerden, in das obgedachte Geſchäftsfach einſchlagend, anzubringen oder weiter auszuführen haben, ſich damit an den beſagten Ober-Gemeinde-Rath zu wenden und von ſelbigem die Unterſuchung und Entſcheidung ſolcher Gegenſtände, unter Vorbehalt weiterer Berufung an die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion, zu gewärtigen. Die bis hierzu bey der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion angebrachten, dergleichen Adminiſtrativ-Gegenſtände betreffenden Klagen, ſollen an den verordneten Ober-Gemeinde-Rath abgegeben werden, und werden von ſelbigem nunmehr ihre Erledigung erhalten.

26) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 26. Jan. publ. 3. Febr. 1814.

Da der bisherige Bau-Auffeher Schwenke zum Wallmeiſter hieſelbſt beſtellet und demſelben in Eigenſchaft die Aufſicht auf den hieſigen Wall, auf alle Promenaden in der Stadt und auf alle Wege vor derſelben, in ſo weit ſolche als Promenaden anzuſehen ſind, ingleichen auch das Everſte Holz und

Anſtellung eines Wallmeiſters in Oldenburg.

der Pferdemarktplatz vor dem heiligen Geiſt-Thor aufgetragen iſt, ſo wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und ein Jeder erinnert, den Wallmeiſter Schwenke bei dieſer demſelben aufgetragenen Aufſicht über die erwähnten zur Verſchönerung der Stadt gemachten Anlagen, gehörig zu reſpectiren und deſſen Erinnerungen und Warnungen, in Beziehung auf die beſtehenden Verordnungen, mit Beſcheidenheit anzunehmen und zu befolgen.

27) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 26. Januar publ. 17. Febr. 1814.

Verbot der Anlegung neuer Mühlen, Branntweinbrennereyen u. Krugwirthſchaften.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird zur Nachachtung der Unterthanen im Herzogthum Oldenburg und in den demſelben incorporirten Aemtern Vechta, Kloppenburg und Wildeshauſen, hierdurch verordnet und bekannt gemacht:

1) ohne ausdrückliche Bewilligung der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion dürfen überall keine neue Mühlen, von welcher Art ſelbige auch ſeyn mögen, angelegt und eben ſo wenig die bereits vorhandenen Mühlen mit andern oder mehreren Mahlgängen verſehen werden, als ſchon darin befindlich ſind.

2) Diejenigen Branntwein-Brenner, Gaſtwirthe, Krüger und Schenkwirthe, die als ſolche, bereits in der vorigjährigen Patentſteuer-Rolle aufgeführt ſtehen, können gegen fernere Continuation ihrer Patentſteuer weshalb ſie jedoch in Zeiten ihre desfällige Erklärung bei den reſp. Bürgermeiſtern und Vögten abzugeben, und die ſodann die desfälligen Liſten den beikommenden Steuer-Einnehmern zuzuſtellen haben, ihre Branntwein-Brennereyen und Wirthſchaften bis weiter auf dem bisherigen Fuß fortſetzen; zu neuen Branntwein-Brennereyen, Gaſt- Krug- und Schenk-Wirthſchaften ſollen aber, da ohnehin ein Ueberfluß davon vorhanden iſt, für das gegenwärtige Jahr keine neue Patente ertheilt werden. Den reſp. Bürgermeiſtern und Vögten wird demnach anbefohlen, keine neue Anzeichnungen in dieſer Hinſicht vorzunehmen, auch darauf zu achten, daß von niemand eine Branntwein-Brennerey, Gaſt- Krug- oder Schenk-Wirthſchaft exercirt werde, der nicht bereits im vorigen Jahre eine Patentſteuer dafür entrichtet und ſich zu der diesjährigen Continuation derſelben erkläret hat.

28) Der Militair-Commiſſion Be-

kanntmachung vom 27. Januar publ. 10. Februar 1814.

Reglement des Quartiers und der Beköſtigung des Oldenburgiſchen Militairs.

Um ins künftige allen Mißverſtändniſſen zwiſchen dem einquartierten Oldenburgiſchen Militair und den Bequartierten vorzubeugen, die in Anſehung der Beköſtigung oder des Quartiers unter ihnen entſtehen könnten, iſt von der Höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion nachſtehendes Reglement nöthig befunden, welches die Militair-Commiſſion den ſämmtlichen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg hiermittelſt bekannt macht, und wobei ſie zugleich das gerechte Zutrauen hegt, daß jeder gern und willig das Seine dazu beitragen werde, das bisher ſo gut beſtandne Einverſtändniß mit den Einquartierten fernerhin zu erhalten, und ſeinen für die Freiheit und Sicherheit des Vaterlandes unter den Waffen ſtehenden Landsleuten, ſo lange ſie noch im Vaterlande ſind, ihre Lage angenehm zu machen.

Es ſoll demnach in Gemäßheit Beſchluſſes der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion, jedem einquartierten Unteroſſicier, Hautboiſten, Tambour und Soldaten von dem Herzoglichen Militair-Contingent der Landwehr und der Cavallerie, von ſeinem Wirth gegeben werden: 1) ein Bette in einer dichten, der Zugluft nicht aus-

ausgeſetzten Kammer, oder Verkleidung. 2) Zum Aufenthalt im Winter eine geheizte Stube oder der Aufenthalt in einer vom Wirthe ſelbſt oder ſeinen Hausgenoſſen bewohnten geheizten Stube, wobei dem Soldaten frei ſtehen muß, darin ſein Lederzeug zu färben und zu trocknen. 3) Das benöthigte Licht, wenn der Soldat ſich nicht in einer ohnehin beleuchteten Wohnſtube aufhält. An Beköſtigung wird dem Unterofficier, Tambour und Soldaten gereicht: 1) Mittags Ein halbes Pfund Fleiſch oder Speck ohne Knochen, mit hinreichendem Gemüſe, z. B. Kartoffeln, Kohl, Wurzeln u. ſ. w. Wird derſelbe aber von ſeinem Wirthe an deſſen Tiſch gezogen, ſo muß er mit dem zufrieden ſeyn, was der Wirth und ſeine Hausgenoſſen ſelbſt eſſen. 2) An Getränke wird dem Einquartierten täglich gereicht: ein gewöhnliches Glas Branntewein zum Frühſtück und täglich eine halbe Kanne Bier.

Was dem Einquartierten außer dem zum Frühſtück und zum Abendeſſen gereicht wird, hat derſelbe lediglich als eine freiwillige Gabe des Bequartierten zu betrachten.

29) Regierungs-Commiſſinos-Bekanntmachung vom 28. Januar publ. 3. Februar 1814.

Butjadinger Landzoll.

Da es zu Wiſſenſchaft der Höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion gekommen, daß der mit dem Weſerzoll in enger Verbindung ſtehende auch während der Franzöſiſchen Occupation beibehaltene Butjadinger Landzoll, hin und wieder von Schiffern, Kaufleuten und andern Eingeſeſſenen umgangen oder wohl gar verweigert iſt, ſo werden hierdurch alle, welche Waaren und Sachen zu Waſſer erhalten haben oder ferner erhalten möchten, ohne die Weſer-Zollſtelle zu Elsfleth zu paſſiren, nachdrücklich angewieſen, den Butjadinger-Landzoll nach den bekannten Vorſchriften unweigerlich an die dazu beſtellten Einnehmer zu bezahlen, widrigenfalls ſie die in Contraventionsfällen geſetzmäßige Beſtrafung zu gewärtigen haben.

30) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 29. Januar publ. 10. Februar 1814.

Proviſoriſche Autoriſation zu Ausfertigungen v. Schiffs-Verklarungen.

Da die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion dienlich befunden hat, zur Bequemlichkeit der Schiffarth und Handlung, einen zur Ausfertigung der Schiffs-Verklarungen öffentlich autoriſirten Official im Flecken Braake anzuſtellen und dieſes Geſchäft proviſoriſch dem dortigen vormaligen Beamten,

jeʒt Einnehmer der directen Steuern, Cammer-Aſſeſſor Friederich Chriſtian Gether aufzutragen, auch denſelben dazu eidlich zu verpflichten; ſo wird ſolches und das die Verklarungen und darauf ſich beziehende Documente, welche gedachter Cammer-Aſſeſſor Gether in Beziehung auf das ihm darüber unter heutigem dato ertheilte Conſtitutorium ausfertigen wird, allenthalben als unter öffentlicher Autorität von einem öffentlichen Beamten ausgefertigte Urkunden angeſehen und geachtet werden ſollen, hiermittelſt öffentlich bekannt gemacht.

31) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 2. Februar publ. 10. ej. 1814.

In Beziehung auf die unter dem 13. December v. J. erlaſſene Verfügung wegen des Stempelpapiers, wird hiedurch nachträglich verordnet: daß in denjenigen Fällen, wo, nach den proviſoriſch beibehaltenen Geſeʒen, Wechſel und Acten, hieſelbſt ſtatt des Stempels viſirt werden mußten, künftig eine Belegung mit einheimiſchen Stempelpapier in der verordneten Sorte Statt finden, und daß ſolches geſchehen, in den Acten, welche von Notarien und anderen öffentlichen Perſonen in Beziehung auf Belegung mit Stempelpapier ſtatt des Viſirens.

ſolche ehedem zu viſirenden Documente aufgenommen werden, jedesmal bemerkt werden ſoll.

32) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 2. Februar publ. 10. ej. 1814.

Allgemeine Reſtitution wider den Ablauf von Friſten in Rechtsſachen.

Nachdem durch die unter dem 9. December v. J. und dem 10. Januar d. J. bekannt gemachten Anordnungen der unterbrochene Lauf der Rechtspflege wieder hergeſtellt iſt, ſo wird zu Entfernung aller Nachtheile, welche durch den unbenutzten Lauf der Friſten im gerichtlichen Verfahren, während jener Stockung und der nachgebliebenen Ungewißheit über den Zeitpunct, da dieſelben wieder zu laufen anfangen, entſtehen könnten, hierdurch verordnet: daß bei Berechnung der Friſten, ſowohl in allen Appellations- und Caſſations-Fällen, als in denjenigen vor den Friedensgerichten und vor dem Tribunal anhängigen, oder in den Executions-Verfahren befindlichen Sachen, welche durch den Juſtizſtillſtand unterbrochen ſind, der Zeitraum vom 15. October v. J. incl. bis zum 15. Februar d. J. incl. nicht mit berechnet, mit dieſer Ausnahme aber die geſetzlichen Vorſchriften über die Friſten und

die Folgen der Verſäumniß zur Anwendung gebracht werden ſollen.

33) Regierungs-Commiſſions-Beſchluß vom 7. Febr. publ. 17. ej. 1814.

Unter Beziehung auf die von der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion bereits am 9. December 1813 und 10. Januar 1814 erlaſſenen Verfügungen, „die Beſtimmung der Gerichtspflege des hieſigen Tribunals betreffend" findet dieſelbe für nöthig, über verſchiedene damit in Verbindung ſtehende Puncte annoch folgende nähere Beſtimmungen ergehen zu laſſen und zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung zu bringen.

Beſtimmung und Ausdehnung der Gerichtspflege des Tribunals.

1) In Anſehung des in der proviſoriſch beſtehenden Geſetzgebung begründeten Rechtsmittels der Caſſation iſt feſtgeſetzet worden:

a) daß ſelbiges in denjenigen Sachen, die zum Erkenntniſſe der Polizey-Gerichte erwachſen ſind, keine Statt finde und dieſe Vorſchrift ſowohl in den Fällen, wenn das Polizeygericht in letzter Inſtanz erkannt hat, als auch wenn das Correctionell-Gericht in Betreff der Polizeygerichtlichen Erkenntniſſe erſter Inſtanz als Appellations-

Behörde erkannt hat, in Anwendung zu bringen ſey;

b) dagegen iſt das Rechtsmittel der Caſſation in Corrections-Sachen, wo das Tribunal allenthalben in erſter Inſtanz erkennet, beizubehalten;

c) doch findet in keinem Falle die Caſſation Statt, wenn zwei gleichförmige Urtheile in einer und derſelben Sache vorhanden ſind, das erſte Erkenntniß alſo in der Appellations-Inſtanz unbedingt beſtätigt iſt.

d) Uebrigens wird die, eine Devolution an den Caſſationshof vertretende Verſendung an eine auswärtige Juriſten-Facultät auf die beiden Fälle beſchränkt,

aa) wenn von beiden Kammern bereits ein Erkenntniß abgegeben iſt;

bb) wenn in Jeverſchen Sachen von der hieſigen Appellations-Behörde bereits erkannt iſt.

Dagegen iſt in den übrigen vorkommenden Fällen die zweite Kammer des Tribunals unter Zuziehung der bloß in Appellationsfällen eintretenden Richter, in die Stelle des Caſſationshofes zu treten, ermächtiget.

e) Das Rechtsmittel der Caſſation tritt allenthalben wo das Geſetz ſolches zuläßt, mit Ausnahme der obgedachten Beſtimmun-

gen, auch fernerhin mit der geſetzlich begründeten Würkung ein und das Verfahren in Caſſationsfällen richtet ſich nach folgender Vorſchrift:

aa) In allen Oldenburgiſchen und Jeverſchen Civilſachen iſt das Caſſationsgeſuch binnen drei Monaten, nach erfolgter Inſinuation des Urtheils auf dem hieſigen Greffe, mittelſt einer zu gleicher Zeit ſammt allen vorhandenen Actenſtücken und Beweis-Documenten dort zu deponirenden und dem Gegner ſelbſt oder in ſeinem würklichen Domicil zu inſinuirenden, die Ausführung aller Beſchwerden enthaltenden Schrift einzuſenden, worauf denn dieſer Gegner binnen vier Wochen nach erfolgter Inſinuation ſeine Gegendeduction ſammt allen ſeinen Acten und Belegſtücken gleichfalls auf dem Greffe zu deponiren hat. Die mit Ablauf dieſer peremtoriſchen Friſten eingereichten Schriften und Acten ſind dann der öffentlichen Staatsbehörde des hieſigen Tribunals zu ſeiner binnen 14 Tagen abzugebenden, dem Greffier zuzuſtellenden Erklärung zuzufertigen. Wenn ſolchergeſtalt die Sache gehörig verhandelt iſt; ſo hat an einem für jede Woche dazu beſtimmten Tage der Greffier auf Anſuchen und in Gegenwart der ſich reſpect. vorzuladenden Avoués, und ge-

gen eine von dem Caſſation nachſuchenden Anwalde zu erlegende Gebühr von 4 Franken, zur Hälfte für den Greffier, und zur Hälfte für die Enregiſtrements-Caſſe, nachzuſehen, ob die in den von den Avoués bei der Acten-Einlieferung einzureichenden Specificationen verzeichneten Actenſtücke annoch vorhanden ſind, und demnächſt ſolche Acten nebſt den reſpect. Deductionen und des Procureurs Bemerkung zu inrotuliren, worauf er denn ſolches Acten-Convolut entweder dem Präſidenten der als Caſſationshof eintretenden Section des hieſigen Tribunals, oder aber, wenn zuvor sub poena desertionis von dem Anwalde der die Caſſation verfolgenden Parthei 25 Rthlr. Gold zu den Verſchickungs-Koſten deponiret ſeyn werden, an die vom Procureur zu beſtimmende, unter den von der zur Recuſation einer Facultät berechtigten Parthei recuſirten nicht begriffene, Juriſten-Facultät zu ſenden hat.

Wenn die Caſſation bei dem hieſigen Tribunal verfolgt wird, ſo iſt zwar den Richtern zu geſtatten, in der Deliberations-Kammer das Urtheil zu überlegen, letzteres muß aber in der Audienz publiciret werden, wogegen die Juriſten-Facultät vom Greffier eingeladen werden muß, die Acten nebſt dem Erkenntniſſe an den hieſigen Greffe zu remi-

tiren; an einem vom Greffier dem Anwalde des Requirenten demnächſt bekannt zu machenden, und von dieſem Anwalde ſeines Gegners, eventualiter dieſem ſelbſt, zu notificirenden Tage, iſt ſolches Acten-Convolut, nachdem die Avoués ſolches als unverſehrt auf dem Greffe anerkannt haben, in der Audienz der erſten Kammer, falls dieſe nicht etwa das angefochtene Erkenntniß abgegeben hat, vom Greffiet zu eröffnen, und das Erkenntniß der Facultät vom Präſidenten dieſer Section mit der Bemerkung, daß ſolchergeſtalt vom Tribunale, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, erkannt worden, wie gewöhnlich zu publiciren.

Diejenige Behörde, an welche ſonach die Caſſation gelanget, hat zuvörderſt zu prüfen, ob einer derjenigen Fälle vorhanden iſt, die nach franzöſiſchen Rechten die Caſſation zuläſſig machen, und wenn ſie findet, daß dieſer Fall in der vorliegenden Sache nicht vorhanden iſt, das Caſſations-Geſuch abzuſchlagen, im entgegengeſetzten Falle und bei der Zuläſſigkeit der Caſſation aber das vorige Urtheil zu vernichten, und nach Lage der vorhandenen Actenſtücke in der Hauptſache zu ſprechen. Gegen dieſes Urtheil findet dann kein Rechtsmittel, ſelbſt

nicht einmal die Oppoſition, mehr Statt. Nachdem die Caſſation ausgeſprochen iſt oder nicht, verbleibet das etwanige fernere Verfahren in der Sache der das Facultäts-Urtheil publicirenden Behörde, oder derjenigen Behörde, die das angefochtene Urtheil geſprochen hat.

bb) In Correctionnell- und Criminal-Sachen werden im Weſentlichen gleiche Grundſätze feſtgeſetzet, und dabei beſtimmt, daß die Caſſation von der Jeverſchen Criminalbehörde an das hieſige Tribunal, und von der hieſigen Criminal-Section an die, aus den bei der angefochtenen Entſcheidung nicht mit gewirkt habenden Richtern der andern Kammer, und den nur in Appellations-Fällen angeordneten beiden Richtern, eventualiter aber den Hülfsrichtern formirte, gleichfalls aus fünf Richtern beſtehende andere Section des Tribunals Statt finden ſoll. Dieſe Caſſation muß sub poena desertionis binnen drei Tagen auf dem Greffe des erkennenden Tribunals eingeleget, und binnen 14 Tagen a dato publicatae sententiae durch eine dorten einzureichende, in Anſehung unvermögender Inquiſiten von einem secundum turnum zuzuordnenden Anwald abzufaſſende, zu gleicher Zeit dem reſpec. Gegner, alſo der öffentlichen Staatsbehör-

de, oder dem Inculpaten, zuzuſtellende Beſchwerdeuſchrift verfolget werden, worauf dieſer reſpect. Gegner ſeine Gerechtſame binnen 14tägiger, sub poena desertionis beſtimmten Friſt, in einer ſowohl dem Gegner zuzuſtellenden, als auch auf dem Greffe zu deponirenden Gegen-Deduction, wahrzunehmen hat. Dieſe beiden Deductionen, nebſt den vom Procureur einzuliefernden Acten, hat der Greffier dem Präſidenten der als Caſſationshof eintretenden Section des Tribunals zu übergeben, die dann auf den Vortrag eines ſeiner Mitglieder zuvörderſt zu prüfen hat, ob gegen die Form oder den klaren Inhalt der Geſetze gefehlt iſt, dann aber, je nachdem ſolches befunden wird oder nicht, unter Vernichtung des vorigen Erkenntniſſes eine Audienz zur abermaligen öffentlichen Verhandlung und zur definitiven Entſcheidung der Sache anberaumet, oder das Nichtigkeits-Geſuch verwirft.

f) Endlich iſt auch die Vorſchrift der franzöſiſchen Geſetze in Betreff der in Caſſationsfällen zu deponirenden Succumbenz-Gelder fernerweit beizubehalten.

2) In Anſehung der in Criminalſachen Statt findenden Procedur wird mit Abänderung des Art. 257. des Code d'instruction criminelle verfüget, daß der Inſtructions-

richter auch als Criminalrichter eintreten könne, und die Mitglieder der die Verfolgung der Sache und die Competenz beſtimmenden Section des Tribunals die Criminal-Section ausmachen dürfen.

Nach Beendigung der vom Inſtructions-richter zu beſchaffenden Unterſuchung, und nach der geſetzlich an den Procureur geſchehenen Ueberſendung der Acten, durchgehet dieſer die Acten, um die Nachholung etwa verſäumter Punkte zu bewürken, oder auch, um ſich zu beſtimmen, ob er auf Niederſchlagung der Sache, oder auf eine Verweiſung an das Corrections-Gericht, oder auf Verweiſung an das Criminal-Gericht antragen will, worauf er dem Inſtructions-Richter die Acten mittheilet, welcher in einer aus einer ungleichen Anzahl, wenigſtens von drey Richtern, beſtehenden Kammer aus ſolchen Acten Vortrag hält, worauf der Procureur etwanige Bemerkungen hinzuzufügen, und ſeinen Antrag zu formiren hat, nach deſſen Anhörung dieſe Deliberations- und Anklage-Kammer einen nach Mehrheit der Stimmen abzugebenden Beſchluß zu faſſen hat.

Wird hierdurch für die criminelle Qualität der Sache entſchieden, ſo muß gegen den etwa nicht verhafteten Inculpaten ein Ver-

haftbefehl erlaſſen werden, und gleichfalls ſind in dem Erkenntniſſe die hauptſächlich die Unterſuchung begründenden Thatſachen gehörig zu bemerken, welches Erkenntniß dann wenigſtens 14 Tage vor der öffentlichen Verhandlung der Sache, auf Betreiben des Procureurs, und unter Anzeige des Audienz-Tages dem Inculpaten mit der Aufforderung zuzuſtellen iſt, unter Ablieferung des erforderlichen Honorars an den Greffe ſich einen Defenſor unter den Sachwaltern zu wählen, und davon binnen 24 Stunden auf dem Greffe Anzeige zu machen, wogegen ihm ſonſt nach Ablauf dieſer Friſt vom Inſtructionsrichter unter den Advocaten und Avoués secundum turnum ein Defenſor zuzuordnen iſt, von welcher Zuordnung ſowohl der Inculpat, als auch der Defenſor ſofort Anzeige bekömmt. Letzterer kann in den nächſten drei Tagen die Acten nach ſeiner Wohnung erhalten, um das Erforderliche zu bemerken; worauf der Defenſor die Acten an den Prokureur zu remittiren, und dieſer ſolche wenigſtens drei Tage vor der Audienz dem Präſidenten zu überſenden hat. Im öffentlichen Verhöre wird das bei Corrections-Sachen geſetzlich angeordnete Verfahren beobachtet, und namentlich der Defenſor vor und nach dem Straf-

antrage des Prokureurs gehöret, worauf denn der Criminalhof ein öffentlich zu publicirendes Erkenntniß fällt, das der Prokureur nach Ablauf der zur Einwendung der Caſſation beſtimmten dreitägigen Friſt, oder bei etwaniger Einwendung der Caſſation nach deren Erledigung, vollſtrecken läßt.

Dem Anbeklagten iſt nächſtdem, in jedem Criminalfall die Berufung auf landesherrliche Begnadigung binnen drei Tagen einzulegen, nachgelaſſen, und in den Fällen, da auf Todesſtrafe zu erkennen wäre, hat das Tribunal vor Abgebung eines Erkenntniſſes darüber an die Höchſtverordnete Regierungs-Commiſſion zu berichten.

Im übrigen bleiben namentlich die Beſtimmungen der Artikel 246—249. 250. 262—265. 267. §. 2. bis 278. 294—302. §. 1. 305. §. 1. 310. 311. 313—335. 354—356. 358—361. 364—373. 375—380. 465—478. des Code d'instruction criminelle in Kraft; wogegen die Artikel 257. 266. 291—293. 337—352. 357. 374 381 406. dieſes Geſetzbuches wegfallen, und die Artikel 236. 362. 363. dahin modificiret werden, daß, ſo wie beim Corrections-Verfahren, der Prokureur die kurze Darſtellung der Sache liefert, und daß der Prokureur und der Angeklagte ſofort nach Verhand-

lung der Sache ihre reſpect. Anklage und Vertheidigung anbringen, weil künftig keine getrennte Urtheile über die Schuldbarkeit und Beſtimmung der Strafe Statt finden können. Im Weſentlichen ſind neben dem Artikel 190. die Artikel 573 — 596. des Code d'instruction criminelle zu befolgen.

3) den Greffiers bei den Friedens-Gerichten wird bei ihrer monatlichen Ablieferung der Enregiſtrements-Gebühren die Einbehaltung eines Caſſareſtes von etwa 15 Rthlr. und dem Greffier bei dem Tribunale die Einbehaltung eines Caſſareſtes von etwa 50 Rthlr. geſtattet, um aus dieſer Caſſe die Koſten in Unterſuchungsſachen vorſchußweiſe berichtigen zu können.

4) In Betreff der Erhebung der Geldbußen und der Wiederforderung der Unterſuchungskoſten von den dazu verurtheilten Inkulpaten, ſind die Greffiers zu beauftragen, gleich den übrigen in die Enregiſtrements-Caſſe fließenden Gebühren, auch die obgedachten bei den reſpet. Gerichten erkannten Geldbußen und Koſten zu erheben und beizutreiben, und kann die Beitreibung auf ungeſtempeltem Papier und durch einen ſofort aus der Enregiſtrements-Caſſe zu lohnenden Huſſier erfolgen.

Digitized by Google

5) Endlich iſt bei dem Tribunal auf die Befolgung der Vorſchrift des 70. Artikels des Geſetzes vom 30. März 1808 zu halten, wornach die Anwälde verpflichtet ſind, ſpäteſtens 3 Tage vor der Verhandlung der Sache ihre motivirten Concluſionen dem Gegner zuſtellen zu laſſen, und zur Einſicht des Tribunals auf dem Greffe zu deponiren; desgleichen ſoll für die Anfertigung motivirter Concluſionen dem Anwalde ein, in Gemäßheit der auf die Concluſionen verwandten mehreren oder geringeren Mühe, vom präſidirenden Richter zu beſtimmendes Deſervit von 1 bis 10, höchſtens 15 Francs begleichen, und auch in Handelsſachen für die in ſolchen als Gevollmächtigte auftretenden Anwälde die für die ſummariſchen Civilſachen beſtehende Tax-Ordnung zur Anwendung gebracht werden, dagegen aber auch die zu Gevollmächtigten in Handelsſachen beſtellten Anwälde ſchuldig ſeyn, falls ſie auf ſolches Deſervit Anſpruch machen, und ihren Clienten die Erſtattung ſolcher Auslagen möglich machen wollen, eben ſo wie bei den Civilſachen, ihre Gegner zu benachrichtigen, und motivirte Concluſionen, auch demnächſt bei der Ausfertigung des Urtheils gehörige Qualitäten einzureichen.

34)

34) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 7. Februar publ. 17. ej.

Da von dem Afterpächter des Loyermoorweggeldes angezeigt werden, daß das für den Gebrauch dieſes ſo wichtigen und für den einländiſchen Verkehr unentbehrlichen Weges nach der desfälligen Taxe zu entrichtende Weggeld, aus deſſen Ertrag die Koſten der Unterhaltung des Weges und der darin belegenen Brücken beſtritten werden müſſen, während der franzöſiſchen Occupation nicht entrichtet worden ſey; ſo wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiermittelſt angeordnet, daß von dem Tage an welchem gegenwärtige Verordnung in dem Zollhauſe zum Loyerberge affigirt ſeyn wird, angerechnet, gedachtes Weggeld von allen und jeden, die den Loyermoorweg paſſiren und nicht durch ältere Verfügungen der Herzoglichen Cammer davon ausdrücklich befreiet ſind nach der im Zollhauſe affigirten Taxe unweigerlich und bei Vermeidung einer Brüche von 5 ℛ in Golde für jeden Contraventionsfall, an den Aftererbpächter oder deſſen Einnehmer in dem Zollhauſe zum Loyerberge entrichtet werden ſolle, wobei in Gemäßheit der beſtehenden ältern Anordnungen zur Verhütung aller Unterſchleife ausdrücklich ver- Wiedereinſetzung des Loyermoorweggeldes.

Digitized by Google

ordnet wird daß auch diejenigen, welchen ge- dachtermaßen die Befreiung vom Weggelde gebührt, bei Vermeidung einer gleichen Brü- che jedesmal, wenn ſie die Weggeldſtätte am Loyerberge paſſiren, ſich bei dem Einnehmer zu melden und ihre Exemtion demſelben an- zuzeigen haben.

35) Regierungs-Commiſſions-Be- kanntmachung vom 11. Februar publ. 17. ej. 1814.

Wiederherſtellung des Armen- und Creditrechts vor Gericht.

Um den Unvermögenden auf der einen Seite wieder die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Recht vor Gericht geltend zu machen, auf der andern aber eine unbegründete Be- willigung und einen leichtſinnigen Gebrauch des Armen- und Creditrechts zu verhüten, haben Se. Herzogliche Durchlaucht folgende Vorſchriften angemeſſen gefunden.

1) Das freie Gericht aus dem Grunde der Armuth kann von dem Friedensrichter oder Procureur, — je nachdem das Frie- densgericht oder das Tribunal in der Sache competent iſt, — nur ſolchen Perſonen be- willigt werden, welche wirklich aus Armenmit- teln Unterſtützung erhalten und ſolches durch ein Zeugniß des Predigers zu deſſen Gemeinde ſie gehören, beſcheinigen. In andern auſ- ſerordentlichen Fällen muß die Verſtattung

des freien Gerichtes bei der Regierungs-Commiſſion unter Beſcheinigung des Grades des Unvermögens durch Zeugniſſe glaubwürdiger Nachbaren, des Predigers und Bürgermeiſters oder Vogts, geſucht werden.

2) Damit das freie Gericht nicht zur Verfolgung von offenbar ungegründeten oder unerweißlichen Anſprüchen gemißbraucht werde, ſollen dieſe Anſprüche vor jener Bewilligung der Prüfung der in der Sache competenten gerichtlichen Behörde, des Friedensrichters und bei Tribunale des Procureurs, allenfalls nach mündlicher Vernehmung des Gegners und ſo oft ſie vor eine neue gerichtliche Behörde gelangen, von neuen unterzogen werden. Dieſe Officialen haben die Gründe, welche ihnen für oder wider die Ausführbarkeit der Sache zu reden ſcheinen, unter dem Armenatteſte kurz zu bemerken.

3) Wenn der Friedensrichter die Sache zur gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet hält, ſo ſteht dem Suchenden der Recurs an den Procureur und wenn der Procureur zuerſt jener Meinung iſt, der Recurs an den Präſidenten der beikommenden Cammer frey. Bei dem beſtätigten Ausſpruche des einen oder andern ſoll das freie Gericht, wenn der Suchende, Kläger oder Appellant iſt oder in ähnlichen Verhältniſſe ſteht nicht verſtat-

tet werden. Iſt er als Beklagter, Appellat oder unter anderem Titel vor Gericht gefordert, ſo ſoll ihm zwar, wenn er ſich nicht abmahnen laſſen will, das freie Gericht nicht verſagt: er ſoll aber wenn ſeine Einreden verworfen ſind und er zur Erſtattung der Koſten ſchuldig erkannt iſt, wegen gemißbrauchten Armenrechts zu einer 24ſtündigen bis 8tägigen Gefängnißſtrafe und den Umſtänden nach zu Abverdienung der muthwillig veranlaßten Koſten durch Arbeit, verurtheilt werden. Eben dieſe Strafe trifft den Kläger, wenn ſich erſt nach Beendigung des Proceſſes ein Mißbrauch des Armenrechtes ergiebt.

4) Wem nach obigen Vorſchriften das freie Gericht bewilligt worden, der iſt von allen Enregiſtrements und gerichtlichen Gebühren, (welche vorerſt annotirt werden) ſo wie vom Gebrauche des Stempelpapiers, vorläufig befreit; es wird ihm, wenn die Sache vor dem Tribunal anhängig iſt, vom Greffier ein Anwald secundum turnum zugeordnet, der ihm vorerſt, gleich den Gerichtsofficialen, unentgeldlich beiſtehen muß und von dem Procureur darin controllirt wird.

Nur die Huiſſiers erhalten für ihre beſonderen Wege in Armenſachen eine Vergü-

tung aus der Enregiſtrementscaſſe, die gleich der in Criminalſachen beſtimmt wird. Indeſſen ſollen ſie, wenn nicht von dem Gericht in dringenden Fällen ein anderes verfügt wird, in den erſten 3 Wochen, von dem Tage an, wo ihr Amt requirirt wird, die Gelegenheit der in anderen Sachen wahrzunehmenden Wege dazu benutzen und ſo weit dies möglich iſt, keine Vergütung erhalten. Die ad instantiam des Armen vernommenen Zeugen werden, wie in Criminalſachen, aus der Enregiſtrementscaſſe bezahlt. Im Falle der Gegner des Armen zur Erſtattung der Koſten verurtheilt wird, muß die Zahlung derſelben im Urtheil geſondert unmittelbar an die beikommenden Caſſen, Officialen und Anwälde gewieſen werden. Auch bleiben deren Anſprüche gegen den Armen ſelbſt vorbehalten, im Fall er in beſſere Umſtände kommt.

36) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 14. Februar publ. 24. ej. 1814.

Modificationen im Executivverfahren gegen Steuerſchuldner.

Da, der wiederholten Aufforderungen und gütlichen Erinnerungen ungeachtet, viele Steuerpflichtige ihren Rückſtand der directen Steuern für das Jahr 1813 noch nicht abgetragen haben; ſo ſiehet, bei den dringen-

den Bedürfniſſen der Herrſchaftlichen Caſſe, die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion ſich zu dem unangenehmen Schritt genöthigt, nunmehro wider die Säumhaften die erforderlichen Zwangs-Maaßregeln eintreten zu laſſen. Zu dem Ende und um zugleich das in Steuerſachen bisher mit vielen Koſten und Weitläuftigkeiten verbunden geweſene Executiv-Verfahren möglichſt abzukürzen, wird demnach mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Genehmigung hiedurch folgendes angeordnet:

1) Die ſämmtlichen Unter-Steuer-Einnehmer haben ungeſäumt von den pro 1813 noch rückſtändigen directen Steuern kurze ſummariſche Reſtanten-Liſten zu verfertigen, welche in drei verſchiedenen Columnen den Namen, den Wohnort und den Betrag der rückſtändigen directen Steuern des Steuerſchuldners, und außerdem noch eine vierte, etwa 2 Zoll breite und mit der Ueberſchrift: Datum der geſchehenen Anſage, verſehene Columne enthalten müſſen. Dieſe Reſtanten-Liſten überliefern ſie ſodann den Zwangsbefehlsträgern, oder auch an deren Stelle den in ihren Hebungsbezirken etwa noch vorhandenen vormaligen Amts-Unterbedienten, z. B. den geweſenen Untervögten ꝛc. mit dem unter der Liſte zu ſetzenden ſchriftli-

chen Auftrage, darnach den Beikommenden ſofort die mündliche Anſage thun, daß ſie den ſchuldigen Steuer-Betrag nunmehro in den nächſten 6 Tagen, bei Strafe der Pfandung, an ihren vorgeſetzten Steuer-Einnehmer abzuliefern hätten. Der Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, verrichtet dieſem gemäß, ohne Aufſchub die gedachte Anſage, notirt in der mit der oberwähnten Ueberſchrift verſehenen vierten Columne der Reſtanten-Liſte den Tag der geſchehenen Anſage, und giebt demnächſt, wenn bei allen in der Liſte aufgeführten Perſonen die Anſage bewerkſtelligt worden, dieſe Liſte, von ihm unterſchrieben, an den Steuer-Einnehmer zurück.

2) Sind, von dem Datum der Anſage angerechnet, die beſtimmten 6 Tage ohne Zahlungsleiſtung verſtrichen; ſo ertheilt der Steuer-Einnehmer demjenigen, der die Anſage verrichtet hat, den ſchriftlichen Auftrag zur Pfandung gegen den Steuerſchuldner, in ſo ferne dieſer nicht durchaus unter die Inſolventen oder Nonvaleurs zu rechnen ſeyn ſollte. Der committirte Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, ſchreibt ſodann von den Mobiliar-Effecten des Steuerſchuldners ſo vieles in Pfandung, als zum Abtrag des Steuer-Rückſtandes völlig hin-

reichend iſt, und liefert demnächſt das Pfandungs-Document, von ihm unterzeichnet, an den Steuer-Einnehmer ab. Pfandbar ſind alle bewegliche Sachen, mit Ausnahme folgender: 1) der Kleidungsſtücke und Betten, in ſoferne ſolche zum eigenen Gebrauche des Steuerſchuldners und ſeiner Familie unentbehrlich ſind; 2) der Handwerksgeräthe bei Handwerkern; 3) der Pferde, Wagen und Ackergeräthe bei Fuhrleuten und Ackerleuten in ſo ferne ſolche zur Betreibung ihres Geſchäfts durchaus nothwendig ſind; 4) einer milchenden Kuh; 5) des bis zur nächſten Erndte nöthigen Brodtkorns, und 6) des Schiffs, womit ein Schiffer, als Eigenthümer deſſelben, zu ſeinem Brodterwerb fährt.

3) Die in Pfandung geſchriebenen Sachen bleiben zwar in der Regel und ſo lange nicht ein dringender Verdacht einer Abhändenbringung eintritt, ohne Beſtellung eines Wächters derſelben in dem Beſitz und der Verwahrſam des Gepfändeten, jedoch hat dieſer eine unausbleibliche ſchwere Leibesſtrafe zu gewärtigen, wenn er vor der geleiſteten Bezahlung des Steuer-Rückſtandes und der aufgegangenen Koſten, oder vor dem etwa nöthigen Verkauf der Pfandſtücke leztere bei Seite ſchaffen, oder ſolche veräußern

würde, welche Veräußerung überdies null und nichtig ſeyn ſoll.

4) Erfolgt in den nächſten 8 Tagen nach bewerkſtelligter Pfandung noch keine Bezahlung des Steuer-Rückſtandes; ſo committirt der Steuer-Einnehmer den beikommenden Zwangsbefehlsträger oder deſſen Stellvertreter zu dem öffentlichen meiſtbietend vorzunehmenden Verkauf der Pfandſtücke, bei welchem Verkauf in dem darüber abzuhaltenden Protocoll allemal die ſofort zu leiſtende baare Bezahlung des Kaufſchillings zu conditioniren iſt. Auch muß dieſer Verkauf von dem committirten Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, vorher durch drei ſchriftliche Bekanntmachungen, wovon ein Exemplar an die Wohnung des Gepfändeten, das zweite Exemplar an die Thüre der zunächſt belegenen Kirche und das dritte Exemplar an die Wohnung des committirenden Steuer-Einnehmers zu affigiren iſt, zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Von den gelöſeten Kaufgeldern erhält zuvörderſt der Steuer-Einnehmer den quaest. Steuer-Rückſtand bezahlt, ſodann der committirt geweſene Zwangsbefehlsträger oder deſſen Stellvertreter ſeine Gebühr, in ſo ferne ihm dieſe nicht ſchon von dem Steuerſchuld-

ner ſelbſt entrichtet ſeyn ſollte, und den etwaigen Ueberſchuß der Steuerſchuldner.

5) Die für alles Obige dem Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, in Courant-Münze zu bezahlenden Gebühren ſind folgende: a) für jede Anſage, ohne Rückſicht auf den Betrag des Steuer-Rückſtandes, 6 Grote, die allemal von dem Steuerſchuldner ſofort bei der Anſage zu bezahlen ſind; b) für die Pfandung und Aufſchreibung der Pfandſtücke, wenn der Steuer-Rückſtand unter 30 Franks beträgt, 36 Grote, für und bis jede 20 Franks darüber, 12 Grote überher. c) für den Verkauf der Pfandſtücke, mit Einſchluß des Verkaufs-Protocolls, das Nämliche, was für die Pfandung beſtimmt iſt; d) für jede der 3 Verkaufs-Bekanntmachungen, nebſt deren Affigirung, 12 Grote. Wege- und Zehrungs-Koſten werden nicht berechnet.

6) Uebrigens bedarf es bei dem bevorſtehenden Steuerbeitreibungs-Verfahren, welches generaliter auch bei allen künftigen executiviſchen Steuer-Beitreibungen zur Anwendung zu bringen iſt, weder des Gebrauchs des Stempelpapiers, noch der Beobachtung irgend einer von denjenigen Formalitäten, die während der franzöſiſchen Occupation dieſes Landes in einem ſolchen Fall befolgt

werden mußten, mithin ceſſiren bei dieſem Executiv-Verfahren alle Viſirungen, Enregiſtrirungen und ſpecielle Genehmigungen ꝛc.

37) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 18. Februar publ. 24. ej. 1814.

Da während der Franzöſiſchen Occupation von vielen öffentlichen Beamten Cautionen in baaren Zahlungen an die Amortiſations-Caſſe in Paris gemacht, und außerdem dem Vernehmen nach, manche Capitalien aus öffentlichen oder Privat-Fonds in eben dieſe Caſſe als Depoſita verſirt ſind; ſo werden hierdurch auf Höchſten Befehl alle Einwohner des Herzogthums Oldenburg, der Herrſchaft Jever, und der Herrlichkeit Kniephauſen welche Zahlungen der Art, für eigene Rechnung oder als Verwalter fremder Fonds gemacht, und noch keine Rückerſtattung erhalten haben aufgefordert: die Veranlaſſungen und Summe ſolcher Verſuren nebſt den davon rückſtändigen Zinſen, unter Anlegung einer Abſchrift der darüber erhaltenen Beſcheinigung, vor Ausgang des Monats März bei dem Secretair der Regierungs-Commiſſion Tappehorn anzuzeigen, damit den Umſtänden nach zur Sicherung

Reclamation der in die Amortiſations-Caſſe zu Paris gefloſſenen Gelder.

und Bewirkung der Rückzahlung ſolcher Gelder Verſuche gemacht werden können.

38) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 25. Februar publ. 3. März 1814.

Wiedereinſetzung des Delmenhorſter Fuß- und Wagenzolls.

Der Delmenhorſtiſche Fuß- und Wagen-Zoll, welcher während der franzöſiſchen Occupation nicht erhoben worden, ſoll nunmehro nach Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Verfügung, vom 1. März dieſes Jahrs an, wiederum nach der vorher beſtandenen im Jahre 1804 revidirten Zollrolle erhoben werden und es iſt deſſen Erhebung aufgetragen in der Stadt Delmenhorſt dem Bürger Hinrich Wedemeyer. Zum Heidkrug: dem Krugwirth Bartels. Zu Ochtum: dem Gaſtwirth Reinhard Addicks. Zu Hasbergen: dem Johann Conrad Möhlenbrock. Zu Barrel und Moordeich: der Wittwe Alberti. Zu Stuhr: dem Diedrich Martens. Es werden daher alle und jede Reiſende und Fuhrleute, welche dieſen Zoll zu erlegen haben hierdurch angewieſen, bei Vermeidung einer Brüche von 5 ℛ︀ in Golde und Confiſcation der verſchwiegenen Waaren jedesmal wenn ſie eine dieſer durch die aufgerichteten Zollſchilde bezeichneten Zollſtätten paſſiren, bei derſelben anzuhalten,

die zu verzollenden Waaren mittelſt Production der Frachtbriefe gebührend anzugeben und davon den tarifmäßigen Zoll zu entrichten, oder wenn ſie keinen Zoll zu entrichten haben, ſolches dem Einnehmer anzuzeigen.

39) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 28. Februar publ. 10. März 1814.

Da bei der gegenwärtigen Verfaſſung des Tribunals erſter Inſtanz und der Friedensgerichte Zweifel entſtanden ſind, wie es mit der den gedachten gerichtlichen Behörden geſetzlich zugeſtandenen Portofreyheit und mit der Berechnungsweiſe der ſonſt zu Porto anzuſetzenden Briefe fernerweit zu halten ſey, zugleich aber auch erſichtlich geworden iſt, daß während des beſtehenden proviſoriſchen Zuſtandes, weder die über die gerichtliche Portofreyheit beſtehenden franzöſiſchen Geſetze, noch die über dieſen Gegenſtand ergangene ältere Herzoglich Oldenburgiſche Verordnung vom 5. Februar 1810 in dieſem Punct ihre völlige Anwendung finden können, ſo wird zur nähern Beſtimmung der jetzt und bis weiter noch anwendbaren Vorſchriften folgendes verfüget und zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht. Portofreyheit der Tribunals-Officialen.

1) Hat es bei der dem Tribunals-Präſidenten, den Inſtructionsrichtern, dem Procureur und deſſen Subſtituten, den Greffiers des Tribunals, den Friedensrichtern, den Greffiers bei den Friedensgerichten als Erhebern der Enregiſtrements-Gebühren, in Civil-Juſtizſachen zukommenden Portofreyheit ſein Bewenden, jedoch unter der Beſtimmung, daß beſagte Perſonen verpflichtet ſind, ihre in öffentlichen Dienſt-Angelegenheiten abzuſendenden Briefe zu contraſigniren, und mit der Aufſchrift: „Dienſtſachen" zu verſehen, dagegen die an ſie unfrankirt eingehenden nicht den öffentlichen Dienſt ſondern Angelegenheiten der Privat-Perſonen betreffende Briefe an das beikommende Poſtamt zur Porto-Anſetzung zurückzuſenden.

Eine gleiche Portofreyheit wird den resp. Bürgermeiſtern und Vögten auch Einnehmern in Anſehung ihrer die öffentlichen Dienſtangelegenheiten betreffenden Correspondenz und unter der vorhingedachten Vorſchrift zugeſtanden.

Dagegen kann die Portofreyheit auf die von obgedachten Behörden an Privat-Perſonen gerichteten und nur deren Angelegenheiten betreffenden Briefe nicht ausgedehnt werden, ſondern ſelbige bleiben der Portoanſetzung unterworfen.

2) In Correctionell- und Criminal-Sachen, bei denen der Fall einer von dem Greffier des Tribunals zu bewerkſtelligenden Liquidation der Koſten im Condemnations-Urtheile eintritt, wird demſelben zugleich die vorläufige Annotirung des vorfallenden Portos, demnächſt deſſen Liquidirung und Beitreibung ſammt den übrigen Koſten aufgegeben.

40) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 4. März publ. 17. ej. 1814.

Da Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt zu reſolviren geruhet haben, daß die Acciſe von den durch die Stadt Oldenburg durchgehenden Waaren, ſo wie ſolche vor der franzöſiſchen Occupation dieſes Herzogthums nach der unterm 1. November 1787 publicirten berichtigten Rolle erhoben wurde, vom 21. d. M. an, wieder eingeführt und erhoben werden ſoll; ſo wird ſolches von der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion hiermittelſt bekannt gemacht und ein Jeder, welcher acciſbare Waaren durch die Stadt führt, bei Vermeidung einer Brüche von 5 ℛ in Golde für jeden Contraventionsfall und Erlegung der dreifachen Acciſe, ernſtlich angewieſen, Wiedereinführung der vormaligen Acciſe in Oldenburg.

die durchzuführenden Waaren nach ihrer Qualität und Quantität, bei dem zur Erhebung dieſer Acciſe bis weiter beſtellten Einnehmer Anton Hotes, der bis weiter in der Wache neben der Dammmühlenbrücke ſich deswegen aufhalten wird, genau und richtig anzugeben und davon die tarifmäßige Acciſe gebührend zu entrichten.

41) Policeyverordnung v. 8. März 1814.

Einſtellung der Nachtſchwärmereyen.

Mit Genehmigung und Namens der Höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion und in Beziehung auf die von dieſem Landes-Collegio unterm 26. Januar d. J. erlaſſene Verordnung, wegen Erhaltung und Beförderung der bürgerlichen Ordnung durch Sittlichkeit und Religioſität, deren öftere Nichtbeachtung auch in dieſem Lande ſo manche Unzuträglichkeiten aller Art veranlaßt, und insbeſondere auch die Entweihung der dem Gottesdienſte gewidmeten Tage, durch öffentlich getriebene Gewerbs-Arbeiten, Schwärmereyen in den Wirths- und andern öffentlichen Häuſern mit Tanz- Spiel- Trink-Gelagen und ſonſtigen Ausſchweifungen herbei geführt hat, wird zur Abſtellung dieſer ſeit den letzten verhängnißvollen Jahren ſo ſehr überhand genommenen Zügelloſigkeit, mit

mit Verweiſung auf die dagegen wiederholt ſchon erlaſſenen frühern Verbothe von Seiten der höhern Policey-Inſpection, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der Beikommenden angeordnet wie folgt:

1) Alle Wirthshäuſer, Krüge, Schenken und zu öffentlichen Zuſammenkünften beſtimmte Häuſer ſollen in den Städten um Eilf Uhr und auf dem Lande um Zehn Uhr Abends dergeſtalt geſchloſſen ſeyn, daß nach dieſem Zeitpuncte, keine gewöhnliche tägliche Gäſte aufgenommen und Getränke verſchenkt werden dürfen, mit Ausnahme jedoch der einkehrenden Fremden, Reiſenden und wenn außerordentliche Fälle eintreten, alsdann dazu die Erlaubniß der örtlichen Policey-Behörde bewürkt werden muß, ohne welche auch auswärtige Muſikanten und Spielleute überall nicht und einheimiſche Patentirte nicht länger als bis zu der vorbeſtimmten Zeit zuzulaſſen ſind.

2) Für alle dagegen Statt habende Uebertretungs-Fälle ſind zunächſt die Hauswirthe perſönlich verantwortlich und ihre etwa vorzubringenden Entſchuldigungen daß Sie, ihre Hausgenoſſen oder Dienſtboten von den Gäſten auf die eine oder andere Weiſe dazu veranlaßt worden wären, ſollen nur dann den Umſtänden nach berückſichtigt

werden, wenn darüber von ihnen ſofort bei der beikommenden Policey-Behörde des Orts eine vollſtändige Anzeige ſolchergeſtalt geſchehen iſt, daß die Contravenienten zur Beſtrafung gezogen werden können.

3) Im erſten Contraventionsfall bezahlt:

a) der Wirth für jeden nach der beſtimmten Zeit behaltenen Gaſt eine Brüche von Ein Reichsthaler Gold, das Zweitemal das Dreifache dieſer Brüche und der dritte Contraventionsfall wird mit gänzlicher Aufhebung des wirthſchaftlichen Gewerbes beſtraft; ferner

b) die Gäſte, welche nach der vorbeſtimmten Zeit ſich auf Erinnern des Wirths nicht entfernen und noch Getränke verlangen, ſollen ohne Anſehen der Perſon mit unerläßlicher, den Umſtänden nach zu beſtimmender Brüche von 1 bis 3 Rthlrn belegt und erforderlichen Falls ſofort arretiret, auch bei wiederholten derartigen Vergehungen bis weiter unter Curatel geſtellt werden.

4) Das Creditiren der Schenkwirthe und Krüger an die ſitzende Gäſte, für die von ihnen in den Krügen und Schenken genoſſenen geiſtigen Getränke, wodurch mancher zum ungebührlichen Genuß ſolcher Getränke

veranlaßt wird, iſt gänzlich unterſagt, und es ſoll den Schenkwirthen und Krügern künftig und bis weiter für ſolche credita weder eine gerichtliche Klage noch eine Compenſation zuſtehen, ſondern ſie ſolcher Schuldforderungen gänzlich verluſtig ſeyn.

5) In Anſehung der ſogenannten Clubs, Caſſinos und ſonſtigen dergleichen geſchloſſenen Geſellſchaften, wird ſowohl die Zuläſſigkeit derſelben überhaupt, als auch die Anwendung des §. 1. dieſer Verordnung auf ſolche Zuſammenkünfte der höhern Policey-Inſpection ausſchließlich vorbehalten.

6) Während den Stunden des Gottesdienſtes und bevor ſolcher nicht gänzlich beendigt worden iſt, dürfen überall keine ſitzende Gäſte gehalten werden, auch vor Nachmittags 4 Uhr an Sonn- und Feſttagen, durchaus keine lärmende Zuſammenkünfte, mithin auch keine Muſik und Tanz-Partien bei Vermeidung der im §. 3. a. b. angedroheten Strafen, Statt haben; wobei zugleich beſtimmt wird: daß dergleichen Luſtbarkeiten in den Wirthshäuſern, in der Regel nur alle 8 Tage am Sonntag Abend erlaubet ſind, bei außerordentlicher Gelegenheit aber dazu die beſondere Genehmigung des Unterzeichneten erforderlich iſt, wofür die reſpective Bürgermeiſter und Vögte verantwortlich

gemacht werden, die Wirthe aber in Contraventionsfällen mit den im §. 3. a. feſtgeſetzten Brüchen belegt werden ſollen.

7) Auch ſind alle Hazard-Spiele, nach den früher beſtandenen desfälligen Verordnungen überhaupt, imgleichen iſt auch das Verſpielen verſchiedener Sachen durch Würfel oder Looſe, ohne vorgängige und nur in ganz beſondern Fällen von der Inſpection der höhern Polizei zu ertheilende Genehmigung, bei Strafe der Confiscation der vorgefundenen Gelder und Sachen und den Umſtänden nach ſtrengerer Ahndung gänzlich verboten.

Da dieſe Verordnung keinen andern Zweck hat, als die guten Sitten und äußere Zucht für das allgemeine Beſte möglichſt zu befördern und dadurch den gerechten Beſchwerden der Hausväter über die Ungebundenheit des Geſindes, wobei eine ordentliche Haushaltung nicht beſtehen kann, abzuhelfen; ſo wird den Beikommenden die pünktlichſte Befolgung der vorſtehenden Anordnungen bei Vermeidung der dagegen angeroheten Strafen anbefohlen und dabei zugleich bekannt gemacht, daß die Bürgermeiſter und Vögte imgleichen die Unterpolizei-Behörden beauftragt ſind, auf die vorfallenden Contraventions-Fälle genau zu achten und ſolche zur Beſtrafung anzuzeigen.

42) Bekanntmachung in Auftrag der proviſoriſchen Regierungs-Commmiſſion vom 8. März publ. 31. ej. 1814.

Es wird Namens der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion hiemittelſt zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß die vormalige durch die Präfektur-Bekanntmachung vom 26. Januar v. J. mit dem 1. Februar des gedachten Jahrs aufgelöſt geweſene Oldenburgiſche Brandcaſſe ganz auf den alten Fuß wieder hergeſtellt und dieſer Anſtalt für die Einwohner des ganzen Herzogthums Oldenburg, mit Einſchluß der Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen, eine rückwirkende Kraft bis zum 1. Februar v. J. gegeben, auch daß dem Cammerrath Hanſen bis weiter die Aufſicht über dieſes nützliche Inſtitut gnädigſt anvertrauet worden. Wiederherſtellung d. Brandcaſſe.

Dieſem gemäß werden alle beikommende Ortsbehörden, ſo wie auch die Eigenthümer von Gebäuden aufgefordert und angewieſen, ſich in allen die Brandcaſſe-Einrichtung betreffenden Angelegenheiten an denſelben zu wenden.

Da es ein Haupt-Erforderniß iſt, daß die vorhandenen Brandcaſſe-Regiſter genau und gehörig rectificiret werden, imgleichen

daß von den Forderungen die an die Brandcaſſe gemacht werden können, eine genaue Kenntniß erhalten werde: ſo iſt es unumgänglich erforderlich, daß alle diejenigen, a) welche neue Gebäude aufgeführt oder alte Gebäude verbeſſert haben, deren Taxation und Einführung in die Brandcaſſe-Regiſter bisher noch nicht geſchehen, b) bei denen durch Sterbfälle, Kauf oder aus ſonſtigen Gründen eine Veränderung der Beſitzer und Namen vorgefallen, wesfalls die Umſchreibung in den Regiſtern noch nicht Statt gehabt, c) welche wegen abgebrannter oder durch Brand beſchädigter Gebäude Forderungen an die Brandcaſſe machen zu können vermeinen, unvorzüglich und innerhalb drei Wochen a dato dieſer Bekanntmachung bei den respv. Bürgermeiſtern und Vögten der Commüne worin die Gebäude belegen und zwar mit Ausnahme der noch überall nicht eingeführt geweſenen Gebäude unter Benennung der Nummer des Gebäudes und der Aſſecuranz-Summe womit ſelbiges in die Regiſter aufgeführt ſtehet, davon Anzeige zu thun. Die gedachten Herren Bürgermeiſter und Vögte haben darüber drei verſchiedene Verzeichniſſe zu führen und ſelbige nach Ablauf der beſtimmten Friſt an den Unterzeichneten einzuſenden.

Damit übrigens den dringendſten Verpflichtungen der Brandcaſſe baldmöglichſt abgeholfen werden könne, ſo wird, in Folge der erhaltenen desfälligen Authoriſation, ein einfacher Beitrag von 1 Groten von jeden 10 ℛ𝔊 der Summe wozu die Gebäude verſichert worden, mithin von jeden 100 ℛ𝔊 des verſicherten Werths 10 Grote Gold ausgeſchrieben, welche von ſelbigen Intereſſenten der Brandverſicherungs-Societät, wohin auch diejenigen zu rechnen, deren neue Gebäude annoch erſt in die Regiſter eingeführt werden müſſen, an denjenigen der mit dem Hebungs-Geſchäft dieſes Beitrags beauftragt, und wesfalls in jeder Commüne das Nähere bekannt gemacht werden wird, bei Vermeidung der Execution zu entrichten ſind.

Nicht minder werden ſelbige angewieſen, die etwaigen Rückſtände von früheren Ausſchreibungen ungeſäumt zu berichtigen, und werden zu dem Ende diejenigen welche mit der Erhebung der früheren ſeit dem Anfang des Jahrs 1811. ausgeſchriebenen Beiträge zur Brandcaſſe beauftragt geweſen, hiemittelſt aufgefordert, ſich die Beitreibung jener Rückſtände angelegen ſeyn zu laſſen, ihre Schlußberechnungen und die eingehenden Rückſtände mit dem forderſamſten einzulie-

fern und in ſo weit annoch Rückſtände bleiben ſollten, die desfälligen Verzeichniſſe zum weitern Verfügen anzuſchließen.

43a.) Landesherrliche Verordnung vom 10. März publ. 17. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Aufhebung des Kaiſerlich-Franzöſiſchen Decrets vom 9. December 1811. und Wiederherſtellung der Lehens- u. Gutsherrlichen Verhältniſſe.

cf. VO. v. 2/25 Aug. 1830. GS. B. VI. S. 353.
VO. v. 12/22 Apr. 1837. GS. S. 21.
VO. v. 25 Jul. 1814. S. 186.

Da Wir das Kaiſerlich-Franzöſiſche Decret vom 9. December 1811, wodurch die Lehn- und Gutsherrlichen Verhältniſſe, und was damit in Verbindung gebracht worden, aufgehoben ſind, in vielen Beſtimmungen weder den Grundſätzen der Gerechtigkeit noch der Localverfaſſung angemeſſen finden, ein längerer auch nur proviſoriſcher Beſtand deſſelben aber nicht nur wohlerworbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, ſondern auch die Fortſetzung vieler daraus entſtandener Proceſſe und die Entſtehung neuer zur Folge haben würde: ſo haben Wir beſchloſſen, das gedachte Decret vom 9. December 1811 und die darauf gegründeten ſpätern Decrete unter nachfolgenden nähern Beſtimmungen ſofort aufzuheben; indem Wir Uns vorbehalten, jene Verhältniſſe demnächſt einer genauern Reviſion zu unterziehen, und darin ſolche Modificationen eintreten zu laſ

ſen, wodurch, was das Wohl des Staats unter gänzlich veränderten Zeitumſtänden erheiſchen möchte, mit der dem Privat-Eigenthume gebührenden Achtung möglichſt vereinigt wird.

1) Die Lehn- und Colonat-Verhältniſſe ſammt allen grundherrlichen Rechten, Gefällen, Zehnten und Dienſten, welche durch das Kaiſerlich Franzöſiſche Decret vom 9. December 1811 theils vernichtet theils loskäuflich erklärt ſind, werden vorläufig in der Art, wie ſie vor Erlaſſung jenes Decrets rechtlich beſtanden, reſpective wieder hergeſtellt und aufrecht erhalten, und ihre Aufhebung bis weiter der freyen Uebereinkunft der Intereſſenten überlaſſen. Der Beweis dieſer Rechte kann in possessorio wie in petitorio auf jede vor Einführung des Franzöſiſchen Rechts geſetzliche Weiſe geführt werden, und die darin vorgeſchriebene Eintragung derſelben im Hypotheken-Büreau iſt nicht weiter erforderlich.

2) Ausgenommen iſt, und es wird in Folge eines ſchon unter dem 7. Juny 1808 von Uns gefaßten und Unſerer Oldenburgiſchen Regierungs-Canzley zur Ausführung mitgetheilten Beſchluſſes für aufgehoben erklärt: die Eigenbehörigkeit mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und

Verbindlichkeiten, der Hörigkeit, dem Freikauf, dem Beſatzungs- und Vindicationsrecht, dem Unterthänigkeits-Eid, dem Gutsherrlichen Corrections-Recht, dem Geſinde-Zwangdienſt, der Abgabe für die Einwilligung zur Heyrath, dem Sterbefall (mortuarium,) und der Einſchränkung des Erwerbs- und Verfügungs-Rechts unter Lebenden und auf den Todesfall über das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium.

Die Gutsherren ſollen jedoch für den Verluſt, welchen ſie durch die Aufhebung dieſer Rechte an ihren Einkünften leiden, durch eine billige geſetzlich zu beſtimmende Erhöhung der jährlichen Abgaben, ſobald die Einführung eines andern Steuer-Syſtems eine ſolche Erhöhung geſtatten wird, entſchädigt werden; wobei indeſſen auf die Entbehrung bis zu dieſem Zeitpunct keine Rückſicht genommen werden kann.

Das Colonat-Verhältniß mit allen daraus fließenden Folgen, Gefällen und Dienſten, bleibt auch bei den der Eigenbehörigkeit entlaſſenen Colonen in Beſtand, und wird in den Aemtern Vechta und Kloppenburg nach der Münſterſchen Erbpacht-Ordnung vom 21. Sept. 1783 beurtheilt.

3) Aufgehoben bleiben diejenigen Lehn- und Grund-Herrlichen Rechte, Gefälle,

Zehnten und Dienſte, welche in Folge der durch das Decret vom 9. Decbr. 1811 geſtatteten Loskaufs-Freyheit durch einen, während des Beſtandes deſſelben, mit dem rechtmäßigen Gutsherrn geſchloſſenen Vertrag, oder durch ein, wider denſelben ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß, gegen einen in quali et quanto beſtimmten Preis, für aufgehoben erklärt ſind. Alle aus dem Decrete vom 9. December und deſſen Erläuterungen erwachſene Loskaufsproceſſe, welche auf dieſe Weiſe noch nicht beendigt ſind, ſollen erloſchen ſeyn und die Erſtattung der Proceßkoſten ſoll von keinem der ſtreitenden Theile verlangt werden können, es ſey denn, daß ihm dieſelben vor Publication dieſer Verordnung in einem, wenn auch nicht rechtskräftigen doch nicht aufgehobenen Urtheil zugeſprochen wären.

4) Suſpendirt ſind bis weiter noch von den im Decret vom 9. Decbr. 1811 aufgehobenen Rechten:

a) Die Zwangs- und Bannrechte;
b) die im ältern Theile des Herzogthums Oldenburg unter dem Namen der Ordinair-Gefälle hergebrachten gutsherrlichen Abgaben:
c) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

5) Die beſondern Erbfolgrechte in Lehn-

und Fideicommiß-Gütern, Colonaten und geſchloſſenen Herrſchaftlichen Stellen, treten wie ſie durch das Geſetz und Obſervanz vorher in den verſchiedenen Theilen des Herzogthums beſtimmt waren, vorbehältlich einer Reviſion und Redaction derſelben, vom Tage dieſer Verordnung an, wieder in Kraft. Auch aus früher errichteten letztwilligen Verfügungen, deren Urheber gegenwärtig noch am Leben ſind, können künftig keine Rechte erworben werden, welche den wiederhergeſtellten Rechtsverhältniſſen widerſtreiten.

Neue fideicommiſſariſche Subſtitutionen ſollen indeſſen ohne beſondere landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen.

6) Veräußerungen, Verpfändungen, Vererbungen und Verpachtungen der benannten Güter oder einzelner Pertinenzien derſelben, welche in Folge eines, durch das Geſetz vom 9. December 1811 ſelbſt, ohne Vorausſetzung eines Loskaufs, gegebenen freien Verfügungsrechtes und auf eine nach Franzöſiſchen Rechten beſtändige Weiſe bis jetzt vorgegangen ſind, können weder vom Lehns- oder Guts-Herrn, noch von dem Lehns-Fideicommiß-Colonats- oder Grund-Erben, angefochten werden. Die Gutsherrlichen Rechte, welche durch das Decret

vom 9. December 1811 ohne Entſchädigung aufgehoben waren, durch dieſe Verordnung aber wieder hergeſtellt ſind, ſo wie die im §. 2 vorbehaltenen Entſchädigungen, dürfen nicht zum Nachtheile des dritten, der unterdeſſen ein dingliches Recht durch einen läſtigen Titel daran erlangt hat, geltend gemacht werden. Eben ſo wenig gegen den Pächter, doch gebührt dem Gutsherrn desfalls aus dem Pachtgelde eine billige Entſchädigung. Dahingegen treten gegen jeden dritten Beſitzer, welcher durch einen freigebigen (lucrativen) Titel auf den Todesfall oder unter Lebenden zum Beſitz gekommen iſt, nicht nur ſofort die nicht abgekauften Gutsherrlichen Rechte in Wirkung, ſondern es tritt auch mit dem Tode ſolchen Beſitzers, das Erbfolgerecht deſſen, welchem das Gut gegen die Vorſchrift der alten Rechte, ohne Loskauf ſeiner Anſprüche, entfremdet iſt, ſo wie der Erben deſſelben, wieder in Kraft. Etwaige Abfindungs- und Brautſchatz-Anſprüche, die dem Beſitzer nach den alten Rechten zugeſtanden haben möchten, können in dieſem Falle nur geltend gemacht werden, wenn er dem Erben binnen einer Jahresfriſt a dato dieſer Verordnung das Grundſtück überläßt.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

43b) Landesherrliche Verordnung vom 26. May publ. 16. Juny 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des Kaiſerlich Franzöſiſchen Decrets vom 9. December 1811. und Wiederherſtellung der Lehn- und Gutsherrlichen Verhältniſſe.

Da in Anſehung der Verordnung, wegen Aufhebung des Kaiſerl. Franzöſiſchen Decrets vom 9. December 1811. und Wiederherſtellung der Lehn- und Gutsherrlichen Verhältniſſe, welche Wir unter dem 10. März 1814. erlaſſen haben, Zweifel entſtanden ſind:

1) ob durch die Verfügung des §. 2. auch der bei den ehemaligen Eigenbehörigen in den Aemtern Vechta und Cloppenburg übliche unbeſtimmte Erbgewinn aufgehoben, und an deſſen Stelle der Betrag von eines Jahres Pacht, in Folge des §. 76. der Erbpacht-Ordnung, als Gewinn anzunehmen ſey? und

2) ob nach dem §. 6. der Verordnung, Verfügungen, wodurch Güter ohne Loskauf der durch das Decret vom 9ten December 1811. aufrecht erhaltenen Gutsherrlichen Berechtigungen, zerſtückelt worden, für rechtsbeſtändig zu achten?

So haben wir nöthig gefunden, darüber, der Abſicht des Geſetzes gemäß, Unſere authentiſche Declaration dahin zu ertheilen:

ad 1) daß der ſogenannte unbeſtimmte Erbgewinn, welcher keinesweges als unmittelbare Folge der Eigenbehörigkeit angeſehen werden mag, nicht aufgehoben, vielmehr ſo lange, nach dem, was bei jedem Erbe, in Gemäßheit der darüber in der Eigenthums-Ordnung enthaltenen Vorſchrift, hergebracht iſt, gefordert werden könne, bis desfalls unter Entſchädigung der Gutsherren etwas anderes beſtimmt ſeyn wird;

ad 2) daß Zerſtückelungen ſolcher Güter, woran dem Lehns- und Gutsherrn durch das Decret vom 9. December 1811. irgend einige Rechte, wäre es auch nur die Entſchädigung wegen des Heimfallsrechts, vorbehalten ſind, — da eine Zerſtückelung den Loskauf derſelben entweder vorausſetzte oder doch unmittelbar und nothwendig zur Folge haben mußte, — von dem rechtmäßigen Lehn- und Gutsherrn allerdings angefochten werden können, wenn nicht der Loskauf oder die Abhandlung während des Beſtandes des Decrets vom 9. December 1811. mit demſelben würklich abge-

ſchloſſen iſt. Dahingegen bleiben Veräußerungen ſolcher Güter im Ganzen, auch ohne Loskauf der Gutsherrlichen Rechte, rechtsbeſtändig, und es treten alsdann die durch das Decret vom 9ten December 1811. aufrecht erhaltenen Rechte, ſo wie ſie durch die Verordnung vom 10. März 1814. vigoriſirt ſind, gegen jeden gegenwärtigen Beſitzer, diejenigen aber, welche durch jenes Decret ohne Entſchädigung aufgehoben und jetzt wieder hergeſtellt ſind, gegen den, der durch einen lucrativen Titel in Beſitz gekommen iſt, in Kraft. Urkundlich Unſerer ꝛc.

44) Regierungs-Commiſſinos-Bekanntmachung v. 11. März 1814.

Rückſtände von der unter dem Namen Tafelgelder ausgeſchriebenen außerordentlichen Kriegsſteuer.

Bekanntlich iſt im vorigen Jahre zur Zeit der franzöſiſchen Occupation dieſes Landes, unter der Benennung von Tafelgeldern für die franzöſiſchen Officiere, eine außerordentliche Steuer ausgeſchrieben worden, die, obgleich ſie an ſich nur geringfügig und keinesweges drückend war, dennoch von Vielen nicht bezahlt worden iſt. Da es nun billig, auch zur Abwendung der Prägravation derer, welche ihren Beitrag damals ſofort entrichtet haben, nothwendig iſt, daß die-

diejenigen, die mit den gedachten Tafelgeldern in Rückſtand geblieben ſind, ſolche annoch nachbezahlen; ſo haben Seine Herzogl. Durchl. gnädigſt befohlen, daß dieſe reſtirenden Tafelgelder jetzt annoch eingefordert, übrigens aber ſelbige eben ſo, wie in Gemäßheit der Publication vom 19. Januar d. J. die Rückſtände der außerordentlichen Kriegsſteuer, zu den künftig vom ganzen Lande zu leiſtenden Entſchädigungen mit verwendet, und zu dem Ende, gleich jenen Kriegsſteuer-Rückſtänden, zum Beſten des ganzen Landes beſonders berechnet werden ſollen.

Es werden demnach Alle und Jede hierdurch angewieſen, die noch ſchuldigen oberwähnten Tafelgelder, bei Vermeidung executiviſcher Zwangsmittel, unfehlbar vor Ende des nächſten April-Monats d. J. in den zur Bezahlung der directen Steuern vorgeſchriebenen Münzſorten, an die Steuer-Einnehmer ihrer respv. Bezirke gehörig abzutragen. Letztere werden zugleich befehligt, die Beitreibung und Erhebung jener Tafelgelder-Reſtanten, gegen die ihnen aus bewegenden Gründen dafür zugebilligte und von dem erhobenen Quanto abzuziehende Vergütung von ſechs Procent zu übernehmen; und ſind ſodann die eingekommenen Gelder

in den nächſten zehn Tagen nach dem Ablauf des beſtimmten Zahlungstermins, von den Steuer-Einnehmern des ehemaligen Arrondiſſements Oldenburg an den Ober-Steuer-Einnehmer, Geheimen-Cammerrath Römer zu Oldenburg, und von dieſem an den Caſſirer Oeltermann daſelbſt, von den Steuer-Einnehmern in den Aemtern Vechta, Kloppenburg, Wildeshauſen und Landwührden aber unmittelbar an den gedachten Caſſirer Oeltermann abzuliefern.

45) Policei-Verordnung vom 12. März publ. 17. ej. 1814.

Verbot des Verkaufs von Lotterieloosen.

Da nach den beſtandenen frühern Verordnungen weder den im hieſigen Lande wohnenden noch fremden Collecteurs geſtattet worden iſt, irgend einige Lotterie-Looſe an hieſige Unterthanen zu verkaufen; ſo wird dieſes Verbot Namens der höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion von der Inſpection der höhern Polizei hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der Beikommenden mit dem Anfügen erneuert: daß bei vorkommenden Contraventionsfällen, worauf genau geachtet werden wird, einheimiſche Collecteurs mit einer ernſthaften den Umſtänden angemeſſenen Beſtrafung belegt, fremde Collecteurs dagegen mit Confiscation der bei

ihnen vorgefundenen Lotterie-Looſen beſtraft und demnächſt mit der Weiſung, ſich nicht wieder im hieſigen Territorio ſehen zu laſſen, über die Landes-Grenze transportirt, im Wiederbetretungsfalle aber arretirt und nach Vorſchrift der Geſetze verfolgt werden ſollen.

Die reſpectiven Herrn Bürgermeiſter und Vögte werden demnach hiemittelſt zugleich aufgefordert, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift zu halten und durch die Unterpolizei-Bediente darauf achten zu laſſen, daß die vorkommenden Contraventionsfälle ſofort zur Anzeige gebracht werden, worüber demnächſt zum weitern Verfügen an den Polizei-Inſpector der höhern Polizei zu berichten iſt.

46) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 14. März publ. 17. ej. 1814.

Wiedereinführung des Weg- und Brückengeldes beim blauen Hauſe und zur Wardenburg.

Da die Zölle bei dem blauen Hauſe und zur Wardenburg, welche während der Franzöſiſchen Occupation dieſes Landes nicht erhoben ſind, vorläufig bis auf weitere Verfügung nicht wieder eingeführt dagegen aber das Weg- und Brückengeld an beiden Orten, nach der ehemaligen Rolle wieder erhoben werden ſoll; ſo wird ſolches Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hierdurch bekannt gemacht und ein jeder der gedachtes

Weg- und Brückengeld zu entrichten ſchuldig iſt, bei 5 ℛ Brüche für jeden Contraventionsfall, angewieſen, daſſelbe und zwar das Weg- und Brückengeld bei dem blauen Hauſe an den Einnehmer der Acciſe von durchgehenden Waaren Anton Hotes, in der Wache neben der Dammühlenbrücke, das Weg- und Brückengeld vom Tungler Damm aber an den Pächter deſſelben, den Gaſtwirth und vormaligen Zollpächter Diederich Cordes zu Wardenburg, gebührend zu erlegen. Die Taxe dieſes Weg- und Brückengeldes iſt folgende:

für einen ledigen Wagen mit	2	Pferden	2	g.	k.	C.
= = = = =	3	=	3	=	=	=
= = = = =	4	=	4	=	=	=
für einen beladen. Wagen mit	2	=	3	=	=	=
= = = = =	3	=	4	=	=	=
= = = = =	4	=	5	=	=	=
für ein Reitpferd			1	=	=	=
für jedes Stück Hornvieh			1	=	=	=
= = = Schaafe, Schweine, Ziegen			½ gr.			
für jedes Koppelpferd			1	=		

47) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 15. März publ. 24. ej. 1814.

Angabe des im Lande annoch vorhandenen franzöſiſchen Eigenthums.

Da dem Vernehmen nach hier und da noch franzöſiſches Eigenthum aufbewahrt iſt, welches gerechter Weiſe zu Unterſtützung

derjenigen verwendet werden kann, die durch die Maaßregeln des franzöſiſchen Gouvernements beſonders gelitten haben; ſo werden Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht Alle und Jede, in deren Gewahrſam ſich Sachen oder Gelder, welche dem gedachten Gouvernement oder deſſen entflohenen Officialen gehören, befinden möchten, oder die von Aufbewahrung derſelben einige Kunde geben können, zu einer Angabe bei der Höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion binnen 4 Wochen hierdurch aufgefordert. Diejenigen, welche dieſer Aufforderung ſchuldigſt nachkommen, haben eine mit der Wichtigkeit der Entdeckung im Verhältniß ſtehende Belohnung, imgleichen die gerechte Berückſichtigung ihrer etwaigen Privat-Anſprüche an ſolchem Eigenthum: welche aber daſſelbe verheimlichen, im Entdeckungsfalle die Strafe doppelter Erlegung mit Verwerfung aller Anſprüche zu gewärtigen.

48) Polizei-Verordnung vom 16. März 1814.

Um ſowohl in Anſehung der einheimiſchen als fremden Reiſenden eine den Zeitumſtänden angemeſſene Controlle zu führen, wird Namens der Höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion von der Inſpection der

Fremden-Regiſter und Viſirung der Päſſe.

höhern Polizei den ſämmtlichen Gaſt- und Logier-Wirthen bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen hiemittelſt aufgegeben:

1) alle diejenigen Perſonen welche bei ihnen logieren wollen, ſogleich nach deren Aufnahme in die zu haltenden Fremden-Regiſter einzuſchreiben, auch dafür zu ſorgen, daß die Viſirung der Päſſe derſelben und die den Umſtänden nach erforderlichen Erlaubniß-Scheine zu ihren etwaigen Auffenthalte bei der Orts-Policei bewürkt werden, wovon jedoch die nach Verlauf einiger Stunden blos durchgehende Reiſende ausgenommen ſind.

2) Reiſende die unbekannt und mit keinen Päſſen verſehen ſind; oder die ſich von der in ihren Päſſen bezeichneten Route entfernt haben, ſind ſogleich nach ihrer Ankunft der örtlichen Policei-Behörde zur Befolgung der beſtehenden Vorſchriften anzuzeigen.

Auch ſind ſämmtliche Hausbewohner ſchuldig, von den bei ſich aufgenommenen Fremden- und Stuben-Bewohnern der Orts-Policei ſofort die gehörige Anzeige zu machen, und die nöthig erachteten Verfügungen bei perſönlicher Verantwortlichkeit zu befolgen.

49) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 21. März publ. 24. ej. 1814.

Privilegium der Auctionsverwalter im Franzöſiſchen Proceß.

Um den vormaligen Auctionsverwaltern die in ihren Beſtallungen zugeſicherte prompte Juſtiz bei Verfolgung der aus ihrem Amte entſprungenen Forderungen, ſo weit es mit dem proviſoriſch beibehaltenen franzöſiſchen Rechts-Verfahren vereinbarlich iſt, zu gewähren, haben Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigſt genehmigt: daß die von den ehemaligen Gerichts-Protocolliſten aufgenommenen Vergantungs- und Verheurungs-Protocolle — von den jetzigen Greffiers, in deren Verwahrung ſie ſich befinden, in Abſchrift oder im Auszuge, beglaubigt — durch die Friedensrichter oder den Tribunals-Präſidenten, (je nachdem der Gegenſtand unter oder über 100 Franken iſt,) für executoriſch erklärt werden mögen, wenn die Forderung daraus völlig liquide hervorgeht. Im Falle aber aus dieſen Protocollen ſich kein völliges liquidum ergiebt, und ſonach ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden muß, ſoll doch die Sache von dem Sühne-Verſuch ausgenommen, und dem Auctions-Verwalter verſtattet ſeyn, in den zur Competenz der Friedensgerichte gehörigen Sachen mit der im Art. 5.

des Code de Procedure beſtimmten Friſt und in den vor das Tribunal gehörigen mit einer 3 tägigen Friſt, zu der für eilige Sachen beſtimmten Audienz den Gegner laden zu laſſen.

50) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 31. März. publ. 5. May 1814.

Einführung eines Weggeldes am Schweyburger Moordeich.

Der allmälig ſo ſehr verbeſſerte Zuſtand des Schweiburger Moordeichs hat es möglich gemacht, daß die ehemals ſchlechthin verbotene, in der Folge nur unter verſchiedenen Einſchränkungen verſtattete Paſſage über denſelben zur Bequemlichkeit des Publicums ohne Einſchränkung verſtattet werden kann, jedoch gegen Erlegung eines Weggeldes, das die Deich-Intereſſenten für die Koſten der Unterhaltung des Deiches in den zur Ueberfahrt erforderlichen Stand hinlänglich entſchädige. Es wird daher Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht hierdurch bekannt gemacht, daß hinführo ein Jeder, der ſich des Schweiburger Moordeichs zur Paſſage bedienen will, denſelben ohne beſondern Erlaubnißſchein des Deichamts, gegen Entrichtung des im nachſtehenden Tarif beſtimmten Weggeldes, ungehindert paſſiren könne, jedoch ein Jeder, bei fünf

Rthlr. Brüche für jeden Contraventionsfall, dieſes Weggeld jedesmal an den Einnehmer deſſelben, welcher den Schlagbaum aufſchließen muß, unweigerlich zu entrichten habe.

Tarif des Weggeldes am Schweiburger Moordeich.

		Oldenb. Courant
Für einen ledigen Wagen mit 4 Pferden		36 gr.
	mit 2 Pferden	24 —
Für einen belad. Wagen mit 4 Pferden		48 —
	mit 2 Pferden	36 —
Für einen Wagen mit einem Pferde		24 —
Für eine Cariole mit zwey Pferden		30 —
	mit einem Pferde	24 —
Für eine Wüppe oder Schlitten mit zwey Pferden		36 —
	mit einem Pferde	30 —
Für einen Reiter mit Pferd . .		12 —
Für jedes ledige Pferd, imgleichen für jedes Stück Hornvieh . .		12 —
Für ein Kalb oder Füllen . . .		3 —
Für ein Schaaf oder Schwein . .		1 —

Für einen Wagen, auf welchem ſich nur Reiſende befinden, wird das Weggeld wie für einen ledigen Wagen, und überher für jede darauf befindliche Perſon, den Fuhrmann nicht mitgerechnet, 2 Gr. entrichtet.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April publ. 7. ej. 1814.

Ernennung einer Adminiſtrations-Commiſſion für die Gräflich Bentinckſchen Güter.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht zu Verwaltung ſämmtlicher unter Höchſtdero Regierung und Landesadminiſtration belegenen Güter des abweſenden Grafen von Bentinck, welche von dem Kaiſerlich-Franzöſiſchen Gouvernement mit Sequeſter belegt worden, zu Sicherung der Rechte aller welche dabei intereſſirt ſind, insbeſondere der andringenden Gläubiger, eine Adminiſtrations-Commiſſion angeordnet und dazu den Canzlei- und Regierungs-Rath Runde in Oldenburg und den Gräflich-Bentinckſchen Rath Rasmus in Varel, unter Verpflichtung derſelben auf den Vortheil der zu adminiſtrirenden Gütermaſſe, ernannt haben; ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden alle und jede, welche an den Grafen von Bentinck in Hinſicht jener Güter etwas zu zahlen und zu leiſten oder von demſelben etwas zu fordern haben, an die genannten Adminiſtrations-Commiſſarien und zunächſt an den Rath Rasmus in Varel verwieſen.

52) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 4. April publ. 14. ej. 1814.

Da es zur Anzeige gekommen iſt, daß mehrere Eingeſeſſene des Herzogthums die auf ihren Stellen befindlichen Wohnhäuſer und wirthſchaftlichen Gebäude abbrechen, in keiner anderen Abſicht, als, um ſich der Theilnahme an den die Beſitzer derſelben treffenden öffentlichen Laſten zu entziehen, und ſolche allein auf die Nachbaren zu wälzen, deren Ruin dadurch herbeigeführt werden muß; ſo findet die höchſtverordnete proviſoriſche Regierungs-Commiſſion nöthig, die Kammer-Verordnung vom 24. December 1785 dahin zu vigoriſiren: daß die Eingeſeſſenen, welche die auf ihren Stellen befindlichen Wohnhäuſer und wirthſchaftlichen Gebäude abbrechen wollen, desfalls vorher unter Darlegung und Beſcheinigung der Gründe, welche ſie dazu veranlaſſen, die Bewilligung der Regierungs-Commiſſion, oder derjenigen Behörde, welche demnächſt an ihre Stelle treten wird, nachſuchen, widrigenfalls ſie nicht nur die ohne ſolchen Conſens abgebrochenen Gebäude ſofort wieder herzuſtellen angehalten, ſondern auch dem Befinden nach mit Geld oder Leibesſtrafe belegt werden ſollen.

Verbot eigenwilliger Abbrechung der Wohnhäuſer und Wirthſchaftsgebäude.

53) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 4. April publ. 14. ej. 1814.

Verbot der Ausführung des Hornviehes.

Da bei dem eigenen innländiſchen Bedürfniß des Hornviehes zum Erſatz desjenigen, das theils durch Lieferungen zuerſt für die franzöſiſchen und demnächſt für die alliirten Truppen aus dem Lande gegangen, oder im Lande conſumirt, theils in einigen Gegenden des Landes wegen Futtermangels oder an Krankheiten umgekommen iſt, nothwendig gefunden worden, die Ausfuhr des Hornviehes aus hieſigem Lande einer genauen oberlichen Controlle zu unterwerfen; ſo wird hierdurch den Einnehmern des Butjadinger Landzolls, überhaupt allen Zolleinnehmern, Zollpächtern und Fährpächtern an den Grenzen bei eigener ſchwerer Verantwortlichkeit aufgegeben, ſchlechterdings kein Hornvieh über die Grenze auspaſſiren zu laſſen, wenn derjenige, der ſolches ausführen will, nicht mit einem von dem Inſpector der höhern Policei, Cammeraſſeſſor Toel, ertheilten Ausfuhrpaß, worin nicht nur die auszuführende Stückzahl überhaupt, ſondern auch die Beſchaffenheit und Farbe jedes Stücks insbeſondere ſich angegeben findet, verſehen iſt.

54) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 5. April publ. 14. ej. 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, den Kaufmann Carl Chriſtian Becher in London, zu Höchſtdero Conſul und Agenten der Handelsverhältniſſe im Königreich England zu ernennen, auch demſelben bis weiter die Oldenburgiſchen Conſulatgeſchäfte in den übrigen Königlich=Großbritanniſchen Staaten in Europa aufzutragen. Von Seiten der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs=Commiſſion wird dieſes hierdurch zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im Herzogthum Oldenburg und der Herrſchaft Jever öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle Schiffs=Capitains, welche nach London oder andern Häfen des Königreichs England fahren, angewieſen, ſofort nach ihrer Ankunft ſich bei dem Conſul C. C. Becher, oder bei dem nächſten von demſelben angeſtellten Oldenburgiſchen Vice=Conſul zu melden, ihre Seepäſſe, Muſterrollen und ſonſtige Documente, die nach den Seegebräuchen der Viſirung bedürfen, demſelben vorzulegen, und die Anweiſungen die er ihnen ertheilen wird, gebührend zu befolgen, dagegen ſie denn auch, wenn dieſes von ihnen gehörig beobachtet worden, den Schutz und die thätige Verwendung dieſes Herzoglichen Agenten, in

Oldenburgiſches Handels=Conſulat in England.

den Fällen, wo ſie deren bedürfen möchten, zu reclamiren berechtigt ſind.

55) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 6. April publ. 14. ej. 1814.

Verbot für Wehrpflichtige, ohne Päſſe nicht zur See zu gehen.

Da anjetzt die Schiffarth und der Seehandel in dieſen am Meer belegenen Gegenden, nach mehrjähriger erzwungener Ruhe, wieder aufleben werden; ſo iſt zu beſorgen, daß junge Leute, die in dem gegenwärtigen Augenblick der heiligen Pflicht, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutſchen Vaterlandes gegen fremde Unterdrückung zu vertheidigen, ein Genüge zu leiſten hätten, verleitet werden möchten, ſich dieſer Pflicht gegen das Vaterland zu entziehen, und zur See einem anſcheinend ſichern Gewinn nachzugehen. Es iſt dies um ſo mehr zu vermuthen, da ſehr oft die Schiffscapitains alle Mittel der Ueberredung anzuwenden wiſſen, um junge dienſttüchtige Leute zum Matroſendienſte zu bereden und mit über See zu führen, die zu wenig Einſicht und Nachdenken beſitzen, um zu erwägen und zu beherzigen, daß jetzt erſt der Kampf für die Freiheit der Schiffarth und des Welthandels ſiegreich beendigt werden müſſe, ehe man die Früchte dieſer unſchätzbaren Vortheile in Ruhe ge-

nießen kann. Da nun insbeſondere die Lage und die ausgedehnte Küſte des Herzogthums Oldenburg und der Herrſchaft Jever beſorgen laſſen, daß auf dieſe Weiſe nicht nur einländiſche Wehrpflichtige ſich dem Dienſte für das Vaterland zu entziehen ſuchen, ſondern daß auch wehrpflichtige Unterthanen der benachbarten Churhannöveriſchen und anderer deutſcher Staaten heimlich nach der Küſte dieſes Landes ſich begeben möchten, um ſolchergeſtalt im zwiefachen Sinn des Worts ihr Vaterland zu verlaſſen; ſo wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht und im Einverſtändniß mit der Churhannöveriſchen Regierung und anderer benachbarten Landesbehörden, hiemittelſt folgendes verordnet:

1) Kein wehrpflichtiger Unterthan des Herzogthums Oldenburg, der in der jeßt beendigten Aushebung und Loſung begriffen geweſen iſt, darf, bei Vermeidung der im Artikel 21 der Verordnung vom 24. December v. J. wegen der hieſigen Landes-Bewaffnung angedroheten Strafen, ſich als Matroſe oder zu irgend einem andern Dienſte auf Oldenburgiſchen oder fremden Seeſchiffen verdingen, wenn er nicht zuvor einen Paß zu einer ſolchen Reiſe von dem General-Inſpector der höhern Polizei, der über

dieſen Gegenſtand mit der höchſtverordneten Militair-Commiſſion in genauer Relation ſtehet, erhalten hat.

2) Eben ſo ſoll auch wehrpflichtigen Unterthanen der benachbarten Churhannöverſchen und anderer deutſchen Staaten nicht verſtattet werden, an den hieſigen Küſten oder auf der Weſer und Jahde zu Schiffe zu gehen, wenn ſie nicht durch einen von der Obrigkeit ihres Geburts- oder Wohnorts ertheilten Paß beſcheinigen, daß ſie mit deren Genehmigung ihr Vaterland verlaſſen haben. Ein jeder Paß einer auswärtigen Obrigkeit, auf welchen der Inhaber deſſelben eine Reiſe über See unternehmen will, muß daher entweder in Oldenburg von dem General-Inſpector der höhern Policei oder in Jever von dem dortigen Policei-Inſpector, Cammer-Auditeur von Lindern, viſirt ſeyn, und ſoll ohne dieſes visa von den Behörden an den Küſten nicht für gültig erkannt werden.

3) Den Herzoglichen Weſer-Zollbedienten, den Vögten in den an der Küſte und an der Weſer und Jahde belegenen Communen, dem Hafenmeiſter zu Braacke, dem Oberlootſen zu Fedderwarden, imgleichen den Zoll- und Fährpächtern an der Weſer und den Strandvögten in der Herrſchaft Jever

ver wird zur beſondern Pflicht gemacht, ſorgfältig darauf zu achten und reſpective durch ihre Untergebenen darauf achten zu laſſen, daß kein einländiſcher oder fremder Wehrpflichtiger, dieſer Anordnung zuwider, zur See gehe, vielmehr einen Jeden, der dieſes unternehmen möchte, ſofofort arretiren und gefänglich anhero einſenden zu laſſen.

4) Allen Schiffscapitains, Steuerleuten und Schiffern, ſowohl einheimiſchen als fremden, welche mit ihren Schiffen in den Häfen und an den Küſten der Herrſchaft Jever ein- und auslaufen, wird hierdurch auf das ſtrengſte und bei Vermeidung einer Strafe, die nach Beſchaffenheit der Umſtände auf 100 bis 1000 ℛ beſtimmt werden wird, unterſagt, wehrpflichtige Unterthanen dieſes oder anderer benachbarter deutſcher Länder als Matroſen zu bedingen, oder als Reiſende mitzunehmen, wenn nicht ſelbige mit einem nach den Vorſchriften des §. 1. und 2. dieſer Verordnung eingerichteten Reiſepaß und auſſerdem mit einer darnach von dem Vogt der Commüne, in deren Bezirk das Schiff liegt, ertheilten Beſcheinigung, daß ihrer Reiſe kein geſetzliches Hinderniß entgegenſtehe, verſehen ſind. Dieſe von dem Vogte ertheilte Beſcheinigung hat der Schiffscapitain vor ſeiner Abreiſe dem Ha-

fenmeiſter zu Bracke, oder wenn das Schiff unterhalb Bracke läge, dem Oberlootſen zu Feddermarden zuzuſtellen, von denen ſelbige an die Höchſtverordnete Militair-Commiſſion einzuſenden iſt, welche von den etwanigen Contraventionsfällen dem hieſigen Tribunal, zur correctionellen Beſtrafung, Kenntniß geben wird.

56) Landesherrliches Patent vom 10. April publ. 14. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Caſſation des Urtheils gegen die Canzleyräthe von Berger und Fink.

Es iſt heute ein Jahr verfloſſen, ſeit zwei durch Tugend und Wiſſenſchaft ausgezeichnete und um das Vaterland hochverdiente Oldenburgiſche Staatsbürger, die Canzleyräthe Albrecht Ludwig von Berger und Chriſtian Daniel von Fink, von einer durch den General Vandamme in Bremen niedergeſetzten Militair-Commiſſion, auf die wider ſie erhobene Anklage:

Durch eine verfaſſungswidrige Proclamation im Arrondiſſement Oldenburg Aufruhr veranlaßt zu haben, im Namen des Kaiſers Napoleon, ſchuldig erkannt, nach dem Art. 125. des franzöſiſchen Strafgeſetzbuchs vom 15. Febr. 1810 zum Tode und zur Confiiscation ihres Vermögens verur-

theilt, und in Folge deſſen binnen 24 Stunden erſchoſſen ſind. So laut ſich auch ſchon die öffentliche Meinung über die Ungerechtigkeit dieſes Bluturtheils ausgeſprochen hat, ſo beſtand daſſelbe dennoch bis jetzt als förmliches Recht, welches nur auf unpartheyiſches und rechtliches Urtheil einer gerichtlichen Behörde wieder aufgehoben werden kann. Wir haben daher nöthig erachtet, Unſer hieſiges Tribunal mit einer Reviſion dieſer Sache, nach den vorhandenen Actenſtücken und der ihm anheimgeſtellten weiteren Unterſuchung, zu beauftragen und demſelben folgende Fragen zur rechtlichen Beurtheilung vorlegen zu laſſen:

1) Ob die Verurtheilten desjenigen, warum ſie angeklagt ſind, ſchuldig waren? und 2) Ob das Geſetz, nach welchem ſie verurtheilt ſind, auf den vorgelegten Fall anwendbar war?

Das Tribunal iſt, nach Unterſuchung und Prüfung aller Umſtände, welche ſein Urtheil beſtimmen konnten, der einſtimmigen Meinung geweſen:

ad 1) daß die Canzleyräthe von Berger und von Fink nicht ſchuldig waren, indem erwieſenermaßen die Proclamation vom 19. März 1813, woran ſie als Mitglieder der vom Unterpräfecten Frochot bei ſeiner Ent-

fernung von Oldenburg angeordneten Adminiſtrativ-Commiſſion Theil genommen, nicht nur keinen Aufruhr erzeugt, ſondern vielmehr, ihrer Abſicht gemäß, die damals ſchon vorhandenen Unruhen geſtillt hat; und ad 2) daß die Angeklagten überall gegen kein Strafgeſetz gefehlt haben.

In Folge deſſen erklären Wir in dieſem außerordentlichen Falle, wo die geſetzlichen Vorſchriften über ordentliche Rechtsmittel keine Anwendung finden können, die durch den Spruch der franzöſiſchen Militair-Commiſſion vom 9. April 1813 verurtheilten

Albrecht Ludwig von Berger, und
Chriſtian Daniel von Fink

für unſchuldig, und heben das wieder ſie ergangene Urtheil als ungerecht auf, damit, wenn es gleich nicht in menſchlicher Macht ſteht, die traurigen Folgen ſolcher Ungerechtigkeit zu vernichten, und die tiefen Wunden, welche dadurch geſchlagen ſind, zu heilen, doch das Andenken der edlen unſchuldig geopferten Männer rein und heilig, wie es in den Herzen ihrer Mitbürger und Zeitgenoſſen lebt, auch auf die Nachwelt übergehe.

57) Regierungs-Commiſſions-Be-

kanntmachung v. 15. April publ. 28. ej. 1814.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Sich huldreichſt bewogen gefunden, der unter dem 1. Auguſt 1786 erlaſſenen Verordnung wegen Einrichtung des Armenweſens im Herzogthum Oldenburg, wiederum in ihrem ganzen Umfange geſetzliche Kraft beizulegen und die im Jahr 1812, niedergeſetzte Hoſpicen-Commiſſion aufzulöſen, auch zu verordnen, daß einſtweilen die in jedem Kirchſpiel wohnenden Bürgermeiſter und Vögte den Verſammlungen der nun wieder nach Kirchſpielen zuſammentretenden Special-Directionen beiwohnen, darin aber ein im Kirchſpiel ſelbſt, oder doch in der Nähe deſſelben wohnender Herrſchaftliche Bediente, nach näherer Anweiſung des General-Directoriums des Armenweſens, wie auch vormals den Vorſitz führen, und nöthigenfalls die Executionen zu erkennen, ermächtiget ſeyn ſolle. Wiederherſtellung der vormaligen Einrichtung des Armenweſens.

Indem nun die Höchſtverordnete proviſoriſche Regierungs-Commiſſion dieſe Höchſte Verfügung zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringt, ſo heget ſie zu allen Einwohnern dieſes Herzogthums das feſte Vertrauen, daß ſie jene Verordnung pünctlich befolgen und nach ihrer Chriſten- und Bürgerpflicht das

Nöthige zur Verſorgung ihrer Armen willig und ohne Zwang beitragen werden.

58) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 16. April publ. 21. ej. 1814.

Herausgabe der Oldenburgiſchen wöchentlichen Anzeigen und der Zeitung.

Vom bevorſtehenden 1. Mai an werden die Oldenburgiſchen wöchentlichen Anzeigen und die unter dem Titel des kurzen Auszugs aus den Zeitungen erſcheinenden politiſchen Blätter, der früheren höchſten Abſicht gemäß zum Vortheil der Caſſe der öffentlichen Bibliothek unter folgenden zur Kenntniß des Publicums geeigneten Beſtimmungen, verwaltet.

1) Die Redaction der wöchentlichen Anzeigen wird vom Bibliothekſchreiber Hayen beſorgt. Der Preis für den Jahrgang iſt Ein Thaler Gold, mithin für die vom laufenden Jahre noch rückſtändigen acht Monat 48 gr. Gold. Die Inſertionsgebühren betragen für die erſten 4 Zeilen auf geſpaltenen Columnen, die Zeile zu 40 Buchſtaben, 6 gr. Gold, für jede folgende Zeile 1 gr. Gold, Viertelzeilen am Anfange oder Schluſſe eines Aufſatzes werden für voll gerechnet. Dieſe Gebühren müſſen ſofort mit dem einzurückenden Aufſatze an den Redacteur portofrey eingeſandt werden, widrigen-

falls zu gewärtigen iſt, das die Einrückung unterbleibt.

2) Die Redaction des kurzen Auszugs aus den beſten deutſchen und ausländiſchen Zeitungen übernimmt der Cabinets-Secretair, Notar von Halem, der Auszug erſcheint wöchentlich zweimal und der Preis für den Jahrgang iſt Ein Thaler Gold.

Man meldet ſich für beide Blätter bei dem Bibliothekſchreiber Hayen, an welchen auch am Schluſſe des Jahres die Zahlungen zu leiſten ſind. Die gegenwärtigen Abonnenten werden ſtillſchweigend als bleibend angenommen, wenn ſie nicht bis zum 28. April abbeſtellen. Neue Beſtellungen werden bis zum 1. Mai angenommen. Künftig muß die Beſtellung vor dem Anfange eines Quartals und die Aufſage 8 Tage vor dem Schluſſe deſſelben geſchehen.

59) **Bekanntmachung der Militair-Commiſſion vom 16. April publ. 21. ej. 1814.**

„Da der Grund, weshalb die Deſerteurs aus Franzöſiſchen Dienſten die nach der Höchſten Verordnung vom 24. Dec. v. J. zu den Wehrpflichtigen des Herzogthums Oldenburg gehören, vorläufig vom activen Dienſt befreit und in Reſerve geſetzt worden ſind, nach

Aufruf der aus franzöſiſchem Dienſt deſertirten Landesunterthanen zum activen Dienſt im Vaterlande.

den neueſten politiſchen Begebenheiten jetzt ganz hinwegfällt, ſo wird auch jene Verfügung hiemittelſt aufgehoben und ſind dieſe Deſerteurs eben ſo wie alle andere Wehrpflichtige in der durch das Loos beſtimmten Ordnung zum activen Dienſt verpflichtet. Den Bürgermeiſtern und Vögten wird daher aufgegeben dieſe Verfügung forderſamſt bekannt zu machen und die bisher als Deſerteurs in Reſerve geſetzten Wehrpflichtigen zum activen Dienſt aufzurufen, wenn die Reihe der Nummer ſie trift.

60) Regierungs-Commiſſinos-Bekanntmachung v. 20. April publ. 28. ej. 1814.

Wiedereinſetzung des Edewechter Weg- und Brückengeldes.

Da von den Kirchjuraten zu Edewecht angezeigt worden, daß das für den Gebrauch des zwiſchen den Dörfern Edewecht und Oſterſcheps angelegten Sanddammes und zur Unterhaltung darin belegener Brücken mit landesherrlicher Genehmigung feſtgeſetzte Weg- oder Brückengeld durch das Abwerfen des dort befindlichen Schlagbaums ſeit dem Monat September des Jahres 1812, nicht bezahlt worden: ſo wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiemittelſt angeordnet, daß jenes Weg- oder Brückengeld von dem Tage dieſer Publication angerechnet, von al-

len und jeden, die nicht vor dem Monat September des Jahres 1812 davon befreiet geweſen, und, ſich dieſer Sanddämme und deſſen Brücken bedienen, auf den vorherigen Fuß bei fünf Reichsthaler Brüche zum Beſten der Edewechter Armen für jeden Contraventionsfall entrichtet werden ſolle.

61) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 27. April publ. 5. Mai 1814.

Stempelfreiheit der Armen bei Extracten aus den Kirchenbüchern.

Da hieſelbſt zur Anzeige gekommen iſt, daß abſeiten einiger Voigte Bedenken getragen wird, armen und unvermögenden Perſonen die von ihnen verlangten Extracte aus den Kirchenbüchern auf ungeſtempeltem Papiere zu ertheilen, ſo wird, in Uebereinſtimmung mit der, wegen Ertheilung des freien Gerichts an dazu qualificirte Perſonen erlaſſenen Publication vom 11. Februar 1814. hiermittelſt verordnet und zur öffentlichen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß ſolchen Perſonen, welche ihre Armuth und Unvermögen, Koſten zu bezahlen, durch Zeugniſſe glaubwürdiger Nachbaren, des Predigers und Bürgermeiſters oder Voigts, zu beſcheinigen im Stande ſind, oder auch würklich aus Armen-Mitteln Unterſtützung erhalten und ſolches durch

ein Zeugniß des Predigers, zu deſſen Gemeinde ſie gehören, beſcheinigen, die von ihnen verlangten Extracte aus den Kirchenbüchern, deren ſie benöthigt ſind, auf ungeſtempeltem Papiere unbedenklich ertheilet werden können.

62) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 29. April publ. 12. Mai 1814.

Nothwendigkeit der Bewilligung vom Obergemeinde-Rath, zu gerichtlichen Klagen über Markſtreitigkeiten.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die Streitigkeiten über Marken-Angelegenheiten, welche ſeit der franzöſiſchen Occupation zur Cognition der ordentlichen Gerichte gehören, mehrmals bei denſelben, entweder von Communen gegen Communen, oder von Communen gegen Einzelne, oder von Einzelnen gegen Communen anhängig gemacht worden, ohne daß dazu vorgängig die nach den franzöſiſchen Geſetzen, welche in der Sammlung der Geſetze Th. V. S. 9. 23. und 37. enthalten ſind, in jedem Fall nothwendig erforderliche Erlaubniß zur Anſtellung der Klage, bei der adminiſtrativen Behörde vorgängig nachgeſucht und ertheilt ſey. Die Höchſtverordnete proviſoriſche Regierung findet ſich hierdurch und in Erwägung der äußerſt nachtheiligen Folgen, welche aus der leichtſinnigen Anſtellung ſolcher

Proceſſe für oder gegen Communen unausbleiblich entſtehen, veranlaßt, obige zur Verhütung dieſer Nachtheile erlaſſenen Geſetze in Erinnerung zu bringen, und zwar dahin, daß bei Strafe der Nullität und der Verurtheilung in die Koſten keine ſolche Klage uber Marken-Streitigkeiten bei den Friedensgerichten und dem Tribunal angenommen, und keine bereits anhängig gemachte Klage weiter verhandelt werden ſolle, wenn nicht durch eine ſchriftliche Reſolution des vormaligen Präfecturraths, oder jetzt des in deſſen Stelle tretenden Obergemeinderaths erwieſen iſt oder wird, daß die Erlaubniß zur Anſtellung der Klage bei dieſer adminiſtrativen Behörde gebührend nachgeſucht und von derſelben, nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, ertheilt ſey.

63) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 2. Mai publ. 12. ej. 1814.

Da hieſelbſt von einigen Steuer-Einnehmern darüber vorgefragt iſt, welche Zwangsmittel ſie gegen diejenigen Steuerſchuldner anzuwenden hätten, die zwar mit Grundſtücken, aber mit keinen zur Pfändung geeigneten Mobilien oder Moventien verſehen wären, auch, ob es ihnen erlaubt Executivverfahren gegen Steuerſchuldner.

ſey, die etwa bei einem Dritten ausſtehenden Forderungen der Steuerſchuldner zur Sicherheit der Steuer-Rückſtände mit Arreſt zu belegen; ſo findet die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion für nöthig, zur Ergänzung der Publication vom 14. Februar d. J. welche das gegen die Steuerpflichtigen zu beobachtende Executiv-Verfahren vorſchreibt, mit Höchſter Genehmigung annoch folgendes ferner anzuordnen und zur Nachachtung der Beikommenden bekannt zu machen.

1) Wenn der von dem Steuer-Einnehmer zur Pfändung committirte Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, bei dem zu exequirenden Steuerſchuldner entweder gar keine, oder doch keine hinreichende zur Pfändung geeignete bewegliche Sachen, Pferde, Vieh und dergleichen vorfindet, ſo kann der Steuer-Einnehmer durch den in Steuerſachen die Function eines Huiſſiers ausübenden Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, in dem Fall, wenn der Steuerſchuldner bei einem Dritten Pachtgelder, Heuergelder oder ſonſtige Forderungen ausſtehen haben ſollte, ſelbige bei dieſem Dritten bis zum Belauf der rückſtändigen und der für den laufenden Monat fällig werdenden Steuern des Steuerſchuldners mit

Arreſt belegen, auch jenem Dritten bei Strafe doppelter Zahlung anbefehlen laſſen, daß er davon den Betrag der rückſtändigen und der für den laufenden Monat fällig werdenden Steuer ſeines Gläubigers an ihn, den Steuer-Einnehmer, gegen Quitung abliefern ſolle; und iſt, daß dieſes geſchehen ſey, ſodann dem Steuerſchuldner bekannt zu machen. Wenn aber Letzterer dergleichen Gelder oder Forderungen nicht ausſtehen hat, oder der Steuer-Einnehmer wegen deren Illiquidität, ſpäten Verfallzeit oder aus ſonſtigen Gründen etwa nicht gerathen halten ſollte, ſelbige mit Arreſt belegen zu laſſen: ſo kann er

2) bei denjenigen Steuerſchuldnern, die nicht pfandbar, aber mit Ländereyen oder ſonſtigen Grundſtücken verſehen ſind, gleichfalls durch den Zwangsbefehlsträger, oder durch deſſen Stellvertreter, nach geſchehener desfälligen öffentlichen Bekanntmachung, die wenigſtens 8 Tage vorher an die Wohnung des Steuerſchuldners, an die Thüre der zunächſt belegenen Kirche und an die Wohnung des committirenden Steuer-Einnehmers zu affigiren iſt, von den ausgeſäeten oder auf dem Halm ſtehenden Früchten des Steuerſchuldners ſo vieles executiviſch verkaufen, oder, wenn dergleichen Früchte nicht vor-

handen ſeyn ſollten, von den Grundſtücken des Steuerſchuldners auf 1 Jahr ſo vieles executiviſch verheuern laſſen, als zum Abtrag des Steuer-Rückſtandes deſſelben und der aufgegangenen Koſten erforderlich iſt, und zwar in beiden Fällen unter der Condition der ſofort, oder doch höchſtens innerhalb acht Tage nach dem Verkauf oder respective der Verheurung, an ihn, den Steuer-Einnehmer, baar zu leiſtenden völligen Bezahlung des reſpectiven Kauf- oder Heuergeldes; von deſſen Quanto ſelbſtredend demnächſt der, nach Abzug des Steuer-Rückſtandes und der Koſten, etwa übrig bleibende Reſt durch den Steuer-Einnehmer unverzüglich an den Steuerſchuldner herauszugeben iſt.

3) An Gebühren für dergleichen resp. Arreſt-Anlegungen, Früchte-Verkäufe oder Grundſtücke-Verheuerungen hat der dazu committirte Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, Nachſtehendes zu genießen:

a) für die Arreſt-Anlegung, mit Einſchluß des darüber abzuhaltenden Protocolls und der Bekanntmachung an den Steuerſchuldner, wenn der Steuer-Rückſtand bis

zu 50 Francs incluſive betragen ſollte, 48 gr.
von 50 bis 100 Francs incluſive . . . 1 Rthlr. ——
für und bis jede 100 Francs darüber . . . 12 gr.
auſſerdem für jede der zu affigirenden 3 Bekanntmachungen mit Einſchluß des Affigirens . . . 12 gr.
und zwar alles dieſes in Courant Münze. An Wege- und Zehrungs-Koſten darf nichts berechnet oder gefordert werden.

4) Bei den vorgedachten executiviſchen Maaßregeln in Betreff der Steuer-Rückſtände, bedarf es weder des Gebrauchs des Stempelpapiers, noch der Beobachtung irgend einer von denjenigen Formalitäten, die während der Franzöſiſchen Occupation dieſes Landes in einem ſolchen Fall befolgt werden mußten; mithin ceſſiren dabei alle Viſirungen, Einregiſtrirungen, ſpecielle Genehmigungen ꝛc.

5) Uebrigens wird hiebei noch generaliter beſtimmt und verordnet:

a) wer an die, wegen Steuer-Rückſtände in Pfandung gezogenen Effecten, oder auch die zum executiviſchen Verkauf beſtimmten ausgeſäeten oder auf dem Halm ſtehenden Früchte eines Steuerſchuldners, oder

an deſſen mit Arreſt belegte Gelder und Forderungen, oder endlich an die executiviſch zu verheurenden Grundſtücke deſſelben ein früheres reſpective Eigenthums-Pfand-Arreſt- oder Heuer-Recht zu haben behauptet, muß den Grund und die Rechtmäßigkeit ſeines desfälligen Anſpruchs ſofort in continenti auf eine glaubhafte Art beſcheinigen, und das dieſerhalb Erforderliche ſo zeitig der Höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion vorlegen, daß ſelbige annoch früh genug dem beikommenden Steuer-Einnehmer das Behufige darüber zugehen laſſen kann, widrigenfalls der Reclamant mit ſeinem Anſpruch gar nicht gehöret, vielweniger die Fortſetzung des Executiv-Verfahrens ſiſtirt werden wird;

b) wer eine unbefugte Pfandweigerung thut, oder wohl gar den Zwangsbefehlsträger, oder deſſen Stellvertreter, in der Ausführung des ihm von dem Steuer-Einnehmer ertheilten Auftrags hindert, ihn bedrohet, oder ſchimpft, hat eine unausbleibliche nachdrückliche Ahndung, die bis auf eine 14tägige Gefängſtrafe ſich erſtrecken kann, zu gewärtigen;

c) ſämmtliche in der gegenwärtigen und der frühern Publication vom 14. Februar d. J. enthaltene Vorſchriften und Anordnungen

gen, ſind auf alle und jede Steuer-Rückſtände, von welcher Art ſelbige auch ſeyn mögen, in Anwendung zu bringen.

64a) Regierungs-Commiſſions-Verordnung vom 3. Mai 1814.

1) Die Schiffarth iſt durch die Lootſen zu Burhave, Blexen und Brake geſichert. Der Hafenmeiſter zu Brake wird den Schiffs-Capitains, die hierüber nähere Nachricht zu erhalten wünſchen, ſolche bereitwillig ertheilen. Schiffahrt auf dem Weſerſtrom.

2) Die Burhaver Lootſen bringen die Schiffe aus der See nach Brake hinauf, ausgenommen wenn für die einkommenden Schiffe wegen der Größe derſelben, in dem Hafen von Brake, und auf dem dortigen oder nahe gelegenen Revier kein ſicherer Liegeplatz ſeyn ſollte. Die Burhaver Lootſen erwerben ſich desfalls von der Tiefe des Reviers zu und bei Brake und erkundigen ſich ob die Liegeplätze beſetzt ſind. Auch wird der Oberlootſe von Brake aus davon benachrichtiget.

3) Für ausgehende Schiffe dienen die Braker Lootſen entweder ganz in See, oder die Schiffe können auch zu Blexen, wohin über den Groden ein Weg angelegt iſt, andere Lootſen bis in See erhalten.

4) Einkommende Schiffe, welche einen Oldenburger Lootſen an Bord haben, können, wenn ein Wachtſchiff ausgelegt iſt, gewöhnlich ohne Aufhalt auffahren, weil die Beſatzung auf dem Wachtſchiffe, und die Oldenburger Lootſen ſich durch beſtimmte Zeichen unterrichten. Iſt aber ein ſolcher Lootſe nicht auf dem Schiffe, ſo muß daſſelbe bei dem Wachtſchiffe vor Anker gehen.

5) Der Hafenmeiſter zu Brake weiſet jedem ankommenden Schiffe, mit Rückſicht auf deſſen Größe, einen ſichern und möglichſt bequemen Ankerplatz an. Jeder Schiffskapitain iſt verpflichtet, die Anweiſungen des Hafenmeiſters genau zu befolgen, auch wenn dieſer es anordnet, ſein Schiff auf einen andern Ankerplatz zu legen.

Damit aber der Hafenmeiſter und die übrigen bei den Häfen und Sicherheitsanſtalten an der Oldenburgiſchen Weſerküſte beſtellten Aufſeher allen Unordnungen gehörig abhelfen können, muß jedes Schiff, das ſich ſolcher Anſtalten ſofort, und ohne vorher auf dem Fluß vor Anker gegangen zu ſeyn, bedienen will, von einem Oldenburger Lootſen auf die Weſer und an Ort und Stelle gebracht ſeyn.

6) Alle Leute, welche an Schiffen dienen, müſſen, wenn ſie an Land kommen,

ſich ruhig und friedlich verhalten, keine Gewaltthätigkeiten an Menſchen, Thieren oder Sachen begehen, kein Gewehr oder tödtliche Inſtrumente führen. Wer dem entgegen handelt, wird arretirt, mit empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe beleget, und dem Befinden nach, nach Oldenburg zur Beſtrafung transportirt.

7) Die Schiffsleute müſſen um 10 Uhr Abends aus den Krügen wieder zu ihren Schiffen oder Quartieren gehen, oder werden in Haft genommen und beſtraft.

8) Die Krüger dürfen nach 10 Uhr Abends kein Bier, Wein, oder ander Getränk ſchenken, und keine Muſik geſtatten. Wer dem entgegen handelt, wird bei der erſten Uebertretung mit 5 Rthlrn., bei der zweiten aber mit 10 Rthlrn. beſtrafet, und verlieret bei weiterer Contravention die Krug- oder Muſikpacht.

9) Niemand darf ein fremdes Fahrzeug ohne Erlaubniß des Eigenthümers gebrauchen bey 5 Rthlr. Strafe.

10) Die Schiffsleute müſſen den Muſterrollen bei den darin beſtimmten Strafen nachkommen.

11) Wer von einem Schiffe oder Ladung deſſelben, oder andern Gütern etwas ent-

wendet, wird ſofort ergriffen, und an das Criminalgericht abgeliefert.

12) Wer nach Sonnen-Untergang etwas von einem Schiffe an Land trägt, wird, wenn er ſich nicht durch einen Schein des Zollinſpectors, oder Landzollpächters ſofort legitimiren kann, als ein Dieb ergriffen, und gleichmäßig zur Beſtrafung abgeliefert.

13) Aller Ankauf von Waaren und Effecten, welche die Beſatzung eines Schiffs, oder die Paſſagiere abſtehen wollen, iſt bei Leibesſtrafe verboten, wenn nicht der Schiffscapitain ſeine Einwilligung ſchriftlich gegeben hat.

14) Wenn zu Brake die Dûc d'Alben wieder hergeſtellt ſeyn werden, ſo darf kein Schiff anders als nach beſonderer Vorſchrift des Hafenmeiſters an dieſelben anlegen. Die Taxe des dafür zu entrichtenden Hafengeldes wird alsdann bekannt gemacht werden.

15) Jeder Schiffer muß den Platz an den Dûc d'Alben annehmen, welcher ihm angewieſen wird. Er muß alſo umlegen, wenn es befohlen wird. Die Mannſchaft desjenigen Schiffs, welches den Platz wieder erhält, muß auf Anordnung mit helfen.

16) Bei ſtürmiſcher Witterung müſſen von den, an den Dûc d'Alben liegenden

Schiffen gute Landfeſten, auch wenn es nöthig iſt, Anker ausgebracht werden.

17) Beim Froſt und Eisgange muß von den Beſatzungen dieſer Schiffe den ſodann ergehenden Anordnungen ſtreckliche Folge geleiſtet werden.

18) Von einem Schiffe, das im Hafen zu Brake lieget, darf kein Schießpulver ein- und ausgeladen werden. Es darf kein Harz oder Pech gekocht werden. Es dürfen nicht mehr als 6 Pfund Schießpulver an einem ſichern Ort, wohin nicht leicht jemand kommt, und in gehörigem Verwahrſam an Bord ſeyn. In den Nächten darf ſich kein Feuer oder Licht an Bord befinden, wenn nicht Wache dabei gehalten wird. Alles bei empfindlicher Strafe.

19) Niemand darf mit Kanonen oder Gewehr von den Schiffen nach dem Strande ſchieſſen bei gleichmäßiger Strafe.

20) Wer auſſerhalb Hauſes mit einer brennenden Pfeife ohne Kapſel gefunden wird, bezahlt 1 Thaler, und wird bei wiederholter Vergehung am Leibe beſtraft.

21) Verlangen die Schiffs-Capitaine, oder die Befrachter der Schiffe, oder die Empfänger der Ladung zur Sicherheit eine Verſiegelnng der Luken, ſo geſchiehet ſelbige vor Sonnen-Untergang vom Amte, und

es dürfen am Morgen die Luken nicht geöff-net werden, bevor die Siegel von einem in Eid ſtehenden Officialen nachgeſehen ſind.

22) Auf dem Strohme müſſen die Schif-fe nach Anordnung möglichſt auſſer dem Fahr-waſſer liegen, und jederzeit mittelſt zweier Anker befeſtigt, auch allemal ein Mann zur Aufſicht auf demſelben ſeyn.

23) Den kleinen Schiffen und Fahrzeu-gen wird das Liegen im Fahrwaſſer durch-aus verboten. Es dürfen auch ſelbige ſchlech-terdings nicht an ſolchen Stellen vor Anker gelegt werden, wo große Schiffe paſſiren müſſen, um an die Dúc d'Alben gelegt zu werden. Dergleichen kleine Schiffe müſſen, wenn in ſelbige nicht aus Seeſchiffen ein- oder aus den kleinen Fahrzeugen nicht in Seeſchiffe geladen wird, nach dem Harrier-Sande gelegt werden.

24) Muß aber ein kleines Schiff, um ein- oder auszuladen im Fahrwaſſer liegen, ſo muß gehörige Aufſicht, mithin jederzeit ein Mann auf demſelben ſeyn, um ſich im Nothfalle retten zu können, mithin Schaden von ſich abzuwenden.

25) Es wird gänzlich verboten, Schiffe an die Schlengen zu legen, wenn nicht von dem Beamten die Erlaubniß dazu ertheilt iſt.

26) Wenn das Wachtſchiff ausgelegt iſt, werden demſelben die Honneurs auf folgende Art erwieſen:

Ein großes Schiff, welches Bramſegel führt, muß eins von dieſen ſtreichen.

Wenn aber ſolches Schiff laviret, oder keine Bramſegel führt, ſo brauchet es kein Segel zu ſtreichen.

Schiffe, die Topſegel führen, müſſen dies ſtreichen.

Kleinere Schiffe, welche kein Topſegel führen, müſſen ihre Fock etwas herunter laufen laſſen.

Alle Fahrzeuge, welche nur ein Segel führen, ſind vom Streichen gänzlich befreiet.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

64b) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 29. May 1814.

In Beziehung auf die Verordnung wegen der Schiffahrt auf dem Weſer-Strohm vom 3. May 1814. wird, beſonders in Hinſicht der Hafen-Polizey zu Brake, noch Folgendes angeordnet und zur künftigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nachtrag zur Verordnung wegen d. Schifffahrt auf dem Weſerſtrom v. 3. May 1814.

1) Kein Schiff oder Kahn oder ſonſtiges Fahrzeug darf vor Sonnen Aufgang und nach Sonnen Untergang weder laden noch

loſſen, ohne eine ſpecielle ſchriftliche Erlaubniß des Zollinſpectors.

2) Ohne eine nur bei höchſt dringenden Fällen, und dann vom Amte gratis zu ertheilende, ſchriftliche Erlaubniß, iſt ein jeder Schiffer ohne Ausnahme angewieſen, vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang ſämmtliche Luken ſeines Schiffs geſchloſſen zu halten, bei Vermeidung einer unabbittlichen Geldſtrafe von 10 ℛ Gold.

3) Jeder Kahn- oder Lichter-Schiffer muß, ſobald und ſo lange er Güter an Bord hat, nach Sonnen-Untergang, bei Vermeidung einer Strafe von 5 ℛ Gold, entweder ſelbſt, oder deſſen Steuermann, mit einem Knechte an Bord ſeyn.

4) Kein Boot oder Jölle darf nach Sonnen-Untergang ohne eine ſchriftliche Erlaubniß des Hafenmeiſters zu Brake vom Lande abfahren, und das Landen derſelben zur Nachtzeit iſt nur auf folgenden Plätzen erlaubt, nemlich:

zur Klipkanne, an der Schlenge dieſſeits des Sieles;

zu Brake, an der Brücke vor Clauſſen Hauſe;

zu Hammelwarden, an der Schlenge bei des Predigers Hauſe;

zu Käſeburg, an der Schlenge des dieſſeits Sieles;

zu Oberhammelwarden, an der Schlenge bei dem Hauſe des Wirths Johann Schumacher.

5) Alle Böte, Jöllen und Fahrzeuge welche nach Sonnen-Untergang an einem andern Platze beim Laden oder Ausladen betroffen werden, ſollen angehalten, und den Umſtänden nach die Ladung confiscirt werden.

65) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 4. May publ. 12. ej. 1814.

Da die Erlegung des Weggeldes, welches für den Gebrauch des ſogenannten Herrenweges in der Schweiburg von denjenigen, die ſich dieſes Weges bedienen, entrichtet werden muß, während der franzöſiſchen Occupation in Abgang gekommen iſt, ſo wird Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht hiemittelſt verordnet, daß gedachtes Weggeld, von deſſen Ertrag der für die innere Communication ſo wichtige Herrenweg unterhalten werden muß, von der Publication dieſes an, nach der vorigen Taxe wiederum entrichtet werden ſolle, und zwar vorläufig an den vormaligen Einnehmer deſſelben, Paul Wilkſen, zum Schweiburger Altendeich. Es werden demnach alle, die ſich des

Wiedereinſetzung des ſogenannten Herren-Weggeldes.

gedachten Weges bedienen, angewieſen, bei Vermeidung einer Brüche von fünf Rthlr. für jeden Contraventionsfall, ſich bei dem Einnehmer zu melden und das taxenmäßige Weggeld an denſelben gebührend zu entrichten.

66) Landesherrliche Verordnung vom 7. May publ. 19. ej. 1814.

Aufhebung des Verbots der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die durch den 162. Artikel des franzöſiſchen Geſetzbuches verbotene Ehe mit der Schweſter der verſtorbenen Ehefrau vorher unter den evangeliſch-lutheriſchen Religions-Verwandten in Unſerm Herzogthum Oldenburg, wenn nichts aus andern Gründen entgegen ſtand, erlaubt geweſen iſt; ſo haben Wir, auf desfalſige Vorſtellung des hieſigen Conſiſtoriums, beſchloſſen, jene Verfügung hiedurch aufzuheben, und feſtzuſetzen und zu verordnen, daß die Ehe mit der Schweſter der verſtorbenen Ehefrau, wenn ſonſt keine Bedenklichkeit dagegen eintritt, wieder frei gegeben ſeyn, und die ältere in Suppl. III. C. C. O. P. I. Nr. 86. befindliche Verordnung vom 28. December 1770, wodurch ſolche Ehen für zuläſſig und keiner

Diſpenſation bedürftig erklärt worden ſind, wieder in volle Kraft treten und in allen Fällen als Geſetz gelten ſolle. Wonach jeder, den es angehet, ſich ſchuldigſt zu achten hat.

67) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 9. May publ. 19. ej. 1814.

Nachdem das Armenweſen in dem älteren Theile des Herzogthums wieder auf den vorigen Fuß hergeſtellt worden, haben Seine Herzogliche Durchlaucht angemeſſen gefunden, auch die Armen-Angelegenheiten in den neuen Aemtern Wildeshauſen, Vechta und Cloppenburg, welche nach einem früheren höchſten Beſchluſſe von der Regierungs-Canzley wahrgenommen werden ſollten, bis ſie der hieſigen Verfaſſung aſſimilirt ſeyn würden, unter den gegenwärtigen Umſtänden ſofort dem Generaldirectorium des Armenweſens zu untergeben, von welcher oberen Behörde ſonach alle diejenigen, welchen die Sorge für die Armen uud die Verwaltung der Armenmittel in den genannten Aemtern obliegt, Anweiſungen anzunehmen und zu befolgen haben.

Armen-Angelegenheiten der Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen unter das General-Directorium des Armenweſens.

68) Regierungs-Commiſſions-Be-

kanntmachung vom 10. May publ. 19. ej. 1814.

Wiedereinſetzung des Raſteder Weggeldes.

Da die Erlegung des Weggeldes, das für den Gebrauch des ſogenannten Raſteder Weges entrichtet wird, und für deſſen Genuß die Raſteder Brinker-Bauerſchaft dieſen Weg und die darin belegenen Brücken unterhalten muß, während der franzöſiſchen Occupation aufgehört hat, die Wiederherſtellung deſſelben aber zur Unterhaltung dieſes, für die innere Communication zwiſchen der Geeſt und Marſch ſehr nützlichen Weges, nöthig gefunden iſt, ſo wird Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht hiemittelſt verordnet, daß gedachtes Weggeld, welches nach der Taxe des Weggeldes vom Loyer-Moorwege entrichtet wird, von jetzt an von Allen, die ſich des Raſteder Weges bedienen und nicht durch ältere Verfügungen davon befreiet ſind, wiederum erlegt werden ſolle. Es hat alſo ein Jeder, der ſich des Raſteder Weges bedient, bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall, jedesmal wenn er die durch das Wegſchild bezeichnete Wohnung des Einnehmers paſſirt, ſich bei demſelben zu melden, und entweder das taxmäßige Weggeld zu entrichten, oder ſeine Freiheit von deſſen Erlegung gehörig anzuzeigen.

69) Regierungs=Commiſſions=Bekanntmachung vom 11. May publ. 19. ej. 1814.

Die Höchſtverordnete proviſoriſche Regierungs=Commiſſion findet für nöthig, in Hinſicht der häufig an ſie gelangenden Einweiſungsgeſuche und ſonſtigen Anträge in Markalſachen aus den Aemtern Vechta und Cloppenburg hiedurch bekannt zu machen: daß die Verfügung darauf, bis zur Reorganiſation, ſo fern keine Gefahr beim Verzuge iſt, ausgeſetzt und vorläufig alles in dem gegenwärtigen Zuſtande bleiben muß. In Folge deſſen werden Interimiſtiſche Verfügung wegen der Markalſachen.

1) von jetzt an, bis weiter alle Verkäufe und Einweiſungen neuer Zuſchläge aus der gemeinen Mark, unter welchem Vorwande und von wem ſie auch erlangt werden möchten, ſo wie alle Bewallungen und Befriedigungen der unter franzöſiſcher Herrſchaft verkauften, eingewieſenen und zugemeſſenen Zuſchläge bei ſcharfer Ahndung durchaus unterſagt;

2) Die unter franzöſiſcher Occupation und bis jetzt wirklich ſchon völlig befriedigten neuen Zuſchläge können zwar, in ſo fern nicht die in einzelnen Fällen bereits ergangenen Verfügungen entgegen ſtehen, von dem Beſitzer auf ſeine Gefahr benützt und

zu urbarem Lande gemacht werden; jedoch bleibt die Unterſuchung über die Rechtmäßigkeit des bei der Einweiſung beobachteten Verfahrens und darnach die weitere Verfügung der Behörde, welche künftig damit beauftragt werden wird, vorbehalten; immittelſt ſind

3) alle Beſchwerden über Beeinträchtigungen des Beſitzſtandes in Markalſachen in dem Amte Vechta bei dem Amtmann Schmedes, und im Amte Cloppenburg bei dem Cammeraſſeſſor Schmedes zunächſt vorzubringen, welche dieſelben zu vermitteln ſuchen und nöthigenfalls an den Obergemeinderath berichten werden, von welchem nach dem Publikando vom 29. April die Erlaubniß zur gerichtlichen Verhandlung ſolcher Sachen abhängt.

70a) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 11. May publ. 26. ej. 1814.

Form der Eingaben an die Landesbehörden.

Die Höchſtverordnete proviſoriſche Regierungs-Commiſſion findet ſich durch manche Unregelmäßigkeiten in den an ſie gerichteten Eingaben veranlaßt, für alle bei ihr und bei anderen Staatsverwaltungsbehörden einzugebenden Bittſchriften der Unterthanen folgende allgemeine Form zu beſtimmen:

1) Alle Eingaben müſſen auf beſchnittenem Papier und auf ganzen Bogen, in gewöhnlichem Folio-Format, und, ſofern ſie nicht von Officialen kommen, in der Regel auf geſtempeltem Papier in dieſem Format geſchrieben oder damit belegt werden. Nur, wenn die Vorſtellung actenmäßig geſchrieben auf einem Stempelbogen in kleinerem Formate Platz hat, iſt dieſer zuläſſig.

2. Auf der erſten Seite wird oben kurz bemerkt:

a. die Behörde, an welche die Eingabe gerichtet iſt;

b. die Behörde oder Perſon mit Qualität, Vor- und Zunamen und Wohnort, von welcher ſie kommt;

c. der Gegenſtand der Eingabe und die oberliche Verfügung, wodurch ſie etwa veranlaßt iſt;

d. das Datum der Eingabe.

Auf dem unteren Drittheil der erſten Seite fängt die Darſtellung der Sache ſelbſt, ohne alle Curialien, an, ſo wie dieſe auch am Schluſſe wegbleiben. Die Vorſtellung muß entweder vom Supplicanten eigenhändig, oder von dem, welcher von ihm mit der Abfaſſung beauftragt worden, unterſchrieben werden.

3) Jede Eingabe muß verſtändlich abgefaßt, und rein und leſerlich geſchrieben ſeyn, und es müſſen ſolche Perſonen, die in ſchriftlicher Darſtellung ihrer Gedanken oder in einer guten Handſchrift nicht geübt ſind, ihren Vortrag von Kundigeren aufſetzen oder abſchreiben laſſen.

Wer dieſe Vorſchriften vernachläſſigt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn die Eingabe unberückſichtigt liegen bleiben ſollte.

Schema.

Der Voigt N. zu N....	An
berichtet über	die höchſtverordnete pro-
in Folge Reſcripts vom	viſoriſche Regierungs-
30. April d. J.	Commiſſion
den 11. May 1814.	in Oldenburg.
Der Bürger N. zu N....	An
bittet um	den höchſtverordneten
den 11. May 1814.	Ober-Gemeinderath
	in Oldenburg.

70b) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 27. Juni publ. 30. ej. 1814.

Nachtrag zur Verordnung über die Form der Eingaben an die Landesbehörden vom 11. May 1814.

In Beziehung auf die Publication vom 11. May d. J. über die Form der bei den Staats-Behörden einzureichenden Bittſchriften und Beſtellungen der Unterthanen wird hierdurch noch ferner angeordnet, daß alle bei der Höchſtverordneten proviſorichen Regie-

gierungs-Commiſſion einzureichende Geſuche um Conſenſe zu Ausweiſungen, Landesveräußerungen, Holzverkäufen und dergleichen jedesmal auf einen ganzen Bogen Stempelpapier in Folio zu 75 Centimen geſchrieben ſeyn müſſen, mithin, wenn ſie auch auf einem Stempelbogen von kleinerem Format Raum hätten, doch ein ganzer Bogen dazu genommen werden müſſe, damit die Berichte der Officialen und der nachgeſuchte Conſens, wenn ſolcher den befundenen Umſtänden nach ertheilt wird, auf demſelben Stempelbogen, hinter dem Geſuche, ausgefertigt werden können.

71) Polizey-Verordnung vom 11. May 1814.

Da die wegen Reinigung der Gaſſen und Häuſingen in der Stadt Oldenburg reſpective unterm 27. Juny und 12. November 1785 erlaſſenen Cammer-Verordnungen nicht in allen Puncten gehörig mehr befolgt werden, und daher die Erneuerung derſelben nothwendig erachtet worden iſt; ſo werden ſolche Namens der Höchſtverordneten Regierungs-Commiſſion zur Nachricht und Nachachtung wiederholt bekannt gemacht und zu dem Ende angeordnet wie folgt: *Reinigung der Gaſſen und Häuſingen in der Stadt Oldenburg.*

1) Alle Häuſingen, nebſt den darin be-

findlichen heimlichen Gemächern müſſen, falls nicht ein harter Froſt ſolches unthunlich macht, wöchentlich am Sonnabend, und zwar von Oſtern bis Michaelis vor 7, und von Michaelis bis Oſtern vor 8 Uhr des Morgens gereiniget, anbei nebſt den Rennſteinen fleißig mit Waſſer nachgeſpület werden, und müſſen mit dieſer Reinigung die erſten und oberhalb an den Rennſteinen und Abzügen belegenen Häuſer ſo frühzeitig den Anfang machen, daß zur beſtimmten Zeit, auch bei den unterhalb und am Abfluſſe belegenen Häuſern, die Reinigung geſchehen und aller Unflath völlig weggeſchaffet seyn kann. Wer dagegen handelt und gedachte Reinigung an einem andern Tage, oder zu einer andern Tageszeit vornimmt oder verrichten läſſet, wird mit einer Geldbuße von 1 Rthlr., oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe beleget werden. Wer aber die angeordnete Reinigung verſäumet, und von dem Polizei-Diener ſolche am folgenden Sonnabend zu bewerkſtelligen, erinnert wird, muß ſelbigen dafür eine Gebühr von 24 gr. Gold entrichten.

2. Die Gaſſen und öffentlichen Plätze müſſen gewöhnlich, und wenn der Froſt es nicht hindert, zweimal in der Woche, nemlich am Mittewochen und Sonnabend, und

zwar von Oſtern bis Michaelis, vor 7, von Michaelis bis Oſtern aber vor 8 Uhr des Morgens, nachdem ſelbige bei trockener Sommer-Witterung zuvor hinlänglich mit Waſſer angefeuchtet worden, tüchtig und dergeſtalt gefeget werden, daß der Gaſſenkoth neben den Rennſteinen, und ohne ſelbige dadurch zu verſtopfen, in Hauffen zuſammen gebracht werde, weil gegen dem die Reinigungs-Karren, zur Wegſchaffung des Gaſſenkoths eintreffen. Sobald dies Fegen verſäumet oder nicht behörig beſchaffet wird, läſſet der Policei-Diener ſolches, durch die ihm dazu angewieſenen Perſonen verrichten, wofür ſodann der Bewohner eines vollen oder dreyviertel Hauſes 24 gr. der Bewohner eines halben oder kleinern Hauſes aber 12 gr. Gold zu bezahlen hat.

3. Wenn etwa die Gaſſen in der Zwiſchenzeit außerordentlich gefeget, im Winter, beim Glatteiſe geſtreuet, oder bei einfallendem Thauwetter, die Rennſteine aufgeeiſet ꝛc. werden müſſen, wird ſolches von den Rottmeiſtern in ihren verſchiedenen Bezirken angeſagt werden, da dann ſolches von den Beikommenden, zu der ihnen beſonders beſtimmten Zeit zu beſchaffen, oder widrigenfalls auf ihre Koſten vom Policei-Diener zu veranſtalten iſt.

4. Kehrigt, Aſche und anderer, in den Häuſern ſich ſammlender Unrath oder Abfall, darf nie auf die Gaſſen oder öffentlichen Plätze geworfen werden, als blos am Mittewochen und Sonnabend, zur obgedachten Tageszeit, oder wenigſtens bevor die Reinigungs-Karren ankommen. Wer zu einer andern Zeit die öffentlichen Gaſſen oder Plätze, durch dergleichen Unrath verunreiniget, bezahlet jedesmal 48 gr. bis 1 Rthlr. Gold, an Brüche, oder wird, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe beleget.

5) Dieſerwegen müſſen diejenigen, die bisher keine Dreckkaſten haben, oder ſelbige nicht noch ohne Nachtheil der öffentlichen Paſſage, mit vorgängiger Genehmigung der beikommenden Behörde, bei ihren Häuſern oder Gründen, anlegen können, den in der Haushaltung ſich ſammlenden Kehrigt oder ſonſtigen Unrath, in Tönnchen oder einem andern Gefäße, bis zum Mittewochen oder Sonnabend, in den Häuſern aufbewahren und dann erſt zu dem zuſammen gefegten Gaſſenkoth werfen.

6. Wer aber mit einem an der Gaſſe befindlichen Dreckkaſten verſehen iſt, und etwa den darin geſammelten Unrath zur Bedüngung ſeiner eigenen Gründe, oder auf ſon-

ſtige Art, ſelbſt benutzen will, muß derglei-chen Kaſten verſchloſſen halten, indem ſonſt die Annehmer der Gaſſenreinigung, den in unverſchloſſenen Behältniſſen vorhandenen Unrath auszuleeren und wegzuſchaffen, be-fugt und verpflichtet ſind.

7. Diejenigen Einwohner, die Vieh hal-ten, und nach der Beſchaffenheit ihrer Häu-ſer und Gründe, gezwungen ſind, den Miſt erſt vor die Thüre zu bringen, um daſelbſt aufgeladen zu werden, müſſen dahin ſorgen, daß ſelbiger, durch die des Endes in Bereit-ſchaft ſtehende Wagen, augenblicklich weg-geſchaffet, nicht mehr Miſt, als ſofort weg-gefahren werden kann, auf die Gaſſe ge-bracht, und nach verrichteter Arbeit, und wenigſtens an jedem Abend, die Straße ge-hörig wieder gereiniget werde. Wer letzte-res verſäumet, hat zu gewärtigen, daß die Reinigung vorhinangeordnetermaßen auf ſeine Koſten beſchaffet werde, und wer gar einen Haufen Miſt die Nacht über auf der Gaſſe liegen läſſet, wird mit dem Verluſt deſſelben und überher mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. Gold beſtrafet.

Auch bleibt einem jeden bis weiter unbe-nommen, den in den Ställen und Hof-Plä-tzen aufgehobenen Dünger mit gewöhnlichen Wagen aus der Stadt bringen zu laſſen, es

hat aber jeder Fuhrmann ſorgfältig dahin zu ſehen, daß dabei die Gaſſen nicht durch ſchlechtes Aufladen oder Achtloſigkeit beim Fahren mit Miſt beſchüttet werden, indem ſonſt nach vorhergegangener gütlichen Warnung des Policeidieners, auf deſſen nähere gebührende Anzeige ein offenbar achtloſer Fuhrmann in eine Brüche von 24 Grote Gold genommen werden ſoll.

8. Wer ein neues Gebäude aufführet, oder ein altes repariret, muß das Steingruß oder den Schutt ſelbſt aus der Stadt ſchaffen, da die Annehmer der Gaſſenreinigung ſolchen aufzuladen und wegzufahren nicht ſchuldig ſind, und darf dergleichen Steingruß und Schutt ſo wie auch Kehricht und der in den Dreckkaſten geſammlete Gaſſenkoth auf keinen andern als in dichten Rumbwagen aus der Stadt gebracht werden, bei Vermeidung einer Brüche von 24 Grote Gold, die dem Policeidiener anheim fällt, der ſolche von dem Fuhrmann, er ſey Eigenthümer des Wagens und der Pferde, oder nicht, auf der Stelle beizufordern befugt iſt.

Auch muß dergleichen Schutt nicht ungebührlich angehäuft, ſondern ſofort allmählig fortgeſchafft werden, in welchem Puncte, ſo wie übrigens bei Errichtung der nöthigen Stellagen und dem ganzen Bau, die Bei-

kommenden ſich nach der jedesmaligen Anweiſung der Stadt-Policei-Behörde bei willkührlicher Brüche zu richten haben.

9) Es wird ſchlechterdings verboten, Düngerhaufen, oder Haufen Schutt und ſonſtige Unreinigkeiten außerhalb der Stadt, in deren Nähe, an Orten, wo ſie ins Auge fallen, anzulegen, und hat derjenige, der ſich dergleichen zu thun herausnehmen möchte, zu gewärtigen, daß die Wegſchaffung ſolcher Haufen auf ſeine Koſten bewerkſtelligt und er überdem in eine Geldbuße von 3 bis 5 Rthlr. nach Beſchaffenheit der Umſtände werde genommen werden. Alle gegenwärtig an ſolchen Orten liegende Düngerhaufen ſind bei Vermeidung gleicher Ahndung innerhalb 14 Tagen hinwegzuſchaffen, und wird darüber daß ſolches geſchehe, von den Policeidienern gehalten werden.

Uebrigens werden die zur Wegſchaffung des zuſammengehäuften Gaſſenkoths, imgleichen des Kehrichts und ſonſtigen Unraths angenommenen Fuhrwerke ſich zur beſtimmten Zeit einfinden und von den Policeidienern auf die genaue Befolgung der vorſtehenden Anordnungen geachtet werden; weshalb auch die Policey-Corporale mit den erforderlichen Aufträgen verſehen ſind.

72a) Proviſoriſche Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 12. May publ. 19. ej. 1814.

Beſtimmungen wegen der Reclamationen an das Franzöſiſche Gouvernement.

Alle diejenigen Behörden und Privat-Perſonen in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrſchaft Jever, welche aus dem Zeitraum der franzöſiſchen Occupation dieſer Lande an die damalige franzöſiſche Regierung, aus welchem Grunde und von welcher Art ſie auch ſeyen, Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelſt aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 14 Tagen, vom Tage dieſer Bekanntmachung angerechnet, ſummariſch bei der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion, namentlich bei dem Secretair Tappehorn hieſelbſt, anzuzeigen und gehörig zu beſcheinigen, damit den Umſtänden nach zur Sicherung und Bewürkung der Rückzahlung ſolcher Gelder Verſuche gemacht werden können.

Von dieſer Angabe bleiben jedoch die Anzeigen der in die Amortiſations-Caſſe in Paris an Cautionen öffentlicher Beamten oder an Depoſiten aus öffentlichen oder Privat-Fonds bezahlten Gelder ausgeſchloſſen, da bereits zufolge der deshalb erlaſſenen Publication vom 18. Februar 1814. ein beſonderes Angabeprotocoll eröffnet und aufgenommen worden iſt.

Dagegen ſind unter dieſer Angabe auch alle diejenigen zu begreifen

1) welche aus Contracten, Lieferungen oder ſonſtigen derartigen Veranlaſſungen Forderungen an das franzöſiſche Gouvernement haben;

2) diejenigen, welche durch die vorgedachte Occupation des Landes ihre damaligen Bedienungen und die damit verbundenen Gehalte oder Penſionen ganz oder theilweiſe eingebüßt haben, ohne durch nachherige Wieder-Anſtellungen dafür entſchädiget worden zu ſeyn; ferner

3) diejenigen, welche von den ihnen während der Occupation des Landes aufgetragen geweſenen und verwalteten Bedienungen oder verwilligten Penſionen noch unberichtigte Gehalts- oder Penſions-Rückſtände zu fordern haben.

Zu dem Ende haben die Profitenten sub Nr. 2. innerhalb obgedachter Friſt anzuzeigen, wie hoch ſich ihre jährliche Einnahme ſowohl an Gehalt als an Emolumenten, und zwar letztere nach einem dreijährigen Durchſchnitt, bei der Aufhebung ihres Dienſtes belaufen habe, und wie groß hiernach ihr Verluſt von dem Tage dieſer Aufhebung angerechnet bis zum 1. October 1813. geweſen ſey. Dabei werden aber diejenigen Of-

ficialen, welche nachher unter der franzöſiſchen Regierung neue Anſtellungen erhalten haben, die damit verbunden geweſenen bis zum 1. October 1813. bezogenen Gehalte und Emolumente von jenem Total-Verluſte abzuziehen angewieſen, indem nur der in Verhältniß ihrer ehemaligen Dienſt-Einnahme während des obgedachten Zeitraumes erlittene wirkliche Ausfall hier in Betrachtung kommen kann.

Die desfälligen Erklärungen, wie auch die wegen der unberichtigten Gehalts- und Penſionsrückſtände, müſſen von den Officialen ſelbſt geſchrieben, deren Richtigkeit auf ihren ehemals der rechtmäßigen Landesherrſchaft geleiſteten Amts-Eyd bekräftiget, auch die Summe in Franks nach dem franzöſiſchen Münztarif berechnet werden.

Dieſe Angaben werden auf ungeſtempeltem Papier angenommen werden.

Sollten einige obiger Officialen in der Zwiſchenzeit verſtorben ſeyn, ſo ſtehet es den Erben derſelben frey, den Verluſt obgedachtermaßen bis zum Todestage ihrer Erblaſſer zu liquidiren.

Uebrigens iſt die obgedachte Friſt von 14 Tagen peremtoriſch, indem auf ſpäter eingehende Angaben keine Rückſicht genommen werden wird.

72b) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 23. Juni publ. 30. ej. 1814.

Die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion findet ſich veranlaßt, der unterm 12. May d. J. erlaſſenen, und in Nr. 20. dieſer wöchentlichen Anzeigen eingerückten Aufforderung zur Angabe aller an die vormalige franzöſiſche Regierung habenden Anſprüche nachfolgende Ausdehnung zu geben. Nachtrag zu den Beſtimmungen wegen Reclamationen an das Franzöſiſche Gouvernement vom 12 May 1814.

Alle diejenigen, welche zur Erlangung der Bezahlung der Privatſchulden von franzöſiſchen Militair-Perſonen, Mitgliedern der Tribunäle und Gerichtshöfe und Angeſtellten bei der Civil- und Militair-Verwaltung gegründete Anſprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche innerhalb gleicher peremtoriſcher Friſt von 14 Tagen hieſelbſt bei dem Secretair der Regierungs-Commiſſion Tappehorn ſummariſch anzuzeigen und gehörig zu beſcheinigen, damit auch deshalb den Umſtänden nach zur Sicherung und Bewürkung der Rückzahlung ſolcher Gelder Verſuche gemacht werden können.

73) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 1. Juni publ. 9. ej. 1814.

Hypothekenweſen in den Aemtern Wildeshauſen, Vechta und Cloppenburg.

Da das Hypothekenweſen in den Aemtern Wildeshauſen, Vechta und Cloppenburg durch deren Trennung von der franzöſiſchen Arrondiſſements-Verbindung in Stockung gerathen iſt, und deſſen Regulirung mittelſt Sonderung des dorthin gehörigen Theils aus den Hypothekenbüchern der ehemaligen Arrondiſſements Quakenbrück und Nienburg noch einige Zeit erfordern wird, ſo ſind, um den daraus zu beſorgenden nachtheiligen Folgen für den Credit der Eingeſeſſenen vorzubeugen, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Genehmigung, für Wildeshauſen der Amtmann und Friedensrichter Steche daſelbſt, für die Aemter Vechta und Cloppenburg aber der Landgerichts-Secretair und Notar Verding in Vechta beauftragt und verpflichtet: die Anträge in Hypothekenſachen der Eingeſeſſenen anzunehmen, darauf Extracte aus den ältern Hypothekenbüchern zu ertheilen und ſolche aus den Franzöſiſchen von den auswärtigen Behörden, in deren Beſitze ſie ſind, zu bewirken, neue Hypotheken und Umſchreibungen aber vorläufig in beſondere, von dem Präſidenten des Tribunals zu paraphirende Convolute mit voller Wirkung des Rechtes öffentlicher Hypotheken einzuregiſtriren, bis

ſie demnächſt in die ordentlichen Hypotheken-Bücher eingetragen werden können.

74) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 10. Juni publ. 16. ej. 1814.

Verbot wider das eigenwillige Abbrennen und Beſtellen von Buchwaitzen-Möören und Plaggenmähen.

Da es bei der Höchſtverordneten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion zur Anzeige gekommen, daß während der franzöſiſchen Occupation durch ein übermäßiges und unzweckmäßiges Anweiſen von Buchwaitzen-Mööreu und durch das gewöhnlich ohne alle Unterſuchung von den ehemaligen Maires auf Forſtgründen erlaubte Plaggenmähen viel Mißbrauch getrieben worden, ſo werden hierdurch ſämmtliche in dieſer Hinſicht, vor der feindlichen Occupation des Landes, erlaſſene Verordnungen erneuert und wieder in Kraft geſetzt. Es ſind daher die erwähnten Anweiſungen der Buchwaitzen-Mööre bis weiter gänzlich unterſagt, das Plaggenmähen hingegen nur nach vorgängiger Unterſuchung der Forſtbedienten gegen die ihnen zukommende Vergütung nach Vorſchrift der früheren Verordnungen zu geſtatten, und ſoll ein jedes unerlaubte Abbrennen und Beſtellen von Buchwaitzen-Möören und Plaggemähen mit einer angemeſſenen Wrüge beſtraft werden.

75) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 13. Juni publ. 23. ej. 1814.

Interimiſtiſche Normen bei Entſcheidungen von Proceſſen zwiſchen dem Pferde-Poſtmeiſter u. den Miethsfuhrleuten.

Es iſt zur Kenntniß der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion gekommen, daß in d n Fällen, wo rechtshängige Proceſſe über die gegenſeitigen Verhältniſſe und Berechtigungen der Pferde-Poſtmeiſter auf der einen, und der Miethfuhrleute auf der andern Seite zu entſcheiden geweſen, bey den deshalb angegangenen Gerichten ganz von einander abweichende Grundſätze zur Anwendung gekommen ſind, und dieſe Verſchiedenheit der Anſichten ſich als eine Folge der Unbeſtimmtheit der über dieſen Gegenſtand vorhandenen und bis hierzu noch beſtehenden Geſetze bewähret hat. Um allen aus dieſen verſchiedenartigen Auslegungen des Geſetzes vom 19. Frim. Jahres 7. Geſ. Bullet. Band 7. pag. 189. erwachſenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, zugleich auch den aus der beſagten Unbeſtimmtheit jener Verhältniſſe ſich ergebenden häufigen Proceſſen vorzubeugen, wird hiemittelſt verordnet und zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, wie bis dahin, daß bei der neuen Organiſation hierüber eine anderweitige Verfügung ergeben wird, künftighin bei vorfallenden derartigen Streitigkeiten von dem Inhalt des

gedachten Geſetzes folgende Auslegung als Statt findend angenommen werden ſolle, und wie hiernach die gegenſeitigen Berechtigungen der Pferde-Poſtmeiſter und Miethfuhrleute proviſoriſch zu beurtheilen ſeyen:

1) wer mit Extra-Poſtpferden auf einer Station ankömmt, und von da vor Ablauf von 24 Stunden weiter reiſen will, iſt gehalten, Extra-Poſtpferde zu nehmen.

2) Den Miethfuhrleuten iſt unbenommen, ſich an fremde Reiſende, zu Reiſen von großen Entfernungen und auf mehrere Tagereiſen zu vermiethen, jedoch müſſen ſie die ganze Reiſe, wozu ſie angenommen werden, mit den nemlichen Pferden machen, ohne zu wechſeln.

3) Einheimiſche Reiſende ſind an dieſe letztere Vorſchrift nicht gebunden.

76) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 13. Juni publ. 30. ej. 1814.

Da den ſämmtlichen Steuer-Einnehmern dieſes Herzogthums, mit Einſchluß der Aemter Vechta, Cloppenburg, Wildeshauſen und der Herrſchaft Jever, zur Pflicht gemacht worden, das rückſtändige Schulgeld, Beitreibung der rückſtändigen Schulgelder durch die Steuereinnehmer.

nach einem von den Schullehrern verfertigten und von dem Prediger des Orts als richtig atteſtirten, halbjährig herzugebenden Verzeichniſſe, von den mit der Zahlung zurückbleibenden Perſonen gegen eine von dieſen zu erlegende, dem Steuer-Einnehmer für ſeine Mühwaltung zugebilligte Vergütung von acht Groten in kleinem Gelde von jedem eingeforderten Thaler, beizutreiben und den Schullehrern zu verabreichen, ſo wird dieſe Verfügung den Beikommenden zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

77) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung v. 27. Juni publ. 7. July 1814.

Gebühren für die Ausfertigung von Civilſtandsacten.

Da es zur Kenntniß der proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion gelanget iſt, wie es, um mannigfaltigen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, einer erneuerten öffentlichen Bekanntmachung derjenigen Taxe bedürfe, welche in Betreff der von den Civilſtands-Beamten für die Ausfertigungen der Civilſtands-Acten zu erhebenden Gebühren durch das Geſetz vom 12. Julius 1807. erlaſſen worden iſt, ſo wird hiermittelſt öffentlich bekannt gemacht, daß für jede Ausfertigung eines Civilſtandes-Actes, außer der Stempel-

pel=Gebühr, nicht mehr wie 30 Centimen gefordert werden dürfe, eben dieſelbe Gebühr auch auf die Ausfertigung anderer Beſcheinigungen, als Certificate des Lebens, des Wohlverhaltens, des Domicils ꝛc. anwendbar ſey, und für die den Bürgermeiſtern und Vögten auszugeben verſtatteten Päſſe zu einer Reiſe innerhalb der Gränzen des Herzogthums und der damit vereinigten Lande 2 Francs zu entrichten, das Viſiren der Päſſe aber unentgeldlich zu ertheilen ſey.

78) Regierungs=Commiſſions=Bekanntmachung v. 29. Juni publ. 7. July 1814.

Die häufigen Beſchwerden vieler Zehnt= und Guts=Herren über die Widerſetzlichkeit ihrer Zehnt= und Guts=Pflichtigen, welche unter dem Vorwande der vom franzöſiſchen Gouvernement auferlegten, und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht aus dringender Nothwendigkeit noch kurze Zeit beibehaltenen directen Steuern, die Zehnt= und Gutsherrlichen=Gefälle zu verweigern oder den ganzen Betrag der Steuern daran in Abzug zu bringen ſich ermächtigt halten, veranlaſſen die Höchſtverordnete proviſoriſche Regierungs=Commiſſion hierdurch bemerklich zu Zehnt= und Gutspflichtigkeit.

machen: daß eine ſolche Verweigerung und Vorenthaltung in den franzöſiſchen Geſetzen durchaus nicht begründet iſt, und jetzt um ſo weniger entſchuldigt werden kann, da Seine Herzogliche Durchlaucht ſofort die drückendſten öffentlichen Abgaben, die ſogenannten vereinigten Rechte und den größten Theil der Enregiſtrements-Gebühren abgeſchafft haben, auch durch das wiederhergeſtellte freye Verkehr den Eingeſeſſenen alle Erwerbsquellen wieder geöffnet ſind, und alle öffentliche Abgaben wieder in das Land zurückfließen. Die Regierungs-Commiſſion erwartet daher, daß die Zehnt- und Gutspflichtigen ihrer Schuldigkeit in Gutem nachkommen, und ſich nicht in Prozeſſe ſtürzen werden, welche nicht günſtig für ſie ausfallen können, ſondern durch Proceßkoſten und Entſchädigungsleiſtung nur eine neue Laſt für ſie zur Folge haben müſſen.

79) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 29. Juni publ. 7. July 1814.

Bezahlung des Weggeldes am Seefelder Altendeich.

Auf Anſuchen des Pächters des Weggeldes am Seefelder-Altendeich, Johann Friedrich Fuhrken, wird ein Jeder, der ſich des Weges am Seefelder-Altendeich zum Torffahren oder in andern Geſchäften bedienen

will, hiedurch oberlich angewieſen, und bei Vermeidung einer in jedem Contraventionsfall zu erlegenden Brüche von Fünf Rthlr. in Golde befehliget, vor dem mit einem Weggeldſchilde bezeichneten Hauſe des Pächters jedesmal anzuhalten, und das taxmäßige Weggeld, für welches der gedachte Weg und deſſen Zubehörungen in gehörigem Stande unterhalten werden müſſen, gebührend zu entrichten.

80) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 1. July publ. 7. ej. 1814.

Da die während der franzöſiſchen Occupation gänzlich in Verfall gerathene Hafenanſtalt zu Braake nunmehr ſo weit wieder hergeſtellt iſt, daß die Schiffe ſich der neu geſchlagenen Duc d'Alben bedienen können, ſo tritt nunmehr das unterm 30. November 1803. erlaſſene Reglement wegen der Herrſchaftlichen Hafenanſtalt zu Braake (ordinance respecting the Ducal harbour at Brake) wieder in Kraft, und iſt von allen Schiffscapitains und Andern, welche von dieſer Hafenanſtalt Gebrauch machen, in allen Stücken gebührend zu befolgen. Die Erhebung der Hafengelder und Alles, was darauf Beziehung hat, iſt bis weiter dem

Herſtellung der Hafen-Anſtalt zu Braake und älterer Verordnungen deshalb.

Einnehmer der directen Steuern, Cammer-Aſſeſſor Gether zu Braake, aufgetragen, an welchen alſo die Beikommenden ſich deshalb zu wenden haben, dagegen die in gedachtem Reglement dem weyl. Inſpector Clauſſen als damaligem Hafenaufſeher aufgetragenen Verrichtungen jetzt dem Hafenmeiſter Koch obliegen, deſſen Gebühren für die Anweiſung des Liegeplatzes für ein Schiff von 60 und mehr Rockenlaſten zu Einem Rthlr. in Golde, für ein kleineres zu 36 Gr. in Golde beſtimmt ſind.

81) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 11. July publ. 28. ej. 1814.

Vorſchriften wegen Ergänzung der Mängel in den Civilſtands-Akten.

Wenn gleich die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion während der vorläufig fortdauernden Wirkſamkeit der franzöſiſchen Geſetzgebung es ſich hat angelegen ſeyn laſſen, die durch dieſelbe begründete Anſtalt der Civilſtands-Acten ihrem Weſen nach im Gang zu erhalten, und die in Hinſicht derſelben ſich von Zeit zu Zeit ergebenden Zweifel und Mißdeutungen, ſowohl durch mehrere ihrerſeits an die beikommenden Behörden erlaſſenen Verfügungen, als auch durch die allgemeine Publication vom 6. Januar 1814. zu heben, ſo hat ſie doch aus den ihr ſeither

zugegangenen ferneren Berichten und Vorfragen ungern wahrnehmen müſſen, wie wenig jener auf die allgemeine gute Ordnung gerichtete Zweck bis hierzu erreicht worden iſt, und wie gröſstentheils durch die in manchen Fällen ſelbſt abſichtlichen Verſchuldungen und Verſäumniſſe der Landes-Eingeſeſſenen, die zur Sicherſtellung und zum Erweiſe der Familien-Verhältniſſe dienen ſollenden Civilſtands-Acten und Regiſter mangelhaft und unvollſtändig geworden, mithin an ſich in eine für das Ganze nachtheilige Unordnung gerathen ſind.

Deshalb iſt für erforderlich geachtet worden, zur Beſeitigung aller hieraus entſpringenden Unzuträglichkeiten, und zur Wiederherſtellung der guten Ordnung folgendes mit Landesherrlicher Genehmigung anzuordnen und zu verfügen.

Was nemlich

1. Die wegen geſchloſſener Ehen aufzunehmen geweſenen Civilſtands-Acten:
   a. Heyrathsacten betrifft, ſo iſt in Anſehung derſelben zur Kenntniſs gelanget, daſs mehrere in die Ehe getretene Ehegatten es ſich erlaubt haben, unter geſetzwidriger Umgehung des vor dem Civilſtands-Beamten aufzunehmenden Heyraths-Actes, ihre Ehe blos vor

dem Prediger zu vollziehen, wobei denn öfters auch die ſonſtigen geſetzlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe unbeachtet geblieben ſind, als nemlich, der geſetzlich Statt findende Grad der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft, die elterliche oder vormundſchaftliche Genehmigung, der Beweis der Auflöſung einer früheren Ehe, des geſetzlichen Alters, des zweimaligen nach beſtimmten Zeiträumen geſchehen ſollenden Aufgebotes, oder der Schließung der Ehe vor einer unbeikömmlichen Behörde, unter welchen Vorausſetzungen alſo die ſolchergeſtalten eingegangenen Ehen eine rechtliche Gültigkeit nicht haben erlangen mögen, wodurch aber die nachtheiligen Folgen ſowohl die Eheleute ſelbſt als auch auf die in ſolchen Ehen erzeugten Kinder ſich erſtrecken; — daher werden alle diejenigen, welche obgedachtermaßen bei Eingehung ihrer Ehen der Vorſchrift der annoch beſtehenden Geſetze ſolchergeſtalten nicht Genüge geleiſtet, und die Aufnahme der Civilſtands-Acten verſäumt haben ſollten, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen deshalb bei dem Procureur am Tribunal zu Oldenburg ſich zu melden,

und die Aufnahme des noch fehlenden Heyraths-Actes nachzuſuchen, damit nicht nur über die ſich alsdann näher ergebenden geſetzlichen Mängel der geſchloſſenen Ehen, was den Rechten und den Umſtänden gemäß iſt, verfüget, ſondern auch die Vollſtändigkeit der Civilſtands-Regiſter wieder hergeſtellt werden möge, unter der Verwarnung, daß bei weiterer Verſäumniß ihrer geſetzlichen Obliegenheit und nach Ablauf jenes anberaumten Termins abſeiten des Procureurs von Amtswegen wider ſie werde verfahren werden, und die beſtimmten geſetzlichen Strafen wider ſie zur Anwendung kommen ſollen.

b. Nicht minder iſt es auch der durch die Publication vom 6. Januar 1814. zu erkennen gegebenen Abſicht, Sittlichkeit und gute Ordnung zu befördern, ſo wie jeden Anlaß zum Aergerniß in den chriſtlichen Gemeinden zu entfernen, gemäß, zu verordnen, daß alle diejenigen, welche vor Erlaſſung jener Publication, mittelſt eines bloßen vor dem Civilſtands-Beamten eingegangenen und aufgenommenen Civil-Contracts, aber ohne prieſterliche Einſegnung, mit

einander in die Ehe getreten ſind, ſchuldig ſeyn ſollen, die prieſterliche Einſegnung annoch innerhalb 3 Monaten, bei Vermeidung einer Geldbuße von 16 bis 100 Franken zum Beſten der Armen-Anſtalten, vollziehen zu laſſen, als worauf zu achten dem Procureur die gemeſſenen Vorſchriften zugegangen ſind.

2. Da endlich auch in Anſehung der in geſetzlicher Friſt aufzunehmenden Geburts- und Sterbe-Acten gleiche Verſäumniſſe erſichtlich geworden ſind, und dieſen Hinderniſſen der Berichtigung und Vervollſtändigung der Civilſtands-Regiſter länger nicht nachgeſehen werden kann, ſo werden alle und jede Civilſtands-Beamten alles Ernſtes zur genauen Nachſicht der Regiſter und zur forderſamſten Berichts-Erſtattung an den Procureur aufgefordert und angewieſen, damit derſelbe dadurch in den Stand geſetzt werde, demnächſt die Berichtigung der Civilſtands-Regiſter zu veranlaſſen.

82) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 12. July publ. 21. ejusd. 1814.

Die von den Civilgerichten nicht anzuneh-

Den ſämmtlichen Friedensgerichten dieſes Landes wird hiemittelſt nachrichtlich und

zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, ſo wie überhaupt nach der proviſoriſch beibehaltenen Verfaſſung die Competenz der Civil-Gerichte ſich in keinem Fall auf adminiſtrative Gegenſtände erſtrecken kann, eben ſo wenig diejenigen Injurien-Klagen bey denſelben angenommen werden können und dürfen, welche von den proviſoriſchen Bürgermeiſtern und Vögten wider ihre Adminiſtrirten anhängig gemacht werden wollen, die wider ſie als Officialen Beſchwerden bey dem Höchſtverordneten Ober-Gemeinde-Rath angebracht haben, und von dieſem als der beikommenden höheren Behörde die Unterſuchung und Entſcheidung der gedachten Beſchwerden gewärtigen. Die Friedensgerichte haben ſich daher der Annahme ſolcher unbefugten Injurien-Klagen zu enthalten, und es dem unterſuchenden Ober-Gemeinde-Rath zu überlaſſen, bei ungegründet befundenen Beſchwerden dem gekränkten Anſehen der falſch beſchuldigten Behörde die gebührende volle Genugthuung wiederfahren zu laſſen, und den Querulanten entweder deshalb ſelbſt zurecht zu weiſen, oder nach Befinden die Beſtrafung deſſelben durch die Gerichte zu veranlaſſen.

menden Injurienklagen der proviſoriſchen Bürgermeiſter und Vögte wider ihre Adminiſtrirten, die wider ſelbige als Officialen beim Ober-Gemeinde-Rath Beſchwerden angebracht haben.

83a) Landesherrliche Verordnung vom 25. July publ. 11. Aug. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des franzöſiſchen Rechts, Wiederherſtellung der alten Geſetze und Beſtimmung des Ueberganges aus dem einen Rechtszuſtande in den andern.

Seit Unſerer Rückkehr in die Mitte Unſerer geliebten Unterthanen iſt Unſer angelegentlichſtes Beſtreben dahin gerichtet geweſen, die denſelben mit der franzöſiſchen Herrſchaft aufgedrungene fremde Verfaſſung und Geſetze, deren Unangemeſſenheit, Mängel und Nachtheile durch die traurige Erfahrung weniger Jahre klar genug bewieſen ſind, baldmöglichſt aufzuheben, und die alten, deutſcher Denkungsart, heimiſchen Sitten und Bedürfniſſen angemeſſenen, und, mancher noch auszufüllenden Lücke ungeachtet, zu Beförderung des wahren Staatszwecks erprobten Rechte und Staatsverwaltungs-Formen wieder herzuſtellen.

Wie erwünſcht aber auch der ſchleunige Wechſel dieſer Geſetze, ſowohl nach der innern Beſchaffenheit als nach den äußeren Gründen der Einführung beider, Uns und Jedem Unſerer Unterthanen ſeyn mußte, ſo konnte doch eine plötzliche Aufhebung aller Anwendbarkeit der mehrere Jahre hindurch beſtandenen fremden Rechte, eine völlige Vernichtung der in alle öffentliche und Privat-Verhältniſſe eingedrungenen Folgen ih-

rer bisherigen Anwendung, weder möglich, noch mit den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbarlich gefunden werden. Die Beſtimmung der Grenzen ihrer ferneren Anwendbarkeit und des Ueberganges aus dem bisherigen in den wieder herzuſtellenden Rechtszuſtand erforderte eine ſorgfältige und genaue Prüfung und Vergleichung beider, damit auf der einen Seite nicht die als wohlerworben angeſehenen Rechte ohne Noth verletzt, und auf der andern nicht unpaſſenden und ſchädlichen fremden Einrichtungen eine längere Dauer geſtattet, und, durch ihre Berührung mit den einheimiſchen, neue Rechtsverwirrungen herbeigeführt würden. Zugleich ſchien dieſer Zeitpunct der günſtigſte, um mehrere ſchon früher von Uns beabſichtigte Verbeſſerungen in der Staatsverwaltung, ſo wie die Ergänzung mancher Lücke und eine größere Einheit in Form und Materie der Geſetzgebung ins Werk zu ſetzen.

An dieſe wichtigen und mühevollen Arbeiten konnte gleichwohl nicht ſofort Hand gelegt werden, weil Unſere nächſte Sorge auf die Landesbewaffnung und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel gerichtet ſeyn mußte, um nach den Kräften des Landes zur Sicherung deſſelben nach Außen mit-

zuwirken. Um ſo nothwendiger war es, die eingeführte Staats- und Rechts-Verwaltung, — der Stockung, worin Wir ſolche antrafen, enthoben, — vorerſt noch proviſoriſch fortdauern zu laſſen, und darin nur das zu ändern, was die veränderte Lage des Landes nothwendig, und die Verhütung größerer Nachtheile dringend machte. Nachdem aber durch die, alle Erwartung übertreffenden Ereigniſſe unſerer Tage der Friede der Welt und Ruhe dem Vaterlande geſchenkt, wollen Wir nicht länger Anſtand nehmen, als erſte Frucht der glücklichen Beendigung des großen Kampfes, Unſeren geliebten Unterthanen die Wiederherſtellung des alten erſehnten Rechts-Zuſtandes anzukündigen; wenn gleich, was Wir zur Verbeſſerung der Geſetzgebung beabſichtigen, nur erſt zum Theil hat ausgeführt werden können.

Zu dieſem Zweck haben Wir die Verordnung zur Aufhebung des franzöſiſchen Rechts, Wiederherſtellung der alten Geſetze, und Beſtimmung des Ueberganges aus dem einen Rechts-Zuſtande in den anderen, entwerfen laſſen und nach ſorgfältiger Prüfung genehmigt; und Wir befehlen hiemit allen Unſeren Gerichts- und anderen Staats-Behörden, ſo wie allen Einwohnern dieſes Her-

zogthums und der Herrſchaft Jever, danach in allen Stücken zu verfahren und ſich zu achten; indem Wir zu denſelben das landesväterliche Vertrauen hegen, daß ſie mit der Liebe zu dem ihnen wieder gegebenen Rechte auch die alte Rechtlichkeit, Treue und Glauben in deutſchen Herzen bewahrt haben werden.

§. 1. Von dem 1. October d. J. an werden alle von dem Kaiſerlich-Franzöſiſchen Gouvernement den Einwohnern des Herzogthums Oldenburg aufgedrungene und bisher noch zu Verhütung größerer Rechtsverwirrung proviſoriſch beibehaltene Geſetze aufgehoben, und es treten für die privatrechtlichen Verhältniſſe die älteren Geſetze und Gewohnheiten, wie ſolche vor dem 28. Februar 1811. beſtanden, (ſoweit nicht bereits durch die ſeit dem 1. December 1813. erlaſſenen Verordnungen etwas Anderes beſtimmt iſt oder durch dieſe Verordnung beſtimmt wird,) in Straſſachen aber das unter dem Titel: Strafgeſetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgiſchen Lande — zu publicirende Geſetz, in Kraft. Die Beſtimmung über andere Theile des öffentlichen Rechts bleibt beſonderen Verordnungen vorbehalten.

§. 2. Dieſemnach nehmen mit dem 1. October d. J. alle aus den franzöſiſchen

Geſetzen unmittelbar fließende Rechte und Verbindlichkeiten (vorbehältlich deſſen, was Kraft des Titels ſolcher Rechte früher erworben iſt) ein Ende, und es treten von da an die aus den wieder hergeſtellten Geſetzen und Gewohnheiten entſpringenden Rechte an deren Stelle. Dahingegen bleiben alle zunächſt aus Handlungen, einſeitigen oder vertragsmäßigen, erlaubten oder unerlaubten, die erweißlich während des Beſtandes der franzöſiſchen Geſetze nach Beſtimmung derſelben vorgegangen ſind, mithin auch alle aus rechtskräftigen Urtheilen entſtandenen Privat-Rechte einem Jeden auch in Zukunft ſelbſt in demjenigen geſichert, was ſie den Verfügungen des wieder hergeſtellten Rechts zuwider enthalten, es mag vor dem 1. October d. J. bereits daraus geklagt ſeyn oder nicht. Auf der anderen Seite ſollen aus Handlungen, die während der Dauer der franzöſiſchen Geſetze entſtanden ſind, und denen dieſe Geſetze keine rechtliche Wirkung beilegen, durch Wiederherſtellung der alten Geſetze keine Anſprüche von neuem erwachſen. Dieſer Grundſatz ſoll unter folgenden Modificationen und Beſtimmungen Anwendung finden.

§. 3. Die Rechte der väterlichen Gewalt treten über alle, die vom 1. October d. J.

noch unter derſelben ſtehen, ſowohl in Hinſicht der Perſon, als der Güter, in dem Maaße ein, wie ſie im wieder hergeſtellten Rechte beſtimmt ſind. Dieſemnach lebt der durch das letztere dem Vater gegebene Nießbrauch am Vermögen des nicht emancipirten Sohnes, wenn derſelbe auch das 18te Jahr ſchon überſchritten hat, wieder auf; und der durch das franzöſiſche Recht der Mutter gegebene Nießbrauch nimmt mit dieſem Zeitpunct ein Ende. Die emancipirten Minderjährigen behalten, ſo lange ſie ſich deſſen nicht unwürdig bezeigen, ihre durch die Emancipation erlangten Rechte; bleiben aber auch den Beſchränkungen unterworfen, welche das franzöſiſche Recht in Hinſicht ihrer beſtimmt, und ſind, wo daſſelbe neben dem Curator die Einwilligung anderer Autoritäten erfordert, an das competente Pupillen-Collegium gewieſen.

§. 4. Alle über Minderjährige beſtellten Vormünder bleiben vorläufig in ihrem Amte, und ihre Neben-Vormünder treten als Mitvormünder ein. Die Gerichte, welchen die Obervormundſchaft obliegt, werden über die definitive Beibehaltung der einen wie der andern entſcheiden, ſie zur Eidesleiſtung und Sicherheits-Beſtellung anhalten. Unterdeſſen ſind ſie vom 1. October d. J. an in

Verwaltung ihres Amtes an die Vorſchriften des wieder hergeſtellten Rechts, insbeſondere an die Anweiſung für die Vormünder vom 4. Junius 1783. gebunden.

Auch die von den Gerichten wegen Verſtandesſchwäche oder Verſchwendung nach den Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts angeordnete Interdiction oder Beiſtandsſchaft bleibt in Beſtand, bis ſie gerichtlich wieder aufgehoben oder modificirt wird.

Die Erben eines für abweſend Erklärten, welche in den Beſitz des Vermögens deſſelben geſetzt ſind, behalten im Falle ſeiner Rückkehr die im franzöſiſchen Rechte ihnen zugeſtandene Quote der Einkünfte bis zum 1. October d. J.

Von dieſem Tage an wird ihr rechtliches Verhältniß nach der Verordnung vom 31. October 1740. beurtheilt.

§. 5. Die Volljährigkeit tritt mit dem 1. October d. J. im ganzen Umfang des Herzogthums, unter Abſchaffung der bisherigen ſtatutariſchen Verſchiedenheiten, mit dem vollendeten 24ſten Jahre ein. Indeſſen behält die ſowohl nach Statuten, als nach dem franzöſiſchen Geſetz bereits erlangte Volljährigkeit ihre Wirkung.

§. 6. Unter Ehegatten, die ſich während

rend der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts verheirathet haben, wird

I) das perſönliche Verhältniß, mit allen ſich darauf beziehenden Rechten und Pflichten, ſo wie die Zuläſſigkeit der Klagen auf Nichtigkeit der Ehe, Scheidung oder Trennung von Tiſch und Bette, ſelbſt in anhängigen noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Rechtsſachen, lediglich nach den wieder hergeſtellten Rechten beurtheilet, ohne Rückſicht auf etwaige denſelben zuwider laufende vertragsmäßige Beſtimmungen.

II) In Hinſicht des Vermögens geben

1. die auf rechtsbeſtändige Weiſe errichteten Eheſtiftungen, ſo wie die zu deren Erklärung und Ergänzung im franzöſiſchen Recht gegebenen Vorſchriften die Norm. Es bleibt aber den Ehegatten unbenommen, ſolche, ſoweit es die wieder hergeſtellten Rechte erlauben, abzuändern; doch können ſolche Abänderungen künftig gegen dritte Perſonen, welche ein rechtsbegründetes Intereſſe dabei haben, nur dann angeführt werden, wenn ſie in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht und in die Hypothekenbücher eingetragen ſind.

2. Sind keine vertragsmäßige Beſtimmungen gemacht, ſo ſteht den Ehegat-

ten ebenfalls frey, ſolche, ſoweit die wieder hergeſtellten Rechte erlauben, noch jetzt zu errichten, und nach der eben gegebenen Vorſchrift bekannt zu machen. Iſt ſolches aber bis zum 1. October d. J. nicht geſchehen, ſo treten ſie mit dieſem Termin ſtillſchweigend unter das Güterverhältniß, welches die wieder hergeſtellten Geſetze an den Stand oder Wohnort knüpfen, worin ſie ſich zu der Zeit befinden.

In jedem Falle bleiben den Gläubigern alle Rechte aus dem Verhältniſſe, welches zur Zeit der Entſtehung ihrer Forderungen unter den Eheleuten beſtand, vorbehalten. Die Ehegatten, welche Güter, die bisher gemeinſchaftlich waren, theilen wollen, müſſen ſich daher mit den Gemeinſchaftsgläubigern auseinander ſetzen, und ſowohl auf den Fall, da dies nicht thunlich iſt, als zur Verhütung künftiger Streitigkeiten bei Erbfällen, den Beſtand des aus der gemeinſchaftlichen Maſſe geſonderten Vermögens gerichtlich conſtatiren, widrigenfalls bei einem darüber entſtehenden Proceſſe in Anſehung alles zur Zeit der Klage, oder (bei Erbfällen) des Todes, vorhandenen Mobiliar- und

Capital-Vermögens vermuthet werden ſoll, daß es zu der Gütergemeinſchaft des franzöſiſchen Rechts gehört habe.

§. 7. Eine im franzöſiſchen Recht begründete, im wieder hergeſtellten aber nicht anerkannte Alimentations-Pflicht ſoll ihre Wirkſamkeit gleichwohl nach den Beſtimmungen des erſteren ferner auch nach dem 1. October d. J. behalten, wenn die Leiſtung ſchon vorher begonnen hat, oder nur durch unbegründete Weigerung des Verpflichteten verzögert iſt.

Dem Vater eines während des Beſtandes des franzöſiſchen Rechts außer der Ehe gebornen Kindes kann gerichtlich nachgeforſcht werden, um ihn zu deſſen Alimentation von Zeit der Klage anzuhalten. Die Mutter erhält aber für ihre Perſon gegen denſelben auch in dieſem Falle keine Anſprüche, wozu ſie das franzöſiſche Geſetz nicht berechtigt.

Die Verbindlichkeit zur Dotation oder Ausſtattung, wird, in dem Falle, da ein vor dem 1. October d. J. gebornes Kind ſich nach demſelben verheirathet, in Gemäßheit der wieder hergeſtellten Geſetze, in Anſehung der unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts verheiratheten Töchter aber nach dem letzteren beurtheilt.

§. 8. Die Erbfolge überhaupt ſoll, ſo weit ſie nicht bereits in Anſehung beſonderer Güter ſchon durch die Verordnung vom 10. März d. J. wieder hergeſtellt iſt, wenn der Erb-Anfall ſich vor dem 1. October d. J. ereignet, in jedem Falle nach franzöſiſchen Geſetzen beurtheilt werden. Tritt der Erb-Anfall nach dieſem Zeitpunct ein, ſo richtet ſich die geſetzliche Erbfolge, auch die Beſtimmung wegen Collation der unter franzöſiſchem Recht gemachten Schenkungen, lediglich nach den Vorſchriften des wieder hergeſtellten Rechts.

§. 9. Letztwillige Verordnungen, welche, unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts, nach der darin vorgeſchriebenen Form errichtet ſind, können, wenn auch der Erblaſſer nach dem 1. October d. J. verſtirbt, aus dem Grunde des Mangels äußerer oder innerer Solennien, (z. B. der Erb-Einſetzung,) welche das wieder hergeſtellte Recht vorſchreibt, nicht angefochten werden; jedoch müſſen die ſogenannten eigenhändigen Teſtamente (t. olographa), welche nicht bereits nach Vorſchrift des franzöſiſchen Rechts ein gewiſſes datum erhalten haben, bei Strafe der Nichtigkeit vor jenem Termin dem Präſidenten des Tribunals oder deſſen Stellvertreter in einem Couvert vorgelegt

werden, welches derſelbe mit dem Gerichts-Siegel verſchließt und mit ſeinem datirten visum verſieht. Dahingegen werden letztwillige Verordnungen, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeiten des zur Zeit ihrer Errichtung beſtandenen franzöſiſchen Rechts ungültig ſeyn würden, aufrecht erhalten, wenn nur die äußeren Förmlichkeiten des wieder hergeſtellten Rechts, unter welchem der Teſtator ſtirbt, dabei angetroffen werden.

In Hinſicht des Inhalts müſſen zwar zu Erklärung der Abſicht des Teſtators die Regeln des franzöſiſchen Rechts, unter deſſen Herrſchaft es errichtet worden, beachtet werden; es ſind aber die Verfügungen ſelbſt nur in dem Maaße gültig, als ſie das wieder hergeſtellte Recht zuläßt.

Diejenigen, welche ſolche errichtet haben, werden daher wohl thun, ihre Verfügungen mit Zuziehung rechtskundiger Perſonen an dem Maaßſtabe dieſes Rechts zu prüfen, und, dem Befinden nach, demſelben gemäß abzuändern, wobei denn aber auch alle Formalien des letzteren zu beachten ſind.

§. 10. Die Rechtsbeſtändigkeit aller anderen unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts eingegangenen Rechtsgeſchäfte, worüber in den vorſtehenden §. §. nicht be-

ſonders verfügt iſt, wird fortdauernd nach den Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts beurtheilt, und es kann ſich Niemand auf die Vorſchriften des wieder hergeſtellten Rechts berufen, um eine Annullation oder Reſciſſion ſolcher Rechtsgeſchäfte, ganz oder zum Theil, oder eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen zu bewirken.

§. 11. Sollte jedoch ein ſolches Rechtsgeſchäft bloß wegen des Mangels einer Förmlichkeit, die das franzöſiſche Recht vorſchreibt, das wieder hergeſtellte aber nicht kennt, angefochten werden, ſo iſt es nichts deſto weniger nach den Regeln des guten Glaubens aufrecht zu erhalten; es ſey denn, daß es ſchon durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden.

Auch wenn eine Klage bloß wegen Verletzung der proceſſualiſchen Form abgewieſen iſt, ohne daß die Sache ſelbſt verhandelt und entſchieden worden, ſo iſt ſie nur als angebrachtermaßen abgewieſen anzuſehen, und kann von neuem angeſtellt werden.

Wegen der verſäumten Formalitäten des franzöſiſchen Rechts in Anſehung der Hypotheken bleibt die Beſtimmung einer beſondern Hypotheken-Ordnung vorbehalten.

§. 12. In Anſehung der Art und Weiſe

der Erfüllung und der Folgen der Nicht-Erfüllung einer unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts übernommenen, und nach deſſen Abſchaffung fortdauernden Verbindlichkeit, ſind die vertragsmäßigen Beſtimmungen und in deren Ermangelung die ſubſidiariſchen Verfügungen des franzöſiſchen Rechts, ſo weit vermuthet werden kann, daß die Partheien dieſelben ſtillſchweigend angenommen haben, zu befolgen. Dieſe Vermuthung tritt namentlich bei Allem ein, was die Leiſtung des Gegenſtandes der Verbindlichkeit, nach Quantität, Qualität, Ort und Zeit betrifft, ſo wie in Anſehung der Wirkung des Verzugs und der Nicht-Erfüllung, insbeſondere der nach dem franzöſiſchen Rechte bei zweiſeitigen Verträgen ſtillſchweigend zu verſtehenden Bedingung: daß der Contract aufgelöſet ſeyn ſoll, wenn einer von beiden Theilen ſeinem Verſprechen kein Genüge leiſtet. Dahingegen ſoll dasjenige, was das wieder hergeſtellte Recht über die perſönliche Fähigkeit zu Leiſtung und Annahme einer Zahlung beſtimmt, ſo wie die durch daſſelbe gegebene Rechtswohlthat der Competenz, die Grundſätze deſſelben über Wirkung einer Zahlung im Falle mehrerer Schulden, und die Vorſchriften über den Beweis der Zahlung und Depoſition der

Schuld, auch bei Erfüllung einer unter dem franzöſiſchen Recht entſtandenen Verbindlichkeit zur Norm dienen.

§. 13. Die Beendigung eines unter franzöſiſchem Recht entſtandenen und unter dem wieder hergeſtellten fortdauernden Rechtsverhältniſſes geſchieht, wenn keine gültige vertragsmäßige Beſtimmungen darüber gemacht ſind, noch der Fall der Auflöſung wegen Nicht-Erfüllung eintritt, nach dem 1. October d. J. lediglich zufolge der Grundſätze des wieder hergeſtellten Rechts. Hiernach bricht ein nach dem 1. October d. J. geſchloſſener Kauf die vorher eingegangene Miethe.

Das geſetzliche und obſervanzmäßige Näherrecht oder der Retract wegen Nachbarſchaft, Blutsverwandſchaft oder ſonſt aus irgend einem Grunde, wird aber überall nicht wieder hergeſtellt, ſondern hiedurch für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme desjenigen, welches mit der beſonderen Natur gewiſſer Güter verbunden und in dem Stadt- und Butjadinger- und Wührder Landrechte begründet iſt; in Anſehung deſſen Wirkungen auf die unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts geſchehenen Veräußerungen die Verordnung vom 10. März 1814. die Norm giebt.

§. 14. Inſonderheit ſollen in Anſehung

der Verjährungen, deren Friſt mit dem 1. October d. J. noch nicht abgelaufen iſt, die Vorſchriften des wieder hergeſtellten Rechts in allen Stücken befolgt werden. Wollte ſich jedoch jemand auf eine Verjährung berufen, die in letzterem auf eine kürzere Friſt, als in dem aufgehobenen beſtimmt iſt, ſo darf er die Friſt derſelben erſt vom Termin der wieder hergeſtellten Geſetze zu berechnen anfangen, die vorher abgelaufene Zeit aber keinesweges in Anſchlag bringen.

Dahingegen behält die nach den Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts vor dem 1. October d. J. bereits vollendete Verjährung diejenige Wirkung, welche ihr dieſes Recht beilegt. Wie denn auch die unter und nach demſelben geſchehene Erwerbung des Eigenthums ohne Uſucapion, auch in den Fällen, wo nach dem wieder hergeſtellten Recht ſolche erforderlich, durch Berufung auf letzteres nicht angefochten werden kann.

§. 15. Der Proceßgang und Form richtet ſich, ſelbſt in den bereits anhängigen Rechtsſachen, vom 1. October d. J. an, lediglich nach den Vorſchriften des wieder hergeſtellten Rechts. Die wieder hergeſtellten Gerichte treten aber in keine der am 1. October d. J. anhängigen ſtreitigen Rechtsſachen

von Amtswegen ein; ſondern dieſe müſſen von der Parthey, welcher an der Fortſetzung liegt, durch eine ſchriftliche Eingabe an das competente Gericht gebracht werden, welche unter Anlegung der ergangenen Urtheile eine treue vollſtändige Darſtellung der bisherigen Verhandlungen und einen der Lage der Sache und der wieder hergeſtellten Proceßform angemeſſenen Antrag enthalten muß.

§. 16. Auch die proviſoriſch für vollſtreckbar erklärten, ſo wie die wirklich in Rechtskraft getretenen und in executoriſcher Form bereits ausgefertigten Urtheile, imgleichen die Notariats-Groſſen, ſind Behuf ihrer Vollſtreckung nach dem 1. October d. J. zuvörderſt bei dem competenten Gerichte zu exhibiren, damit dieſes dem Beikommenden den Auftrag zur Vollſtreckung ertheile.

§. 17. Perſönlicher Arreſt findet in Civilſachen auch wegen eines unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Geſetzes exiſtent gewordenen Falles nicht anders Statt, als wenn und ſo weit ihn das wieder hergeſtellte Recht zuläßt.

§. 18. Das Verfahren in Arreſtſachen, welche unbewegliche Güter zum Gegenſtande haben, wird, ſofern der endliche Zuſchlag vor dem 1. October d. J. noch nicht erfolgt iſt, mit dieſem Termin von ſelbſt ſiſtirt.

Diejenigen Gläubiger, welche ein Recht daraus haben, können aber ſofort bei dem competenten Gerichte einen Termin zum Verſuch der Abwendung des Concurſes bewirken, und wenn dieſer Verſuch nicht gelingt, auf Erkennung des Concurſes dringen.

Den Uebergang der im Gange befindlichen Fallit-Sachen und die Rangordnung der unter franzöſiſchem Rechte entſtandenen Forderungen mit den unter dem wieder hergeſtellten Geſetz exiſtent gewordenen, beſtimmt die mit der neuen Hypotheken-Ordnung verbundene Concurs-Ordnung.

§. 19. Die Zuläſſigkeit der Beweismittel, inſonderheit des Zeugenbeweiſes, wird vom 1. October d. J. an in allen Proceſſen nach dem wieder hergeſtellten Rechte beurtheilt, wenn die Proceſſe auch aus Handlungen entſpringen, die während der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts vorgegangen ſind; und ſelbſt in den zur Zeit der Geſetzesveränderung anhängigen, wo ein Beweismittel noch nicht rechtskräftig für unzuläſſig erklärt, und die Sache noch in der Lage iſt, daß nach dem franzöſiſchen Recht noch neue Beweismittel beigebracht werden könnten.

§. 20. Die Zuläſſigkeit eines Rechtsmittels wider ein unter franzöſiſchem Recht geſprochenes Urtheil iſt in Gemäßheit der Vor-

ſchrift dieſes Rechts zu beurtheilen, wenn auch die Einlegung erſt nach dem 1. October d. J. erfolgt.

§. 21. Vom 1. October d. J. an iſt der Lauf aller peremtoriſchen Friſten, welche die franzöſiſchen Geſetze oder die unter ihrer Herrſchaft geſprochenen Urtheile feſtgeſetzt haben, ſiſtirt, und der Parthey, welcher an Betreibung der Sache gelegen, überlaſſen, dieſelbe bei dem competenten Gerichte einzuleiten, und die Beſtimmung einer neuen Friſt zu veranlaſſen, welche nach Maaßgabe der wieder hergeſtellten Proceß-Ordnung unter einem angemeſſenen praejudicio zu ertheilen und von der Inſinuation des Decrets an zu rechnen iſt.

Zu Einlegung eines Rechtsmittels wider ein vor dem 1. October d. J. geſprochenes Urtheil, welches die Rechtskraft noch nicht beſchritten hat, wird von dieſem Tage an eine Friſt von 4 Wochen sub poena desertionis verſtattet; es bleibet aber dem anderen Theile unbenommen, ſeinen Gegner zu einer früheren Erklärung vor Gericht zu fordern. Die Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels muß in ſolchem Falle unter gleicher Strafe binnen 70 Tagen, vom 1. October d. J. anzurechnen, geſchehen.

§. 22. Aeltere Proceſſe, welche wäh-

rend der franzöſiſchen Occupation geruhet haben, können, ſo weit nicht die Verjährung des alten Rechts entgegenſtehet, in der Lage, worin ſie geblieben, aufgenommen und fortgeſetzt werden, ohne daß die Vorſchrift des franzöſiſchen Rechts wegen Peremtion der Inſtanz darauf Anwendung findet.

§. 23. Zu Beurtheilung verbotener Handlungen, ſowohl in Anſehung der daraus entſpringenden Privat-Rechte, als der Strafe, geben in der Regel die Geſetze die Norm, welche zur Zeit der Handlung gültig waren. Doch ſoll bei allen, nach dem 1. October d. J. zur Unterſuchung kommenden Verbrechen und Vergehen aus älterer Zeit in ſofern das neue Strafgeſetz angewandt werden, als die darin beſtimmten Strafen gelinder ſind, wie die in den aufgehobenen Geſetzen enthaltenen. Dieſer Grundſatz findet auch bei den früher Verurtheilten in Anſehung der geſetzlichen Folgen Statt, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der Perſonen, z. B. die Fähigkeit zur Zeugſchaft haben.

Die zur Zeit der Geſetzesveränderung in Unterſuchung befangenen Strafſachen werden von den competenten Gerichten von Amtswegen aufgenommen und in dem Gang,

welchen der neue Proceß vorſchreibt, beendigt.

§. 24. Wo die nach den obigen Grundſätzen noch ferner zur Anwendung kommenden Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts unvollſtändig, dunkel oder zweifelhaft ſind, und die Zweifel auf dem Wege der doctrinellen Interpretation nicht gelöſet werden können, ſoll derjenigen Meinung, welche mit den Vorſchriften des wieder eingeführten Rechts übereinſtimmend iſt, oder denſelben am nächſten kömmt, der Vorzug gegeben werden.

§. 25. Wenn der Richter zweifelhaft, oder die Mitglieder eines aus mehreren Perſonen zuſammengeſetzten Gerichts uneinig ſind: ob eine Rechtsfrage nach franzöſiſchem, oder nach dem wieder hergeſtellten alten Rechte zu entſcheiden ſey? ſo ſoll darüber bei dem Regierungs-Collegium, ohne die proceßführenden Partheyen zu benennen, angefragt, und von deſſen bloß auf jene Frage zu beſchränkenden Antwort bei der Entſcheidung ausgegangen werden. Das Regierungs-Collegium wird ſolche Reſolutionen, wenn die aufgelöſeten Zweifel von Erheblichkeit ſind, als Erläuterung dieſer Verordnung öffentlich bekannt machen.

§. 26. Die in den vorſtehenden §. §.

enthaltenen Beſtimmungen leiden auch in der Erbherrſchaft Jever Anwendung auf diejenigen Rechtsverhältniſſe, welche daſelbſt während der Gültigkeit des fremden Rechts, des holländiſchen ſowohl, als des franzöſiſchen, ihre Entſtehung erhalten haben, und es treten daſelbſt mit dem 1. October d. J. für die privatrechtlichen Verhältniſſe die vor Einführung des holländiſchen ſowohl, als des franzöſiſchen Rechts, daſelbſt beſtandenen Geſetze und Gewohnheiten, in Strafſachen aber das Oldenburger Strafgeſetzbuch, und im Proceßgang das Oldenburger Proceß-Reglement in Kraft.

83b) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 29. Aug. publ. 1. September 1814.

Errichtung neuer und Abänderung alter Eheſtiftungen, als Nachtrag zum tranſitoriſchen Geſetz vom 25. Juli 1814.

Auf die Vorfrage eines hieſigen Notars über die Anwendbarkeit der Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts bei der durch die Verordnung vom 25. Julius d. J. §. 11. geſtatteten Errichtung neuer und Abänderung alter Eheſtiftungen vor dem 1. October, hat die Regierungs-Commiſſion zurückgefügt: daß bei Eheſtiftungen, welche nach §. 6. 11. der Verordnung vom 25. Julius d. J. gegebener Erlaubniß vor dem 1. October d. J. abgeändert oder errichtet werden, die

gebietenden und verbietenden Vorſchriften des bis zu jenem Zeitpunct im Ganzen beibehaltenen franzöſiſchen Rechts beachtet werden müſſen, ſo weit die ſchon jetzt insbeſondere durch die Verordnung vom 10. März d. J. wieder hergeſtellten Rechtsverhältniſſe ſolches erlauben; wonach denn auch vor dem 1. October insbeſondere keine Verfügungen, welche den bereits in Kraft getretenen gutsherrlichen Rechten, den Verordnungen wegen geſchloſſener Stellen und der Brautſchatzverordnung zuwiderlaufen, gemacht werden dürfen; welches hiedurch zu Verhütung aller Mißverſtändniſſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

84) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 18. Aug. publ. 25. ej. 1814.

Reclamationen an das franzöſiſche Gouvernement.

In Beziehung auf die unterm 18. Februar, 12. May und 23. Junius 1814. wegen Reclamation der an das franzöſiſche Gouvernement habenden Forderungen ergangenen Publicationen ſiehet die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion ſich gemüſſiget, noch Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen:

1) Werden alle diejenigen, welche ihre Reclamationen entweder mit gar keinen

nen, oder nicht mit allen erforderlichen Beweisſtücken bisßierzu belegt haben, aufgefordert, dieſelben unverzüglich und längſtens innerhalb 14 Tagen hierſelbſt noch einzureichen, und zwar in Abſchrift, fidemirt von den öffentlichen Behörden ihres Wohnorts, und in franzöſiſcher Sprache, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben werden, wenn ihre Reclamationen ohne Erfolg bleiben.

2) Da in Betreff der verſchiedenen Leiſtungen der Comünen, auch der Batterie-Baukoſten, ſowohl von den Communal-Autoritäten generelle Deſignationen darüber eingereicht worden ſind, als auch einzelne Eingeſeſſene ihre desfalſigen Forderungen beſonders angegeben haben, ſo iſt zur Beſeitigung aller zweckwidrigen Widerholungen zwar verfügt worden, daß bei der Angabe dieſer Reclamations-Gegenſtände vorläufig die von den Communen-Autoritäten (Bürgermeiſtern und Vögten) eingereichten Angaben, indem für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit derſelben die Vermuthung obwaltet, zum Grunde zu legen ſeyn. Es haben jedoch, um deshalb ganz ſicher zu ſeyn, dieje-

nigen einzelnen Eingeſeſſenen, welche obgedachtermaßen ihre dahin einſchlagenden Forderungen beſonders angegeben haben, innerhalb obiger 14tägiger Friſt ſpäteſtens bei ihren beikommenden Commünal = Behörden Erkundigung einzuziehen, ob und in wie weit ihre beſagten Forderungen in den von ſelbigen eingereichten generellen Deſignationen mit begriffen ſind oder nicht, in welchem letzteren Falle die Commünal = Behörden angewieſen werden, die desfalſigen Nachträge ungeſäumt einzuliefern.

85) Regierungs = Commiſſions = Bekanntmachung vom 20. Aug. publ. 25. ej. 1814.

Oldenburgiſches Handels-Conſulat in der freyen Hanſeſtadt Lübeck.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, den Ruſſiſch Kaiſerlichen Vice = Conſul, C. von Schlözer, zum Herzoglichen Conſul und Agenten der Handelsverhältniſſe für das Herzogthum Oldenburg, das Fürſtenthum Lübek und die Herrſchaft Jever in der freyen Hanſeſtadt Lübek zu ernennen, und derſelbe in dieſer Eigenſchaft bereits anerkannt iſt, ſo werden alle unter Oldenburgiſcher Flagge fahrende Schiffs = Capitains hiedurch angewieſen,

jedesmal wenn ſie mit ihren Schiffen auf der Rhede von Travemünde oder in dem Hafen von Lübek anlangen, ſich bei obgedachtem Herzoglichen Conſul zu melden, und gegen Erlegung der zu 2 Schillinge für jede Rockenlaſt, welche das Schiff trägt, beſtimmten Conſulatgebühren ihren Paß und Schiffsrolle von demſelben viſiren zu laſſen, wogegen ſie von demſelben alle Anweiſungen, die ihnen zu ihrer Reiſe nützlich ſeyn können, und im eintretenden Fall allen Schutz und Beiſtand erhalten werden.

86) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 25. Aug. publ. 8. September 1814.

Bezahlung des Weggeldes zu Visbeck.

Da hieſelbſt angezeigt worden, daß das zu Visbeck zu erlegende und nach der in der Wohnung des jetzigen Weggelds-Einnehmers Hildemann affigirten desfälligen Taxe von den dazu Verpflichteten und namentlich von den Fracht-Fuhrleuten zum öftern nicht entrichtet werde, die Nichterfüllung dieſer Verbindlichkeit aber nicht länger ungeahndet bleiben kann, ſo wird den zur Erlegung ſolchen Weggeldes Verpflichteten hiedurch alles Ernſtes und bei Vermeidung einer unnachläßlichen Brüche von 5 Thalern in Golde für jeden Contraventionsfall hiedurch anbe-

fohlen, das taxmäßige Weggeld unweigerlich in der Wohnung des zeitigen Einnehmers deſſelben zu entrichten, wobei in Gemäßheit der beſtehenden ältern Anordnungen, zur Verhütung aller Unterſchleife, ausdrücklich verordnet wird, daß diejenigen, denen eine Befreyung von ſolchem Weggelde zuſtehet, bei Vermeidung einer gleichen Brüche, jedesmal, wenn ſie die Weggeldsſtätte zu Wisbeck paſſiren, ſich bei dem Einnehmer zu melden und ihre Exemtion demſelben anzuzeigen haben.

87) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 29. Aug. publ. 8. September 1814.

Wiederherſtellung des Leuchtthurms auf der Inſel Wangeroge.

Auf der Inſel Wangeroog an der Küſte der Herrſchaft Jever ſtehet unter 53° 47′ 43″ nördlicher Breite und 25° 29′ 59″ öſtlicher Länge von der Inſel Ferro ein auf den Seekarten bezeichneter Feuerthurm, auf welchem ſeit zweihundert Jahren zur Sicherung der Schiffahrt in den Nächten der Wintermonate ein Steinkohlenfeuer, etwa 44 Fuß hoch über der Meeresfläche, unterhalten wurde. Während der franzöſiſchen Occupation des nördlichen Deutſchlands ward dieſes Leuchtfeuer nicht mehr angezündet, und der Thurm ſelbſt ſo ſehr beſchädigt, daß er

auf die vormalige Weiſe nicht mehr gebraucht werden kann. Um jedoch zur Warnung der Seefahrer, welche nach der Weſer, Jahde und Elbe an dieſer Küſte längs ſeegeln, das ehemalige Feuerſignal ſo ſchnell, als die Wichtigkeit der Sache erfordert, wieder herzuſtellen, wird in den Nächten des bevorſtehenden Winters vom Anfang des Octobermonats an, ein Lampenfeuer auf dem vormaligen Feuerthurm unterhalten werden, das 62 Fuß hoch über die ordinaire Fluth in zwei ſechseckigen Laternen, die nur drei Fuß von einander entfernt ſtehen, und deren jede 6 um ihren Mittelpunct geſtellte Argandſche Lampen mit ſphäriſchen Reflectoren enthält, brennen wird. Nach der Lage des Thurms wird dieſes Lampenfeuer ſeewärts in der Entfernung von drittehalb Meilen ſichtbar ſeyn.

88) Landesherrliches Patent vom 10. September publ. 29. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

Unter den Forderungen, welche an die Geſetzgebung in Unſerm Herzogthum Oldenburg gemacht werden können, hat Uns keine dringender geſchienen, als eine Reform

Verkündigung des Strafgeſetzbuchs für die Holſtein-Oldenburgiſchen Lande.

der alten Strafgeſetze, die, dem veränderten Geiſt der Zeit ſchon lange nicht mehr angemeſſen, zwar in vielen Theilen durch einzelne Verordnungen und die Praxis der Gerichtshöfe abgeändert, aber nur durch ein zu ausgedehntes und unbeſtimmtes richterliches Ermeſſen erſetzt worden waren. Die wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen dieſes Theiles des öffentlichen Rechts und die Muſter, welche darüber durch eine neuere Geſetzgebung in mehreren Deutſchen Ländern aufgeſtellt ſind, haben Uns in den Stand geſetzt, dieſem Bedürfniß ſchneller abzuhelfen, als ſonſt bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes und dem Drang anderer Geſchäfte möglich geweſen ſeyn würde; indem Wir auf den Vorſchlag der von Uns dazu ernannten Commiſſarien, und nach einer von der unter Unſerm Vorſitze verſammelten proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion angeſtellten ſorgfältigen Prüfung und Vergleichung, das im Jahre 1813. für das Königreich Bayern promulgirte Strafgeſetzbuch zur Grundlage genommen, und dem darnach, jedoch mit manchen durch Localbedürfniſſe nothwendig gewordenen Abänderungen und Zuſätzen, verfaßten Strafgeſetzbuch für die Herzoglich Holſtein-Oldenburgi-

ſchen Lande Unſere landesherrliche Sanction ertheilet haben.

Wie nun daſſelbe bereits durch Unſere Verordnung wegen Aufhebung des Fanzöſiſchen Rechts und Wiederherſtellung der alten Geſetze vom 25. Julius d. J. angekündigt worden, ſo befehlen und verordnen Wir hiedurch nochmals:

I. Daß gegenwärtiges Strafgeſetzbuch vom 1. October 1814. an in dem ganzen Umfange Unſers Herzogthums Oldenburg und der Herrſchaft Jever geſetzliche Kraft haben, und von dieſem Zeitpunct nicht nur die aufgedrungenen und bisher proviſoriſch beibehaltenen Franzöſiſchen Strafgeſetze, ſondern auch die vor der Franzöſiſchen Occupation beſtandenen Strafgeſetze und Gewohnheiten, ſo weit dieſelben die im gegenwärtigen Geſetzbuche behandelten Gegenſtände betreffen, ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung verlieren ſollen.

II. In Anſehung der in dieſem Strafgeſetzbuche nicht behandelten Gegenſtände, als Polizeyübertretungen, Zolldefraudationen, Militairdienſtverbrechen ꝛc. werden die vor der Franzöſiſchen Occupation beſtandenen Strafgeſetze und Gewohnheiten, ſo weit ſolche nicht durch beſondere Verordnungen bereits abgeändert ſind, wieder hergeſtellt.

III. Verbrechen oder Vergehen, welche vor dem Eintritt der Kraft dieſes Geſetzbuches begangen worden, und nach dieſem Zeitpunct zur Unterſuchung oder Entſcheidung kommen, werden in der Regel nach den Geſetzen, unter welchen ſie begangen ſind, beurtheilt. Doch ſoll das neue Strafgeſetz in ſofern angewandt werden, als die darin gegebenen Vorſchriften gelinder ſind, wie die in den aufgehobenen enthaltenen. Dieſemnach kommt den Beſchuldigten auch eine in dem gegenwärtigen Geſetzbuche beſtimmte kürzere Verjährungszeit zu Statten, und bei deren Berechnung ſelbſt die vor der Publication deſſelben verfloſſene Zeit in Anſchlag. Desgleichen werden die geſetzlichen Folgen, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der früher verurtheilten Perſonen haben, vom 1. October an, nach dem gegenwärtigen Geſetzbuche beurtheilt.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations-Patent ſowohl durch die öffentlichen Blätter als durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werde, und erwarten von allen Unſern Richtern, daß ſie durch pünctliche Anwendung dieſes Geſetzes und ſtrenge unpartheyiſche Handhabung der Gerechtigkeit ſich des wichtigen Amtes, welches Wir ihnen anvertrauen, immer würdig be-

zeigen, von Unſern Unterthanen aber, daß ſie Unſere landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorſam mit thätigem Danke erkennen werden.

Daran geſchieht Unſer landesväterliche Wille.

89) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 12. Septemb. publ. 15. ej. 1814.

Da mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchſter Genehmigung der bisherige Tarif, nach welchem die kleinern Münzſorten bei der Herrſchaftlichen Caſſe in Steuern und ſonſtigen Zahlungen angenommen und ausgegeben worden, dahin abgeändert iſt, daß von jetzt an das Oldenburgiſche kleine Courant und das in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücken beſtehende Preuſſiſche Courant nach dem Cours von 5 Rthlr. 50 Gr. für die vollwichtige Piſtole, und die ſogenannten Mallſchillinge das Stück für 8 Gr. Oldenburger klein Courant bei der Herrſchaftlichen Caſſe angenommen und ausgegeben werden ſolle, ſo wird ſolches hiedurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Cours des Oldenburgiſchen und Preußiſchen kleinen Courants.

90) Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 13. Septemb. publ. 29. ej. 1814.

Wiedereinſe-
ƺung des Weg-
geldes zu Moor-
burg.

Da die Erlegung des Weggeldes zu Moorburg, welches von denjenigen, die den Moorburger oder Lengener Moorsdamm von Moorburg nach Großander hin- oder zurückpaſſiren, erlegt werden muß, während der Franzöſiſchen Occupation in Abgang gekommen iſt, ſo wird Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht hiemittelſt verordnet, daß gedachtes Weggeld von der Publication dieſes an nach der vorigen Taxe wiederum entrichtet werden ſolle, und zwar bis weiter an den Gaſtwirth Lucks zu Moorburg. Es werden demnach Alle, die ſich des gedachten Dammes bedienen, angewieſen, bei Vermeidung einer Brüche von fünf Rthlr. für jeden Contraventionsfall, ſich bei dem Einnehmer zu melden und das taxmäßige Weggeld an denſelben zu entrichten.

91) Landesherrliche Verordnung v. 15. Septemb. publ. 22. ej., 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Vertheilung
der Geſchäfte
unter die mit
dem 1. October
1814. eintre-

Bei Wiederherſtellung der durch die Franzöſiſche Occupation verdrängten Formen der Staats-Verwaltung und Einſeƺung der verſchiedenen Behörden, welche den Umfang

der Geſchäfte unter ſich theilen, iſt Unſere landesväterliche Abſicht dahin gerichtet: die vorige gewohnte und im Ganzen als wohlthätig erprobte Einrichtung beizubehalten, und darin nur ſo viel zu ändern, als manche veränderte Umſtände nothwendig, und eine vieljährige Erfahrung für eine zweckmäßigere Scheidung, genauere Controlle, und einen ſchnelleren Betrieb der Geſchäfte rathſam gemacht haben. Von der auf ſolche Weiſe verbeſſerten, mit dem 1. October d. J. beginnenden Einrichtung bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, was einem Jeden Unſerer Unterthanen zu wiſſen nöthig iſt.

tenden Landesbehörden.

§. 1.

Eintheilung des Landes.

Mehrere Kirchſpiele machen ein Amt, mehrere Aemter einen Kreis aus, nach folgender Zuſammenlegung:

Kreis.	Amt.	Kirchſpiel.
1. Oldenburg.	Stadt Oldenburg.	Stadt-Gemeine.
	1. Oldenburg.	1. Land-Gemeine.
		2. Oſternburg.
		3. Holle.
		4. Wardenburg.
	2. Elsfleth.	1. Altenhuntorf.
		2. Bardenfleth.
		3. Neuenbrok.
		4. Großenmeer.

Kreis.	Amt.	Kirchſpiel.
1. Oldenburg.	2. Elsfleth.	5. Oldenbrok.
		6. Elsfleth.
	3. Zwiſchenahn.	1. Zwiſchenahn.
		2. Edewecht.
2. Neuenburg.	4. Raſtede.	1. Raſtede.
		2. Wiefelſtede.
		3. Jahde.
		4. Schweyburg.
	5. Weſterſtede.	1. Weſterſtede.
		2. Apen.
	6. Bockhorn.	1. Bockhorn.
		2. Zetel.
	Edle Herrſch. Varel	Varel.
3. Ovelgönne.	7. Brake.	1. Hammelwarden.
		2. Strückhauſen.
	8. Rodenkirchen.	1. Ovelgönne.
		2. Golzwarden.
		3. Rodenkirchen.
		4. Eſenshamm.
		5. Schwey.
	9. Abbehauſen.	1. Abbehauſen.
		2. Atens.
		3. Bleren.
		4. Stollhamm.
		5. Seefeld.
	10. Burhave.	1. Burhave.
		2. Langwarden.
		3. Eckwarden.
		4. Toſſens.
		5. Waddens.
	11. Landwürden.	Dedesdorf.
4. Delmenh.	12. Delmenhorſt.	1. Delmenhorſt.
		2. Hasbergen.

Kreis.	Amt.	Kirchſpiel.
4. Delmenhorſt.	12. Delmenhorſt.	3. Schönemoor.
		4. Stuhr.
	13. Berne.	1. Berne.
		2. Warfleth.
		3. Bardewiſch.
		4. Alteneſch.
		5. Neuenhuntdorf.
	14. Ganderkeſee.	1. Ganderkeſee.
		2. Hude.
	15. Wildeshauſen.	1. Hatten.
		2. Dötlingen.
		3. Wildeshauſen.
		4. Großenkneten.
		5. Huntloſen.
5. Vechta.	16. Vechta.	1. Vechta.
		2. Dyte.
		3. Lutten.
		4. Goldenſtedt.
		5. Visbeck.
		6. Langförden.
		7. Backum.
		8. Twiſtringen.
	17. Steinfeld.	1. Steinfeld.
		2. Dinklage.
		3. Lohne.
		4. Damme.
		5. Neuenkirchen.
6. Cloppenburg.	18. Cloppenburg.	1. Cloppenburg und Krapendorf.
		2. Molbergen.
		3. Cappeln.
		4. Emſteck.

Kreis.	Amt.	Kirchſpiel.
6. Cloppenburg.	19. Löningen.	1. Löningen.
		2. Eſſen.
		3. Laſtrup.
		4. Lindern.
	20. Frieſoyte.	1. Frieſoyte.
		2. Oldenoyte.
		3. Barſtel.
		4. Scharrel.
		5. Strücklingen.
		6. Ramsloh.
		7. Markhauſen.

Die Eintheilung der zum ſiebenten Kreiſe beſtimmten Herrſchaft Jever wird vorbehalten.

§. 2.

Untere Behörden.

Jedem Kirchſpiele ſteht ein Kirchſpielsvogt vor, jedem Amte ein Amtmann, welchem ein Amts-Auditor als Gehülfe beigeordnet, und die Kirchſpielsvögte untergeordnet ſind.

In jedem Kreiſe beſteht ein Landgericht, in der Stadt Oldenburg ein Stadtgericht mit der Competenz der Landgerichte über die Bürger. Die Competenz des Amtmanns ſteht über die Bürger der Stadt Oldenburg dem Syndicus derſelben zu. Die darin wohnenden Civil-Perſonen, welche nicht Bürger der Stadt ſind, ſtehen unter dem Amt Oldenburg.

Wegen Anwendung dieſer Einrichtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten wird mit den Gerichtsherren das Nöthige regulirt werden.

§. 3.
Obere Behörden.

Als obere Behörden beſtehen:

die Regierung für das Herzogthum Oldenburg mit Einſchluß der Herrſchaft Jever; und unter deren Controlle:

- die Juſtiz-Canzley,
- das Conſiſtorium,
- die Commiſſion der Römiſch-Catholiſch-Geiſtlichen Angelegenheiten,
- die Cammer,
- das General-Directorium des Armenweſens,
- die Directoren der Wittwen-Caſſe;

das Oberappellations-Gericht, die Militair-Commiſſion, } deren Wirkungskreis nicht allein auf das Herzogthum Oldenburg beſchränkt iſt.

Alle dieſe Behörden ſtehen unter Unſerm Cabinet und berichten an daſſelbe unmittelbar in den dazu geeigneten Fällen.

§. 4.

Regierungs-Sachen.

Die Sorge für die Erhaltung aller im Herzogthum Oldenburg, mit Einſchluß der Herrſchaft Jever, beſtehenden Civil-Einrichtungen iſt die Regierung übertragen, in welcher desfalls alle Zweige der Verwaltung zuſammentreffen, und alle Directoren der obern Collegien, oder von Uns beſtimmte Stellvertreter, desgleichen das erſte Mitglied der Militair-Commiſſion, ſich unter des Oberlanddroſten Vorſitz vereinigen. Zum Reſſort dieſer oberſten Oldenburgiſchen Verwaltungs-Behörde iſt gelegt:

1) die Aufſicht über den geſammten Dienſt, und vermöge derſelben

die laufende Controlle mittelſt Einziehung von Geſchäfts-Tabellen;

die jährliche Viſitation aller oberen und unteren Behörden;

die Diſciplinar-Beſtrafung, ſo weit ſolche die Befugniß eines jeden Directors überſteigt;

die Entſcheidung, ob ein Official wegen eines Dienſtvergehens oder Dienſtverbrechens vor Gericht geſtellt werden ſoll? nach vorgängiger Anfrage bei dem Cabinet, in Gemäßheit des Strafgeſetzbuches;

die

die Prüfung der Candidaten zum öffentlichen Civil-Dienſt, unter etwaiger Zuziehung von Prüfungs-Commiſſarien aus anderen Collegien;

die Regulirung aller Reſſort-Streitigkeiten der unter ihrer Controlle mittelbar und unmittelbar ſtehenden Behörden, nach den beſtehenden Vorſchriften.

2) Die Erhaltung der Hoheitsrechte, ſowohl der äußeren: der Landesgrenzen, der nachbarlichen und aus der zu erwartenden Verbindung mit dem Deutſchen Staatenbunde entſtehenden Verhältniſſe, ſo weit dieſe nicht auf diplomatiſchem Wege verhandelt werden,

als der innern, insbeſondere der vorbehaltenen Landeshoheit über die Patrimonialgerichtsherren, der Grenzen verliehener Privilegien, das geſammte Lehnsweſen, ſofern es beibehalten wird;

die Aufſicht über das Landes Archiv.

3) Die höhere Polizey, und vermöge derſelben alles

was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrifft;

das Medicinal-Weſen und die Geſundheits-Polizey;

die Aufſicht über Gewerbe, Handwerke, Fabriken, Aufnahme und Schuß der Juden;

die Oberaufſicht über alle Strafanſtalten und Gefängniſſe.

4) Das Bequartierungs-Weſen in Anſehung inländiſcher und fremder Truppen.

Als Officialen in dieſen verſchiedenen Geſchäfts-Zweigen ſind der Regierung unmittelbar untergeordnet: die Beamten, der Inſpector der höheren Polizey, die Commiſſionen der Strafanſtalten und die Einquartierungs-Commiſſion.

§. 5.

Cammer-Sachen.

Alles, was mit dem Vermögen, den Einkünften und Ausgaben des Staats in Verbindung ſteht, gehört zu dem Reſſort der Cammer, ſolchemnach

1) die Sorge für richtige Vertheilung und Hebung aller Arten von öffentlichen Abgaben, das geſammte Hebungsweſen, deſſen Reorganiſation mit dem Ende dieſes Jahrs zu erwarten iſt;

2) Zoll-Acciſe- und Weggelds-Sachen, und die Unterſuchung und Beſtrafung der Defraudationen;

3) die Verwaltung der Domainen, aller Guts = Dienſt = und Zehntherrlichen Rechte des Landesherrn, der Landesherrlichen Forſten, Jagden und Lehn-Anſtalten;

4) die Aufſicht über die Landesöconomie, die Entſcheidung über Zerſtückungsgeſuche, Ausweiſungen, Gemeinheits- und Marken-Theilungen, und die Regulirung der dabei entſtehenden Streitigkeiten, die Aufſicht über Privat-Forſten;

5) die Aufſicht über Handel und Schiffahrt und die Anſtellung auswärtiger Conſuln;

6) die Aufſicht über das geſammte Vermögen = Abgabe = und Rechnungs = Weſen der weltlichen Communen;

7) das Deichweſen und die Regulirung aller dabei vorkommenden Streitigkeiten;

8) das Landesherrliche und öffentliche Bauweſen;

9) der Wegbau, ſowohl öffentlicher Landſtraßen als der Commune = Wege;

10) Poſt = Sachen;

11) Vermeſſungs = Sachen;

12) Münz = Sachen;

13) Caſſe = Sachen;

14) Brandcaſſe Socität-Sachen.

Zum Departement der Cammer gehören und ſind derſelben unmittelbar ſubordinirt: die Beamte, in den zum Reſſort der Cammer gehörigen Gegenſtänden, die Hebungs- und Caſſe-Bediente, das Weſer-Zollamt, die Zoll- und Accise-Bediente, das Vermeſſungs-Comptoir, das Deich-Amt, das Bau-Amt, das Poſt-Amt.

§. 6.

Bürgerliche Rechts-Sachen.

Die bürgerliche Rechtspflege, (und zwar vorläufig mit Ausſetzung alles privilegirten Gerichtsſtandes, ſo weit derſelbe in dieſer Verordnung nicht ausdrücklich in einem oder andern Falle wieder hergeſtellet iſt, er mag mit gewiſſen Gütern, Sachen oder mit dem Stand gewiſſer Perſonen verbunden geweſen ſeyn:) iſt

1) zum vorläufigen Verſuch der Güte in allen Sachen, die nicht executiver Natur ſind, und zur Entſcheidung in erſter Inſtanz in Sachen bis zu 25 Rthlr., ſo wie in andern geringfügigen, dem Amtmann untergeben, welcher außerdem Hülfsbeamter in Juſtiz-Sachen iſt, insbeſondere zu Bewirkung der Inſinuation und Vollſtreckung der Er-

kenntniſſe der Land- und Obergerichte; nach näherer Beſtimmung in der Beamten-Inſtruction.

2) Die Landgerichte ſind die Appellations-Inſtanz für die beim Amte entſchiedenen Sachen, die erſte Inſtanz für die, welche zur Entſcheidung des Amtmanns nicht geeignet ſind, und worin der Sühne-Verſuch nicht Statt gefunden hat. Sie entſcheiden über Gegenſtände von einem Werth bis zu 25 Rthlr. Gold inclusive, Zinſen und Koſten ungerechnet, (auch in den Marſch-Diſtricten) ohne Appellation. In Sachen von höherem Werthe geht die Appellation

3) an die Juſtizcanzley, unter welcher in erſter Inſtanz, ſo lange nicht der befreite Gerichtsſtand überhaupt wieder hergeſtellt iſt, nur die Landſaſſen, welche eigene Gerichtsbarkeit haben, ſortiren. Sie entſcheidet in Sachen bis zu 100 Rthlr. Capitalwerth inclusive, in letzter Inſtanz; in andern geht

4) die Appellation an das Oberappellations-Gericht.

Das gerichtliche Verfahren bei allen dieſen Juſtizbehörden richtet ſich, ſofern nicht in

der Beamten-Inſtruction oder in dieſer Verordnung Abweichungen enthalten ſind, nach dem Proceß-Reglement, und den ſonſt wieder hergeſtellten Geſetzen.

§. 7.
Straffachen.

In Straffachen (welche nicht ausnahmsweiſe durch dieſe Verordnung an andere Behörden überwieſen ſind) ſteht

1) dem Amtmann das richterliche Amt über Polizey-Uebertretungen und die darunter begriffenen geringen Vergehen, nach näherer Beſtimmung in der Beamten-Inſtruction, zu; vorbehältlich weiterer Vertheidigung bei dem Landgerichte. Die Unterſuchung liegt ihm auch bei Forſtvergehen von größerer Wichtigkeit ob; und in allen Fällen von Verbrechen und Vergehen die Unterſtützung der höheren richterlichen Unterſuchungs- und Straf-Gewalt.

2) Dem Landgerichte als dem Civil-Strafgericht kommt die Unterſuchung und das Erkenntniß über Vergehen zu; vorbehältlich weiterer Vertheidigung bei der Juſtizcanzley, imgleichen die Unterſuchung über Verbrechen.

3) Das Erkenntniß in Fällen, welche in

die Claſſe der Verbrechen gehören, ſteht der Juſtizcanzley als dem Criminal-Gericht zu, wogegen

4) das Rechtsmittel der Reviſion bei dem Oberappellations-Gericht Statt findet.

Alles in Gemäßheit der genaueren Beſtimmungen in dem Strafgeſetzbuche und der Beamten-Inſtruction.

§. 8.

Sachen nicht ſtreitiger Gerichtsbarkeit.

Für Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Errichtung der Teſtamente, Eheſtiftungen und anderer Verträge, ſo wie für Ausſtellung öffentlicher Beglaubigungen, z. B. Armenſcheine zu Erlangung des freyen Gerichts, iſt der Amtmann die nächſte Behörde für ſeine Amts-Eingeſeſſenen; an ihn werden auch von den bisherigen Notarien die Minuten der aufgenommenen Inſtrumente, nach zu erwartender näherer Beſtimmung, abgeliefert. Die Landgerichte und die Juſtizcanzley beſchränken ihre Wirkſamkeit in Sachen der Art nur auf dringende Fälle.

Das Depoſiten-Weſen bleibt ausſchließend bei den gerichtlichen Collegien.

Das Obervormundſchafts-Amt iſt bei den Landgerichten, welchen darin Pupillenſchreiber untergeordnet, und die Beamten, hauptſächlich durch den Vorſchlag der Vormünder, zur Hülfleiſtung verbunden ſind.

Gerichtliche Vergantungen und Beheuerungen unter Zuziehung der Auctionsverwalter, Verſiegelungen und Inventuren werden in der Regel bei den Landgerichten geſucht, welche die Beamten zu dieſen Acten committiren.

Für das Hypotheken- und Ingroſſations-Weſen bleibt bis weiter ein Central-Büreau in Oldenburg, welches in Vechte und Jever Unterbehörden hat, und mit denſelben unter ſpecieller Aufſicht der Juſtiz-Canzley ſteht. Die neue Ingroſſations- und Hypotheken-Verordnung enthält die näheren Beſtimmungen hierüber; bis zu deren Erſcheinung muß die Eintragung der Hypotheken nach der bisjetzt proviſoriſch beibehaltenen Form geſchehen.

§. 9.

Geiſtliche Sachen der Proteſtanten.

Für die geiſtlichen Sachen der Proteſtanten iſt das Conſiſtorium, und in demſelben der General-Superintendent und der

Advocatus piarum causarum als beſtändige Viſitations-Deputation, beſtellt. Zur Competenz dieſes Collegiums gehören:

1) Lehrſachen der Kirchen und Schulen, Dienſtſachen der Geiſtlichkeit und Schullehrer, die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amts, die Aufſicht über das Schulmeiſter-Seminarium,
2) die Aufſicht auf das Vermögen aller Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, ſo wie über die Dienſt-Einkünfte der Prediger und Schullehrer,
3) die Erhaltung Unſerer Patronatrechte außer Landes, und die Oberaufſicht über die Patronate anderer im Lande,
4) die Aufſicht auf die Kirchen-Archive und die von den Predigern zu führenden Tauf- Heyraths- und Sterbe Regiſter;
5) Gerichtsbarkeit bleibt dem Conſiſtorium nur in eigentlichen Eheſachen, wenn auf Eheſcheidung oder Scheidung von Tiſch und Bette, oder auf Vollziehung und Aufhebung eines wirklichen Eheverlöbniſſes geklagt wird.

Das Conſiſtorium in Jever bleibt bis weiter in Beſtand, iſt aber dem hieſigen Conſiſtorium unterworfen.

§. 10.
Kirchen und Schulſachen Römiſch-Katholiſcher Religions-Verwandter.

In Hinſicht der Angelegenheiten der Römiſch-Katholiſchen Religions-Verwandten gehört die Beachtung des landesherrlichen juris circa sacra, des landesherrlichen Patronatrechts, die Aufſicht auf das Vermögen aller Kirchen, Schulen und geiſtlichen Stiftungen, über die Kirchen-Archive und die von den Predigern zu führenden Tauf-Heyraths- und Sterbe-Regiſter, ſo wie das geſammte Schulweſen, zum Reſſort der Commiſſion der Römiſch-Katholiſch geiſtlichen Angelegenheiten, worin der General-Dechant und der Advocatus piarum causarum Mitglieder und Officialen ſind.

§. 11.
Armenſachen.

Das Armenweſen, die Verwaltung und ſtiftungsmäßige Verwendung der Armenmittel, die Maßregeln zur Verhütung der Armuth, die Aufſicht über Induſtrie-Schulen und die einzurichtende Zwangs-Arbeits-Anſtalt, ſind ſowohl im proteſtantiſchen als im Römiſch-Katholiſchen Theil des Herzogthums dem General-Directorium

des Armenweſens untergeben, worin die Advocati piarum causarum beider Religionen ihren Sitz haben. Die Specialdirectionen der Kirchſpiele ſind denſelben untergeordnet.

§. 12.
Wittwen-Waiſen- und Leibrenten-Caſſe.

Die Direction der Wittwen-Waiſen- und Leibrenten-Caſſe iſt einer beſondern Commiſſion, nach der darüber beſtehenden Verordnung und Inſtruction, untergeben.

§. 13.
Militair-Sachen.

Vor die Militair-Commiſſion gehört

1) alles, was ſich auf Errichtung und Verpflegung des Militair-Corps bezieht;
2) die Rechtspflege in allen Civil- und Strafſachen des Militairs, nach den genaueren Beſtimmungen, welche darüber aus der Inſtruction der Militair-Commiſſion bekannt gemacht werden. Die Appellation in bürgerlichen Rechtsſachen geht von der Militair-Commiſſion an die Juſtizcanzley.

§. 14.
Recurs an das Cabinet.

Findet ſich jemand durch Verfügungen der oberen Behörden, ſoweit ſolche keine Proceßſachen betreffen, die ſchlechterdings dem gehörigen Gang der Juſtiz überlaſſen bleiben müſſen, beſchwert, ſo ſteht demſelben der Weg der Supplication an Unſer Cabinet offen, da dann die Supplik in der Regel bei dem beikommenden Collegium ſelbſt zur Beförderung einzureichen iſt. Wir verſehen Uns jedoch dabei gnädigſt, das dieſe Unſere Bereitwilligkeit, jede gegründete Beſchwerde Unſerer Unterthanen ſorgfältig zu prüfen, und wenn ſie rechtmäßig befunden wird, abzuſtellen, nicht zu muthwilligem und grundloſem Queruliren werde gemißbraucht werden, widrigenfalls Wir ſolchen Mißbrauch gebührend zu ahnen wiſſen werden.

§. 15.
Form der Eingaben und Berichte.

In der äußeren Form ſind alle ſchriftlichen Eingaben der Unterthanen bei den Landes-Behörden, ſo wie alle Berichte der unteren an höhere, nach der Vorſchrift vom 11. May 1814. einzurichten, und auf dem in der Stempelpapier-Verordnung vorge-

ſchriebenen Papiere zu ſchreiben oder damit zu belegen.

Wonach ſich Jedermann pflichtmäßig zu achten hat.

92) Redaction der Stempel-Papier-Verordnungen vom 26. September publ. 13. October 1814.

Das im Herzogthum Oldenburg, mit Einſchluß der vormals Münſterſchen Diſtricte, ſchon lange eingeführte Stempelpapier, deſſen Gebrauch hiermit auch auf das demſelben einverleibte vormals Hannöverſche Amt Wildeshauſen, ſo wie auf die Herrſchaft Jever erſtreckt wird, hat zwey Claſſen:

§. 1. In die erſte Claſſe gehören alle Documente, die auf baares Geld oder Geldeswerth lauten, als Kauf- und Tauſch-Briefe, Schuldverſchreibungen, Pfandbriefe, Ceſſionen, Aſſignationen, Heuercontracte, Ehepacten, Brautſchatz-Verſchreibungen, Schenkungen, Erbverträge, Geſellſchaftsverträge, Theilungs-Receſſe und alles, was von gleicher Natur iſt, und zwar nach folgendem Unterſchied:

auf Nr. 1. zu 6 Gr. Gold wird geſchrieben, alles was beträgt, unter 30 Rthlr.
— Nr. 2. — 12 Gr. — — 30 bis 50 —
— Nr. 3. — 24 Gr. — — 50 — 100 —
— Nr. 4. — 48 Gr. — — 100 — 300 —

— Nr. 5. —	1 Rthlr. —	300 —	500 —
— Nr. 6. —	1 Rt. 36 Gr.	500 —	800 —
— Nr. 7. —	2 —	— 800 —	1000 —
— Nr. 8. —	3 —	— 1000 —	1200 —
— Nr. 9. —	4 —	— 1200 —	1500 —
— Nr. 10. —	5 —	— 1500 —	2000 —
— Nr. 11. —	6 —	— 2000 —	2500 —
— Nr. 12. —	8 —	— 2500 —	3000 —
— Nr. 13. —	12 —	— 3000 —	4000 —
— Nr. 14. —	16 —	— 4000 —	5000 —
— Nr. 15. —	20 —	— 5000 —	6000 —
— Nr. 16. —	24 —	— 6000 —	7000 —
— Nr. 17. —	28 —	— 7000 —	8000 —
— Nr. 18. —	30 —	— 8000 —	9000 —
— Nr. 19. —	40 —	— 9000 —	10000 —

— Nr. 20. — 50 — was 10000 Rthlr. und darüber beträgt, wie groß auch die Summe ſeyn mag.

§. 2. In die andere Claſſe gehören alle Quittungen, Bürgſchaften, Cautionen, Schadlosbriefe, Loskündigungen und dergleichen, und zwar:

Nr. 21.	zu 1 Gr.	w. betr.	von	1 bis	10 Rthl.
— 22.	— 2 —	—	—	10 —	20 —
— 23.	— 3 —	—	—	20 —	30 —
— 24.	— 4 —	—	—	30 —	50 —
— 25.	— 5 —	—	—	50 —	100 —
— 26.	— 6 —	—	—	100 —	200 —
— 27.	— 9 —	—	—	200 —	300 —
— 28.	— 18 —	—	—	300 —	500 —
— 29.	— 36 —	—	—	500 —	1000 —
— 30.	— 1 Rt.	—	—	1000 —	2000 —
— 31.	— 1 —	36 Gr.	—	2000 —	3000 —
— 32.	— 2 —	—	—	3000 —	4000 —

— 33.	— 3 —	—	— 4000	— 6000	—
— 34.	— 4 —	—	— 6000	— 8000	—
— 35.	— 5 —	—	— 8000	— 10000	—
— 36.	— 8 —	—	— 10000	— 15000	—
— 37.	— 10 —	—	— 15000	— 20000	—
— 38.	— 12 —	—	— 20000	— und darü=	

ber, wie hoch auch die Summe ſeyn mag.

§. 3. Auf Nr. 24. zu 4 Grote werden ferner geſchrieben: alle Eingaben, Protocolle und auszufertigende Verfügungen in Privatſachen bei den Aemtern, den Land= und Stadtgerichten und dem Hypothekenamt; mit Ausnahme der Land= und Stadtgerichtlichen Definitiv=Erkenntniſſe und der Beſchränkung, daß bei ſtärkerer Bogenzahl nur zu den drey erſten Bogen Stempelpapier genommen zu werden braucht. Die gedruckten Tutoria, Curatoria und Vollmachten bei den Land= und Stadtgerichten werden mit dieſem Stempelpapier belegt.

§. 4. Auf Nr. 28. zu 18 Gr. werden geſchrieben die Land= und Stadtgerichtlichen Definitiv=Erkenntniſſe, alle Eingaben, Protocolle und auszufertigende Verfügungen in Privatſachen bei der Juſtizcanzley, dem Oberappellationsgericht, der Kammer und der Regierung, dem Conſiſtorium und der Commiſſion der Römiſch=Katholiſch=Geiſtlichen Angelegenheiten; mit Ausnahme der ober=

Stempel Papier wird bei den Militärgericht nicht gebraucht B. L. J. 1. S. 56.

gerichtlichen Definitiv-Erkenntniſſe und mit der Beſchränkung auf die drey erſten Bogen. Vollmachten, Tutoria und Curatoria bei dieſen Behörden werden mit ſolchem Stempelpapier belegt. Von vormundſchaftlichen und anderen Adminiſtrations-Rechnungen, ſo wie von Heuer-Rechnungen, wenn ſie ad examinandum bei den Gerichten producirt werden, wird nur der erſte Bogen auf Stempelpapier zu 18 Gr. geſchrieben, ſo wie bei vormundſchaftlichen Schlüſſen und Generalquittungen, wen nicht der Vormund im Receß geblieben, da das Stempelpapier nach der Summengröße zu nehmen. Cautionsſcheine wegen guter Aufführung eines Lehrlings oder Dienſtboten, Confirmationen der Contracte, werden bei jeder Behörde auf Stempelpapier zu 18 Gr. geſchrieben.

§. 5. Auf Nr. 29. zu 36 Gr. werden geſchrieben: Obergerichts-Urtheile, die drey erſten Bogen Prioritäts-Urtheile in Concursſachen, auch bei den Untergerichten, der erſte Bogen von Inventarien, Abſchiede.

§. 6. Auf Nr. 30. zu 1 Rthlr. Lehrbriefe, Obrigkeitliche Geburtsbriefe, (die Geburts- und Taufſcheine, ſo wie ſonſtige Beſcheinigungen der Prediger aus den Kirchenbüchern können auf ungeſtempeltem Papiere geſchrieben werden), Bürgerbriefe,

Teſta-

Digitized by Google

Teſtamente und andere einſeitige letzte Willensordnungen, ohne Rückſicht auf den Werth des Gegenſtandes, Vocationsbriefe der Prediger vermöge des Patronatrechts, ~~Kaufmannsbücher~~, ſo wie andere, die mit demſelben gleiche Vorrechte haben.

die erſten und letzten Bogen von Kaufmannsbüchern. 6. II. G. 1 S. 23

§. 7. Auf Nr. 32. zu 2 Rthlr. Cautionsbriefe der Auctionsverwalter; auf Nr. 34. zu 4 Rthlr. Cautionsbriefe Herrſchaftlicher Bediente, ohne Rückſicht auf die Summengröße. Bei Ausfertigungen aus dem Cabinet wird das Stempelpapier immer von einem der Expeditions-Gebühr gleichen Betrage genommen.

§. 8. Zu einem Vergantungs-Protocoll wird der erſte Bogen nach dem Betrage der ganzen Summe, die durch die Vergantung gelöſet iſt, und zu einem Verheuerungs-Protocoll oder Heuercontract der erſte Bogen nach dem Betrage eines Jahres Heuer genommen. Ueberläßt der Käufer oder Heuermann im Vergantungs- und Verheuerungs-Actus ſein Recht an einen Anderen, ſo iſt dazu kein beſonderes Stempelpapier erforderlich, wohl aber, wenn die Uebertragung geſchieht, nachdem der Vergantungs-Actus ſchon geſchloſſen iſt.

Erklärt durch Publicat. v. 20 Dec. 1814 6. II. G. 1. S. 79

§. 9. Wenn in Eheſtiftungen oder anderen Verträgen Eltern ihre Stellen einem

ihrer Kinder eigenthümlich abtreten, ſo wird das Stempelpapier nach der Größe des zu taxirenden Werthes der Stelle, (mit Abzug der darauf haftenden Schulden und des etwa vorbehaltenen Altentheils), wenn aber das Grunderbrecht von einem Miterben auf den Anderen gegen eine beſtimmte Summe Geldes übertragen wird, nach der Größe dieſer Summe genommen. Wird nur die Adminiſtration einer Stelle an die Kinder übertragen, in Fällen, wo entweder ſchon das Eigenthum den letzteren zuſtand, oder wo die Eltern ſich das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten haben, ſo iſt nur Stempelpapier zu 18 Gr. erforderlich.

§. 10. Bei den Sühneverſuchen vor dem Amte, imgleichen zu gerichtlichen Vergleichsverſuchen in Proceßſachen, wird, wenn auch der Vergleich auf eine beſtimmte Summe zu Stande kommt, nur das bei den Protocollen der Behörde gewöhnliche Stempelpapier genommen.

§. 11. Wenn in einem Contracte von zwey Partheyen gegenſeitig Geld oder Geldeswerth verſchrieben worden, ſo richtet man ſich in Anſehung des Stempelpapiers nach der größeren Summe.

§. 12. Obligationen können unquittirt zurückgegeben, auch kann die jährliche Zin-

ſenzahlung darunter notirt werden. Will ſich aber der Schuldner überdies quittiren laſſen, ſo muß dies auf der gehörigen Sorte Stempelpapier geſchehen.

§. 13. Es bedarf keines Stempelpapiers:

1) in Herrſchaftlichen Dienſtſachen, auch nicht zu Quittungen über öffentliche Abgaben und Intraden, desgleichen in Deich- und Siel-Angelegenheiten.
2) bei den gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in Sachen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, imgleichen der Wittwen-Caſſen und der Brandcaſſe, in ſo weit nicht der Schuldner oder Gegner das Stempelpapier bezahlen muß;
3) zu Schenkungen an Kirchen, Schulen und Arme;
4) in Vormundſchaftsſachen, wo das Vermögen jedes einzelnen Pupillen keine 1000 Rthlr. beträgt;
5) zu den Quittungen, welche der Vergantter in dieſer Qualität ausſtellt; wenn er Vergantungs und Verheurungsgelder einklagt, genießt er das Creditrecht auch in Anſehung des Stempelpapiers;
6) zu Quittungen, die unter 1 Rthlr. betragen;
7) zu den vom Directorium nicht unterſchrie-

benen Abſchriften der Verfügungen öffentlicher Behörden;

8) zu Lombardſcheinen;

§. 14. Es können auf ungeſtempeltem Papier geſchrieben werden, müſſen aber bei Production im Gericht oder Hypothekenamt mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier belegt werden:

1) einfache Wechſel, (iſt Bürgſchaft, Hypothek oder anderes Sicherheitsmittel darin verſchrieben, ſo nimmt der Wechſel die Natur einer Obligation an.);

2) Quittungen über Realpräſtationen und über Kaufmanns- und Handwerks-Rechnungen;

3) Punctationen, wenn ſie innerhalb der erſten ſechs Wochen a dato der Abfaſſung producirt werden, nach deren Ablauf der Contract auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier ausgefertiget werden muß;

4) Rechnungen der Kaufleute und Handwerker, welche indeſſen nur mit dem zu Eingaben bei dem Gericht, wo ſie produciret werden, erforderlichen Stempelpapier zu belegen ſind, es ſey dann, daß ſie vom Schuldner anerkannt wären, und um dies Anerkenntniß gel-

tend zu machen, producirt werden, da das Stempelpapier nach der Summen-größe zu nehmen iſt;

5) die unter Ausländern oder zwiſchen einem Inländer und Ausländer im Auslande errichteten Documente ſind, wenn ſie bei einer inländiſchen Behörde producirt werden, mit einer fidemirten Abſchrift auf dem nach Beſchaffenheit des Documents erforderlichen Stempelpapier zu belegen, es ſey dann, daß ſie auf das am Orte der Errichtung geltende Stempelpapier geſchrieben wären, da dann zu Belegung der Abſchrift das bei gewöhnlichen Eingaben erforderliche Stempelpapier hinreichend iſt.

§. 15. Bei einſeitigen Documenten und Quittungen fallen die Koſten des Stempelpapiers dem Schuldner zur Laſt, bei zweyſeitigen, wenn nichts anderes darüber vereinbaret, jedem Theil zur Hälfte.

§. 16. Bei allen unter Authorität öffentlicher Behörden beſchriebenen Documenten wird das verordnungsmäßige Stempelpapier zu dem in der Regiſtratur der Behörde bleibenden Protocoll oder Original genommen; die Ausfertigungen geſchehen, unter Bemerkung, daß jener Vorſchrift gemäß gehandelt, auf dem für die Verfügungen

der Behörden (§. 3. und 4.) beſtimmten Stempelpapier von reſpective 4 und 18 Gr.

[illegible] in Contraventions-fällen ſ. Bekanntm. v. 18 Mai 1816 G. III. [illegible] 66.

§. 17. Alle Behörden ſind von Amtswegen auf die genaue Befolgung der Stempelpapier-Verordnung zu achten ſchuldig; iſt dagegen gehandelt, ſo wird derjenige, der das Document producirt, mit einer Geldbuße beſtraft, welche vom fünffachen bis zum zehnfachen Betrage des Stempelpapiers, welches jhätte gebraucht werden ſollen, nach den allgemeinen Gründen der Strafbarkeit, zu ermeſſen iſt, vorbehältlich des Regreſſes gegen den, welchem die Koſten des Stempelpapiers zur Laſt fallen. Gegen Erlegung dieſer Strafe wird die Nachſtempelung bei der Kammer verfügt, und bevor das eine und andere geſchehen iſt, darf bei keiner Behörde auf das Document Rückſicht genommen werden.

[illegible] v. 3 10 H. 1821 3. IV. [illegible] 135

§. 18. Sollte in einzelnen Fällen das zu einem Documente erforderliche Stempelpapier nicht an dem gewöhnlichen Orte zu haben ſeyn, ſo können entweder zwey oder drey Bogen, welche zuſammen den erforderlichen Werth ausmachen, genommen, oder es kann jener Mangel durch einen Atteſt desjenigen, der den Debit daſelbſt beſorgt, bei der Kammer beſcheinigt und zugleich das Document binnen 6 Wochen von ſeiner Er-

ſ. die V.O. v. 31. Oct. 1821.

richtung zur Nachſtempelung producirt werden, die dann ohne Nebenkoſten geſchieht. Nach Verlauf von 6 Wochen tritt die Strafe des §. 17. ein

93) **Regierungs-Commiſſions-Bekanntmachung vom 29. Septemb. publ. 13. October 1814.**

Proviſoriſche Maasregeln in Anſehung der Gräflich Bentinckſchen Gerichtsbarkeit.

Das bisherige Benehmen des Herrn Grafen von Bentinck und deſſen nunmehrige Abreiſe von Varel haben es unmöglich gemacht, mit demſelben wegen Anwendung der neuen Juſtizorganiſation auf die ihm tractatmäßig zuſtehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der edlen Herrſchaft Varel, und auf den Aldenburgiſchen Vorwerken im Butjadinger-Lande, das Nöthige zu reguliren. Unter dieſen Umſtänden iſt der vormalige Gräflich Bentinckſche Amtmann Strackerjan aufgefordert: mit dem 1. October d. J. in diejenigen richterlichen und adminiſtrativen Functionen im Amte Varel einzutreten, welche durch die Verordnung vom 15. Sept. und die zu erwartende Inſtruction den Beamten im Herzogthum zugewieſen ſind; die Wahrnehmung einer weiteren Gerichtsbarkeit aber, bis die Umſtände die Einſetzung einer höheren Gerichtsbehörde in Varel verſtatten werden, einſtwei-

len dem nahen Landgerichte zu Neuenburg übertragen. Den bei den Varelſchen Gerichten vormals recipirten Anwälden iſt unterdeſſen die Advocatur in Varelſchen Sachen bei dem Neuenburgiſchen Landgerichte verſtattet, die Freyheit vom Stempelpapier in denſelben wieder hergeſtellt, und ſolchergeſtalt den Eingeſeſſenen des Amtes Varel jeder Vortheil gewährt, welchen die Umſtände bis jetzt zulaſſen.

Mit Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Gräflich-Bentinckſchen Vorwerken im Butjadinger-Lande ſind die Beamten zu Burhave und Abbehauſen, jeder in ſeinem Diſtricte, bis weiter beauftragt.

Welches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Sachregiſter
zum
erſten Band der Oldenburgiſchen Geſetz-
ſammlung.

Z. N. Die nebenſtehende Ziffer zeigt die Seiten-
zahl an.

A.

Abbruch, eigenwilliger von Gebäuden, iſt unerlaubt, 123.

Abgaben, zehnt- und gutsherrliche, dürfen von den Pflichtigen nicht verweigert werden, 178.

Abweſend Erklärte, das rechtliche Verhältniß ihrer Erben wird, mit Eintritt des 1ſten Octobers 1814, nach der Verordnung vom 31ſten October 1740. beurtheilt, 192.

Acciſe, in Oldenburg, iſt wieder eingeführt, 95.

Acciſe-Sachen, gehören zum Reſſort der Cammer, 226.

Acten der Notarien, Huiſſiers oder ſonſtiger zu exploitiren befugter Perſonen werden nicht mehr einregiſtrirt, 21. **Heiraths-Acten** ſind zur gültigen Schlieſſung von Ehen fernerhin erforderlich, 181.

Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit werden vom Amte aufgenommen, 231. Landgerichts-Competenz dazu, ebendaſ.

Adminiſtrations-Commiſſion für die Gräflich Bentinckſchen Güter, 122.

Alimentations-Pflicht, zufolge beſonderer Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts begonnene, bleibt, nach Aufhebung dieſes Rechts ſelbſt, beſtehen. Die des Vaters eines, unter dem franzöſiſchen Geſetz gebornen, unehelichen Kindes tritt, mit dem 1ſten October 1814., rechtlich wirkſam ein, 195.

Amt, deſſen Competenz, 228. 230. 231. Demſelben ſteht ein Amtmann vor, in der Stadt Oldenburg der Syndicus, 222.

Amtsauditor, iſt dem Amtmann beigeordnet, 222.

Amtmann, verſucht die Sühne in allen Sachen nicht executiver Natur und entſcheidet in erſter Inſtanz bis zu 25 ℛ𝔊, 228. auch über Policeyübertretungen, 230

Angabe, zurückgebliebenen franzöſiſchen Eigenthums im hieſigen Lande, 117. der Reclamations-Gegenſtände vom franzöſiſchen Gouvernement 168. der Privatforderungen an ehemalige, franzöſiſche Angeſtellte im hieſigen Lande, 171. ungeſtempeltes Papier dazu, 170.

Anklageſtand, Verſetzung in denſelben, 49.

Anwälde, werden den Gerichtsfreien secundum turnum zugeordnet, 84. ihre Anſprüche gegen dieſe auf den Fall beſſerer Umſtände, bleiben vorbehalten, 85.

Anzeigen, Oldenburgiſche wöchentliche, deren Herausgabe, 134.

Apellationen, vom proviſoriſch beibehaltenen Tribunal zu Jever ſind bei der Appellationsinſtanz in Oldenburg anzubringen, 37.

Appellationsinſtanz, proviſoriſche, für Berufungen von Erkenntniſſen des Tribunals zu Oldenburg, in Civil- und Correctionel-Sachen, 48.

Archiv, ſ. Landes- und Kirchen-Archiv.

Arme, bleiben, bei ertheiltem Creditrecht, auf den Fall beſſerer Umſtände wegen der Koſten gehalten. 85. ſind frey von Stempelkoſten bey Extracten aus den Kirchenbüchern, 137.

Armenangelegenheiten, der Aemter Vechta, Cloppenburg und Wildeshauſen, ſind dem Generaldirectorium des Armenweſens untergeben, 155.

Armenrecht, Wiederherſtellung deſſelben und Beſtimmung der Behörde, welche es ertheilt, 82. Erforderniſſe dazu, 83. Mißbrauch deſſelben wird geſtraft, 84.

Armenweſen, Wiederherſtellung der vormaligen Einrichtung deſſelben, 133. S. Generaldirectorium des Armenweſens.

Arreſt, auf ausſtehende Forderungen zur Sicherheit der Steuerrückſtände, 140. **perſönlicher** findet nach dem 1ſten October 1814 nur nach den Regeln des hergeſtellten Rechts ſtatt, 202. **auf unbewegliche Güter** wird mit dem 1ſten October 1814. ſiſtirt. 202.

Auctionsverwalter, deren Privilegium im franz. Proceß, 119.

Aufhebung des franzöſiſchen Rechts, 186. der Eigenbehörigkeit, 105.

Aufruf der aus franz. Dienſt deſertirten Landesunterthanen zum activen Dienſt, 135.

Aufſicht über den ganzen Dienſt, competirt der Regierung, 224.

Auslegung, ſ. Interpretation.

Ausſpielen, von Sachen durch Würfel oder Looſe, iſt verboten, 100.

Ausſteuer, ſ. Dotation.

B.

Bannrechte, ſ. Zwangs- und Bannrechte.

Bauweſen, Landesherrliches und öffentliches, die

Aufſicht darüber gehört zum Reſſort der Cammer, 227.

Bedingung, ſtillſchweigende, der Auflöſung nicht erfüllter Contracte im franzöſiſchen Recht, wird vermuthet bei Contracten, welche, unter franz. Rechtsherrſchaft eingegangen, nach dem 1. Oct. 1814 fortdauern, 199.

Befriedigungen, von Zuſchlägen aus der franzöſiſchen Zeit, ſind während des proviſoriſchen Zuſtandes verboten, 157.

Behörden, proviſoriſch beſtätigte, Gehorſam gegen dieſelben, 3. 26. 37. definitiv mit dem 1. Oct. 1814 eintretende 218. untere 222. obere 223.

Bequartierungsweſen gehört zum Reſſort der Regierung, 226.

Berufung auf Landesherrliche Begnadigung iſt in abgeurtheilten Criminalfällen während der proviſoriſchen Zeit nachgelaſſen, 78.

Beſitznahme, (Wieder-) der Herzoglichen Lande, 1.

Beweismittel, deren Zuläſſigkeit in allen Proceſſen wird vom 1. October 1814 an nach wiederhergeſtelltem Recht beurtheilt, 203.

Boote oder Jöllen, deren Landungsplätze auf der Weſer zur Nachtzeit, 152.

Boten-Poſt, ſ. Landboten-Poſt.

Brandcaſſe, Oldenburgiſche, iſt wiederhergeſtellt, 101. die Aufſicht darüber gehört zum Reſſort der Cammer, 228.

Branntweinbrennereien, neue, deren Anlegung im Jahr 1814 iſt verboten, 63.

Brautſchatz ſ. Dotation.

Brüchen wegen defraudirter Acciſe, 95. wegen Nachtſchwärmereien, 98. wegen Uebertretung der Straßenpolicey, 162—67.

Brückengeld, ſ. Weg- und Brückengeld.

Digitized by Google

Buchweizenmööre, vorläufiges Verbot der Ausweiſung, ſo wie des Plaggenmähens, 173.

Bürgermeiſter, proviſoriſche, ſ. Maires.

C.

Cabinet, Recurs an daſſelbe, 236.

Cammer, deren Geſchäftskreis, 226. unmittelbar untergeordnete Officialen, 228.

Canzley, ſ. Juſtizcanzley.

Caſſation, Rechtsmittel in Civil- Correctionel- und Criminal-Sachen wird proviſoriſch durch Recurs an eine deutſche Juriſtenfacultät vertreten, 49. Beſchränkung dieſer Verſendung an eine Facultät, 70. Fälle worin die Caſſation Statt hat, 70. gegen Erkenntniſſe der Policeygerichte in erſter Inſtanz und deren Beſtätigung durch das Correctionsgericht, ſo wie gegen unbedingt beſtätigte Erkenntniſſe in der Appellationsinſtanz, iſt ſie unzuläſſig, 69. 70. Verfahren dabei in Civilſachen, 71 u. f. in Correctionel- und Criminalſachen, 74. des Urtheils gegen die Canzlei-Räthe v. Berger und Finck, 130.

Caſſen-Sachen, gehören zum Reſſort der Cammer, 227.

Caſſino's bedürfen der Genehmigung der Inſpection der höhern Policei, 99.

Catholiſch, ſ. Commiſſion der Römiſch-Catholiſch Geiſtl. Angelegenheiten.

Cautionen, von öffentlichen Beamten gezahlte in die Amortiſationscaſſe zu Paris, ſ. Reclamationen.

Certificate des Lebens und Wohlverhaltens ꝛc. Gebühren dafür in der proviſoriſchen Zeit, 177.

Civildienſt, ſ. Dienſt.

Civilſtandsacten werden bis zur definitiven Reorganiſation proviſoriſch beibehalten, 42. —

Gebühren für deren Ausfertigung, 176. Vorſchriften wegen Ergänzung derſelben, 180.

Civilſtandsbeamten (proviſoriſch beibehaltene) Obliegenheiten derſelben bei Aufnahme der Heirathsacte, 44. 45.

Claſſe, erſte, des Stempelpap. 237. zweite, 238.

Clubb's dürfen, ohne Erlaubniß der höhern Policei, nicht errichtet werden, 99.

Collecteurs, ſ. Lotterieiooſe.

Colonat-Verhältniſſe, ſind wieder hergeſtellt, 105. bleiben bei entlaſſenen Eigenbehörigen in Beſtand, 106.

Commiſſion der Römiſch-Catholiſch Geiſtlichen Angelegenheiten, iſt wieder hergeſtellt, 51. beſchäftigt ſich mit Kirchen- und Schulſachen der Römiſch-Catholiſchen Religionsverwandten, 234. Militair- und Regierungs-Commiſſion ſ. Militair und Regierung.

Competenz, Rechtswohlthat derſelben, kommt bei Erfüllung franzöſiſcher Rechtsverbindlichkeiten nach dem 1. Oct. 1814 wieder zu rechtlicher Anwendung, 199.

Concurs, tritt, nach zuvor vergeblich verſuchter Abwendung deſſelben, an die Stelle der mit dem erſten October 1814 ſiſtirten Arreſte auf unbewegliche Güter, 203.

Concursordnung, neue, beſtimmt den Uebergang der Fallitſachen und die Rangordnung der Creditoren, 203.

Conſens, oberlicher, iſt zum Abbruch von Gebäuden erforderlich, 123. desgleichen zu Privat-Holzverkäufen, 52.

Conſiſtorium, deſſen Competenz, 223.

Conſulat, ſ. Handel.

Conventionsgeld wird bei Steuerzahlungen aus den Münſterſchen Aemtern angenommen, 18.

Courant, ſ. Cours.

Cours des Oldenburgiſchen und Preußiſchen kleinen Courants, 217. der Holländiſchen Gulden und Bremer Groten in der Steuerzahlung, 34. weitere Beſtimmungen über den Cours der Holländiſchen Gulden und des Conventionsgeldes, 59. S. Tarif.

Creditiren, der Wirthe und Krüger an ſitzende Gäſte, iſt verboten, 99.

Curialien, in Suppliken, fallen weg, 159.

D.

Decime, ſ. Zehntheil.

Declaration, authentiſche, der Verordnung wegen Aufhebung des Decrets vom 9. Decemb. 1811. 111.

Decret, Kaiſerl. Franz. vom 9. Decemb. 1811, iſt aufgehoben, 104. Nachtrag zu dieſer Verordnung, 110. 111.

Defenſor, ſ. Vertheidiger.

Defraudationen, in Zoll- Accise- und Weggeldsſachen, gehören zum Reſſort der Cammer, 226. werden, in ſo weit dieſe nicht durch neuere Verordnungen abgeändert ſind, nach den vor der franzöſiſchen Occupation beſtandenen Geſetzen und Gewohnheiten beurtheilt, 215.

Deichintereſſenten, ſ. Intereſſenten.

Deichweſen, gehört zum Reſſort der Cammer, 227.

Depoſita, in die Amortiſationscaſſe verſirte, werden vom franzöſiſchen Gouvernement reclamirt, 91.

Depoſitenweſen bleibt bei den gerichtlichen Behörden, 231.

Depoſition einer Schuld, Vorſchriften des wiederhergeſtellten Rechts darüber dienen bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des franzöſiſchen Rechts zur Norm, 199.

Deſerteurs, aus franzöſiſchem Militairdienſt, ſ. Aufruf.

Dienſt, Aufſicht darüber im ganzen Lande, gehört zum Reſſort der Regierung, 224.

Disciplinarſtrafen, erkennt die Regierung, 224.

Dispenſation, zur Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, iſt nicht erforderlich, 155.

Domainen, deren Verwaltung gehört zum Reſſort der Cammer, 227.

Dotation, Verbindlichkeit dazu, richtet ſich nach den Geſetzen, unter denen die Ehe geſchloſſen iſt, 195.

Droits de succession, ſ. Sterbefallsgebühren, de greffe ſ. Sporteln.

Duc d'Alben zu Brake, 148. ſind wieder neu geſchlagen, 179.

Düngerhaufen, in der Nähe der Stadt, werden nicht gelitten, 167.

E.

Ehen, Bedingung der Gültigkeit der während der proviſoriſchen Verfaſſung geſchloſſenen, 43. 44. 182—84. mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, ſind erlaubt, 154.

Ehegatten, (während der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts verheirathete), rechtliche Beurtheilung ihrer perſönlichen und Vermögensverhältniſſe, 193. Vorſchriften bey Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft und Theilung der Güter, 194.

Eheſtiftungen, beſtimmen zunächſt die rechtlichen Vermögensverhältniſſe der während der franzöſiſchen Rechtsherrſchaft verheiratheten Eheleu'e, 193. Bedingungen der Errichtung neuer und Abänderung vorhandener Eheſtiftungen vor dem 1ſten October 1814. 193. 194. bei einer ſolchen Errichtung oder Abände-

rung iſt das franzöſiſche Recht zu befolgen, 207.

Eigenbehörigkeit, iſt aufgehoben, 105. Entſchädigung des Gutsherrn dafür, 106.

Eigenthum, zurückgebliebenes franzöſiſches im hieſigen Lande. 116. deſſen Angabe, 117.

Eingaben bei den Landesbehörden, deren Form 158. 236. Schema dazu, 160.

Einnehmer (Ober-) leiſten ihre Zahlungen an die proviſoriſche Regierungs-Commiſſion, 3.

Einnehmer, dürfen die erhobenen Steuergelder nicht verwechſeln und umſetzen, 19.

Einweiſungen, von Placken in der proviſoriſchen Zeit, ſind verboten, 157. desgl. von Buchweitzenmöören, 173.

Enregiſtrement, deſſen vorläufige theilweiſe Beibehaltung, Modification und Aufhebung, 21—26.

Erbfolge, beſondere in Lehn- und Fideicommißgütern, Colonaten und geſchloſſenen Stellen, tritt wieder ein, 107. wird nach den Geſetzen beurtheilt, unter denen der Erbanfall ſich ereignet hat. 196.

Erbgewinn, unbeſtimmter, iſt nicht aufgehoben, 111.

Erbpachtordnung, Münſterſche, findet auf entlaſſene Eigenbehörige Anwendung, 106.

Erkenntniſſe, während der franzöſiſchen Rechtsherrſchaft geſprochene, behalten executoriſche Kraft, 38.

Erlaubnißſcheine, für Fremde, ſind nöthigenfalls vom Wirthe zu bewirken, 118.

Executionsverfahren, durch den temporären Juſtizſtillſtand unterbrochenes, wird ſo, wie es liegen geblieben, gültig fortgeſetzt, 50. gegen Steuerſchuldner während der proviſoriſchen Verfaſſung, 85—91. 139.

Exploits, ſ. Urkunden.

Extrapoſten, interimiſtiſche Verfügungen wegen deren Differenzen mit den Fuhrleuten, 175.

F.

Fabriken, Aufſicht darüber competirt der Regierung. 226.

Fährleute, dürfen bei Viehſeuchen kein einzuführendes Vieh oder rohe Häute überſetzen, 10. kein Hornvieh ohne Paß auspaſſiren laſſen, 124.

Fallitſachen, deren Uebergang aus dem franzöſiſchen Rechtszuſtande in den wiederhergeſtellten wird durch die neue Concursordnung regulirt, 203.

Fideicommiſſe, ſeit dem 1ſten October 1814. zu errichtende, müſſen Landesherrlich genehmigt werden, 108.

Form der Eingaben an die Landesbehörden, 158. 236. Nachtrag zur desfälligen Verordnung, 160.

Formalitäten, verſäumte des franzöſiſchen Rechts, ſchaden nach dem 1ſten October 1814. in der Regel nicht, 198.

Forſten, Jagden und Vehnanſtalten, deren Verwaltung gehört zum Reſſort der Cammer, 227. privative Forſten ſ. Hölzungen.

Fremden-Regiſter, 117.

Friedensgerichte, werden dem Tribunal zu Oldenburg untergeordnet, 15.

Friſt, zweyjährige zur Ingroſſation der ablöslichen Renten, iſt verlängert, 32. zu Einlegung der Berufung auf Landesherrliche Begnadigung, 78. peremtoriſche zur Angabe der Reclamationen an das franzöſiſche Gouvernement, 168. 170 zur Angabe der Privatſchulden ehemaliger Franzöſiſcher Angeſtellter hieſelbſt an Landesunterthanen Behuf der Reclamation 171.

Friſten, zum Enregiſtrement ſind, bey Strafe dop-

Digitized by Google

pelter Zahlung, fernerhin beibehalten, 23. in Rechtsſachen wird bei deren Berechnung der Zeitraum vom 15ten October 1813. bis zum 15ten Februar 1814 nicht gezählt, 58. im proviſoriſch beibehaltenen Caſſationsverfahren 71. 74. 77. peremtoriſche des franzöſiſchen Proceſſes ſind mit dem 1ſten October 1814. ſiſtirt, 204. zu Einlegung, Einführung und Rechtfertigung wider ein vor dem 1ſten Oct. 1814. geſprochenes Urtheil, 204. S. Nothfriſten.

G.

Gaſſen, deren Reinigung, 163.

Gaſtwirthe, dürfen keine Nachtſchwärmereien geſtatten, 98. dürfen ſitzenden Gäſten keine Getränke creditiren, 99.

Gaſt- Krug- und Schenkwirthſchaften, Verbot der Einrichtung neuer im Jahr 1814. 63.

Gäſte, ſitzende, wie ſpät ſie in Wirthshäuſern ſich aufhalten dürfen, 98. ſollen während des Gottesdienſtes nicht gelitten werden, 99.

Gebühren für Viehpäſſe, 11. aufgehobene und proviſoriſch beibehaltene des Enregiſtrements, 22. 23. der Anwälde für die Concluſionen, 80. bey executiviſchen Steuerbeitreibungen, 90. 142. für Inſertionen in die wöchentlichen Anzeigen, 134. für Ausfertigungen von Civilſtandsacten ꝛc. 177. für von den proviſoriſchen Bürgermeiſtern und Vögten ertheilte Päſſe ebendaſ. für den Hafenmeiſter zu Brake. 180. für den Oldenburgiſchen Handels-Conſul zu Lübeck, wegen Viſirung der Päſſe und Schiffsrollen, 211.

Geburtsacte, wegen Aufnahme derſelben ſoll die Taufe nicht ungebührlicherweiſe aufgeſchoben oder ganz unterlaſſen werden, 43. hinſichtlich der Verſäumniſſe bei Aufnahme derſelben ſind die Civilſtandsregiſter zu berichtigen, 184.

Gefälle, zehnt und gutsherrliche, dürfen von den Pflichtigen nicht verweigert werden, 178.

Gefängniſſe, Oberaufſicht darüber competirt der Regierung, 226.

Gehaltsverluſte, wegen Eintritt der franzöſiſchen Occupation und unberichtigte Rückſtände aus dieſer Zeit, ſind vom franzöſiſchen Gouvernement zu reclamiren, 169.

Geldbußen, ſ. Greffiers.

Gemeinheiten, ſ. Marken.

Generaldirectorium des Armenweſens, wird den Armenangelegenheiten der Aemter Wildeshauſen, Vechta und Cloppenburg vorgeſetzt, 153. deſſen Competenz, 235.

Gerichte treten nicht von Amtswegen auf die am 1ſten October 1814. anhängigen Rechtsſtreite ein, 202. nehmen von Amtswegen die bei der Geſetzveränderung in Unterſuchung befangenen Straffachen auf, 205. freies Gericht ſ. Armenrecht. (S. Oberappellationsgericht und Landgerichte).

Gerichtsbarkeit, willkührliche, gehört zur Amtscompetenz, 231. in Eheſachen, gehört zur Competenz des Conſiſtoriums, 233. Gräflich Bentinckſche, proviſoriſche Maaßregeln wegen derſelben, 247–248. (S. Patrimonialgerichtsbarkeit.)

Gerichtsſtellung eines Officialen erkennt die Regierung, 224.

Geſetz, tranſitoriſches vom 25ten July 1814. 186–207.

Geſchäfte, deren Vertheilung unter die Landesbehörden, 218. (S. Rechtsgeſchäfte).

Geſchäftstabellen, werden von der Regierung eingezogen, 224.

Geſundheitspaß, iſt zur Einführung von Hornvieh erforderlich, 8.

Gewalt, väterliche, ſ. väterliche Gewalt.

Gewerbe, Aufſicht darüber gehört zum Reſſort der Regierung, 226.

Gratificationsgelder der Recruten, 50. die Militair-Commiſſion entſcheidet desfällige Streitigkeiten, 51.

Greffiers, erheben proviſoriſch die Enregiſtrementsgebühren, 25. die Geldbußen, 79.

Grundherrliche Rechte, Gefälle, Zehnten und Dienſte, werden vorläufig wieder hergeſtellt und aufrecht erhalten, 105.

Guts- und Zehntherrn, deren Rechte ſind theils aufgehoben, theils wieder hergeſtellt, 105. 106. theils ſuspendirt, 107. deren Entſchädigung, 106. Abſtellung der Beſchwerden über die Verweigerung gutsherrlicher Abgaben, 177.

Guts- und Zehntpflichtige dürfen keine Steuern in den guts- und zehntherrlichen Gefällen kürzen, 178.

Gutsherrliche Verhältniſſe ſind vorläufig wieder hergeſtellt, 104. deren Eintragung im Hypothekenbureau iſt nicht weiter erforderlich, 105.

H.

Hafenanſtalt zu Brake, iſt wieder hergeſtellt, 179.

Hafengelder, 180.

Hafenmeiſter zu Brake, 146. deſſen Gebühren, 180.

Häfen an der Oldenb. Weſerküſte, 145. u. f.

Handel, Aufſicht darüber gehört zum Reſſort der Cammer, 227.

Handelsconſulat, Oldenburgiſches, in England, 125. zu Lübeck, 210.

Handlungen, verbotene, werden nach den zur Zeit der Handlung geltenden Geſetzen beurtheilt, 205.

Hausbewohner ſind zur Anzeige der Aufnahme von

Fremden und Stubenbewohnern verpflichtet, 118.

Häuſer, deren Abbruch, ſ. Conſens.

Häuſingen, deren Reinigung, 162.

Häute von Hornvieh, rohe, dürfen bei Viehſeuchen nicht ein- und durchgeführt werden, 9.

Hazardſpiele ſind verboten, 100.

Hebungsweſen, gehört zum Reſſort der Cammer, 226.

Heyrathsregiſter, ſ. Taufregiſter.

Hoheitsrechte, deren Erhaltung gehört zum Reſſort der Regierung, 225.

Höhere Policei, ſ. Policei.

Hölzungen, privative, Wiederherſtellung aller auf das willkührliche Hauen und Verkaufen in denſelben Bezug habenden Verordnungen, 52.

Hornvieh, an der Seuche geſtorbenes, darf nicht abgeledert werden, 7. deſſen Ein- und Durchtrift ohne Paß iſt verboten, 7. 9. desgl. deſſen Ausführung ohne Ausfuhrpaß, 124.

Hornviehſeuche im Jahr 1813, 4. Maaßregeln dawider, 5—13.

Hospiceen-Commiſſion iſt aufgelöſt, 133.

Huiſſiers werden in Armenſachen aus der Enregiſtrementscaſſe bezahlt, 85.

Hunde ſind bey Viehſeuchen anzulegen, 7.

Hypothekenordnung, neue, wird wegen verſäumter Formalitäten des franzöſiſchen Rechts bey den Hypotheken das Erforderliche beſtimmen, 198.

Hypothekenweſen, proviſoriſches, in den Aemtern Wildeshauſen, Vechta und Cloppenburg, 172.

J.

Jagdfrevel, Verbot dagegen, 33.

Jever, Erbherrſchaft, die Adminiſtration derſelben

wird von Seiten Sr. Durchlaucht, des Herzogs, übernommen, 36. proviſoriſche Einrichtung der Verwaltung daſ. 37. das tranſitoriſche Geſetz vom 15ten July 1814. findet Anwendung auf die dortigen Rechtsverhältniſſe, 207.

Injurienklagen der Bürgermeiſter und Vögte wider ihre Adminiſtrirten wegen der beim Obergemeinderath angebrachten Beſchwerden ſind von den Civilgerichten nicht anzunehmen, 183.

Inſertionsgebühren, ſ. Gebühren.

Interdictionen, gerichtlich angeordnete, bleiben bei der Geſetzesveränderung in Beſtand, 192.

Intereſſenten, des Schweiburger Moordeichs, erhalten das Weggeld, 120.

Interpretation, doctrinelle des franzöſiſchen Rechts, Beſtimmungen für Fälle, wo ſie nicht zureicht, 206.

Jöllen, ſ. Boote.

Judenſchutz gehört zum Reſſort der Regierung, 226.

Juſtiz-Canzley, deren Competenz, 229. 231.

K.

Kanonen und Gewehre, deren Abfeuerung von Schiffen auf der Weſer nach dem Strande zu iſt verboten, 149.

Kauf, nach dem 1ſten Oct. 1814. geſchloſſener, bricht die vorher eingegangene Miethe, 200.

Kirchenarchiv, die Aufſicht darüber liegt dem Conſiſtorium ob, 233.

Kirchenbücher, Extracte aus denſelben werden an Arme auf ungeſtempeltem Papier ausgegeben, 137.

Kirchſpielsvogt iſt Vorſteher ſeines Kirchſpiels und dem Amtmann untergeordnet, 222.

Klagen, (auf Injurien ſ. Injurienklagen) auf Alimentation eines vor dem 1ſten October 1814.

gebohrnen unehelichen Kindes, ſind nach dieſem Zeitpunct zuläſſig, 195. auf Nichtigkeit der Ehe, Scheidung oder Trennung von Tiſch und Bett, werden ſeit dem 1. Oct. 1814. nach wiederhergeſtelltem Recht beurtheilt, 193. wegen verletzter proceſſualiſcher Form während der franzöſiſchen Rechtsherrſchaft abgewieſene, ſind als angebrachtermaßen abgewieſen zu betrachten, 198.

Kreis, Eintheilung des Landes in ſolche, 219 u. f.

Kriegsſteuer (auſſerordentliche franzöſiſche) für das Jahr 1813 ausgeſchriebene, werden, ſo weit ſie noch rückſtändig, nachgezahlt, 54. ſollen dem ganzen Lande zu gute kommen, 55. (S. Zehntheil und Tafelgelder).

Krugwirthſchaft, ſ. Gaſtwirthſchaft.

Krüge, ſ. Wirthshäuſer.

Krüger, ſ. Gaſtwirthe.

L.

Land, deſſen Wiederbeſitznahme, 1. deſſen Eintheilung, 219—22.

Landboten-Poſt iſt wiederhergeſtellt, 36.

Landesarchiv, die Aufſicht darüber gehört zum Reſſort der Regierung, 226.

Landesöconomie, die Aufſicht darüber competirt der Cammer, 227.

Landfeſten ſind von den an den Duc d'Alben liegenden Schiffen auszubringen, 149.

Landgericht, deſſen Competenz, 229—32.

Landungsplätze der Boote auf der Weſer zur Nachtzeit, 152.

Landzoll, Butjadinger, darf nicht umgangen oder verweigert werden, 66.

Lehnwesen, iſt wiederhergeſtellt, 104 u. f.

Letztwillige Verordnungen, unter franzöſiſcher Rechtsherrſchaft errichtete; was zu deren Rechts-

Rechtsbeſtändigkeit nach dem 1. October 1814. erfordert wird, 196. 197.

Leuchtthurm zu Wangeroge, deſſen Wiederherſtellung, 212. 213.

Lotterielooſe, Verbot des Verkaufs und Beſtrafung der Collecteurs, 114.

Lootſen zu Burhave, Brake und Blexen, 145 u. f.

Luken, ſ. Schiffsluken.

M.

Mahlgänge, ſ. Mühlen.

Maires bleiben unter dem Namen "Bürgermeiſter" proviſoriſch bei, 2. 37.

Mairien, vorläufige Maaßregeln wegen der Rechtspflege in den von ihren Cantons abgeriſſenen, 16.

Marken, Zuſchläge aus denſelben dürfen während der proviſoriſchen Zeit nicht ertheilt werden, 157.

Markſachen, Klagen darin dürfen, ohne Bewilligung des Obergemeinderaths, von den Gerichten nicht angenommen werden, 138. bleiben bis zur Reorganiſation im gegenwärtigen Zuſtande, 157.

Matroſen, wehrpflichtige, dürfen ohne Paß und Beſcheinigung des Vogts der Commüne nicht in Schiffsdienſt genommen werden, 129.

Miethe, ſ. Kauf.

Miethfuhrleute, proviſoriſche Beſtimmung ihres Verhältniſſes zu den Pferdepoſtmeiſtern, 175.

Militair-Commiſſion, deren Competenz, 51. 235.

Mühlen dürfen, ohne oberliche Bewilligung, weder neu angelegt noch mit andern und mehreren Mahlgängen verſehen werden, 62.

Münzſachen gehören zum Reſſort der Cammer, 227.

Münzſorten, in denen die Steuern zu entrichten ſind, 18. 34. 59. desgleichen die Stempelpapiergelder, 30.

Muſik, in Wirthshäuſern, iſt während des Gottesdienſtes verboten, 99.

N.

Nachſtempelung, 246. 247.

Nachtrag zu den Verordnungen wegen proviſoriſcher, modificirter Beibehaltung des Franzöſiſchen Stempelpapiers, 67. wegen Aufhebung des Decrets vom 9. December 1811. 110. wegen der Schiffahrt auf dem Weſerſtrom, 151. über die Form der Eingaben bei den Landesbehörden, 160. zu den Beſtimmungen wegen Reclamationen an das Franzöſiſche Gouvernement, 171. zum tranſitoriſchen Geſetz, 207.

Nachtſchwärmereien ſind verboten, 96.

Näherrecht iſt, mit einigen Ausnahmen, aufgehoben, 200.

Nießbrauch des Vaters am Vermögen des nicht emancipirten, das 18te Jahr überſchritten habenden Sohnes, lebt mit dem 1ſten October 1814 wieder auf, der der Mutter nimmt ein Ende, 191.

Nothfriſten, verſäumte wegen des mit dem 15ten Oct. 1813 eingetretenen Juſtizſtillſtandes, bewirken keine Nichtigkeit des Verfahrens, 50. des Franzöſiſchen Proceſſes, ſind mit dem 1ſten October 1814 ſiſtirt, 204.

O.

Oberappellationsgericht, deſſen Competenz, 229. 231.

Obergemeinderath, deſſen Ernennung, Zweck und Geſchäftskreis, 59—61. deſſen Erlaub-

Digitized by Google

niß iſt zur Anſtellung gerichtlicher Klagen in Markaiſtreitigkeiten erforderlich, 138.

Obervormundſchaftsamt iſt bei den Landgerichten, 232.

Obrigkeiten, deren proviſoriſche Beſtätigung, 1. 36. deren Verhältniſſe zur proviſoriſchen Regierungs-Commiſſion, 2.

Officialen, der Regierung unmittelbar untergeordnete, 226. der Cammer unmittelbar untergeordnete, 228.

Oldenburgiſche Zeitung, ſ. Zeitung.

Ordinairgefälle, unter dieſem Namen entrichtete gutsherrliche Abgaben ſind ſuspendirt, 107.

P.

Päſſe zur Austreibung von Hornvieh, 10 u. f. zur Reiſe ins Ausland ertheilt der Inſpector der höhern Policei, 53. die Sorge für Viſirung der Reiſepäſſe liegt den Wirthen ob, 118. Wehrpflichtige dürfen ohne **Paß** nicht zur See gehen, 126 u. f. Gebühren für die zu einer Reiſe innerhalb Landes von der Ortspolicei ertheilten, 177.

Patrimonialgerichtsbarkeit, bleibt ſuspendirt, 107. 223.

Penſionsverluſte wegen Eintritt der franzöſiſchen Occupation, und unberichtigte Rückſtände aus dieſer Zeit ſind vom franzöſiſchen Gouvernement zu reclamiren, 169.

Pfandſtücke dürfen vom Gepfändeten bei Leibes- und Strafe der Nichtigkeit nicht veräuſſert werden, 88. 89. Der executive Verkauf derſelben iſt öffentlich zu proclamiren, 89.

Pfandung wegen rückſtändiger Steuern, 87. Objecte derſelben, 88. Verfahren, wenn der Steuerſchuldner nicht **pfandbar** iſt, 139.

Pfandweigerung, unbefugte, bei Steuerrückſtänden in der proviſoriſchen Zeit, 144.

Pfeife, brennende, ohne Kapſel, 149.
Plaggenmähen darf nur nach Anweiſung der Forſtbedienten geſchehen, 173.
Policei, höhere, gehört zum Reſſort der Regierung, 225.
Policeiſtrafgewalt ſteht dem Amtmann zu, 230.
Policeiübertretungen werden nach den vor der franzöſiſchen Occupation beſtandenen Geſetzen und Gewohnheiten beurtheilt, ſo weit ſolche nicht ſpeciell abgeändert ſind, 215.
Portofreiheit der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden während des proviſoriſchen Zuſtandes, 93. 94. 95. in Angelegenheiten der Privaten findet ſie nicht Statt, 94.
Poſtamt zu Oldenburg, iſt ſämmtlichen Poſtverwaltungen im Lande vorgeſetzt, 35.
Poſtmeiſter, deren Streitigkeiten mit den Miethsfuhrleuten, ſ. Proceſſe.
Poſtſachen gehören zum Reſſort der Cammer, 227.
Poſttaxe vom 16ten Februar 1810. iſt wieder hergeſtellt, 35.
Poſtweſen, Reorganiſation deſſelben, 35. Landbotenpoſt iſt wiederhergeſtellt, 36.
Privatacte ſowohl vor, als nach dem 15ten October 1813 abgeſchloſſene, brauchen ſeit der Verordnung vom $\frac{22}{23}$ December 1813. nicht einregiſtrirt zu werden, 24.
Privilegium der Auctionsverwalter im franzöſiſchen Proceß, 119.
Proceſſe, am 1. October 1814 anhängige, werden nur auf Anſuchen der Partheien fortgeſetzt, 202. (zwiſchen den Pferdepoſtmeiſtern und Miethsfuhrleuten. S. Miethsfuhrleute).
Proceß-Gang und Form richtet ſich, vom 1. Oct. 1814 an, nach den Vorſchriften des wiederhergeſtellten Rechts, 201.
Procureur, deſſen Amt in Criminalſachen, 75—79.

Promulgationspatent des Oldenburgiſchen Strafgeſetzbuchs, 213—16.

Protocolle über Mobiliarverkäufe brauchen nicht einregiſtrirt zu werden, 23.

Prüfung der Candidaten zum öffentlichen Civildienſt gehört zum Reſſort der Regierung, 225.

Pulver, ſ. Schießpulver.

Q.

Quartier-Reglement, ſ. Reglement.

R.

Recht, franzöſiſches, deſſen Aufhebung, Wiederherſtellung der alten Geſetze und Uebergang aus einem Rechtszuſtande zum andern, 186.

Rechtsbeſtändigkeit der unter franzöſiſcher Rechtsherrſchaft errichteten, letztwilligen Verordnungen und ſonſtigen Rechtsgeſchäfte, 196. 197. 198.

Rechtsgeſchäfte, unter franzöſiſchen Geſetzen eingegangene, werden in der Regel auch danach beurtheilt, 197. Mangel einer Förmlichkeit des franzöſiſchen Rechts ſchadet in der Regel nicht, 198.

Rechtsmittel (nach dem 1ſten October 1814 ergriffene), deren Zuläſſigkeit wider ein unter franzöſiſcher Rechtsherrſchaft geſprochenes Urtheil wird nach franz. Rechte beurtheilt, 203. Friſten zu deren Einlegung wider ein noch nicht rechtskräftiges, vor dem 1ſten October 1814 geſprochenes Urtheil, 204.

Rechtspflege, proviſoriſche Einrichtung derſelben, 14—17. 47—50. 69—80.

Rechtsverhältniſſe, unter franzöſiſcher Rechtsherrſchaft entſtandene, wie ſolche nach dem 1ſten October 1814 beendigt werden, 200.

Reclamationen gegen zu hohen Anſatz nach dem für 1814 proviſoriſch beibehaltenen Steuer-

fuß, 40. 41. der in die Amortiſationscaſſe zu Paris gezahlten Cautionen und verſirten Depoſita, 91. aller Anſprüche hieſiger Unterthanen, für welche das franzöſiſche Gouvernement gehalten iſt, 168. leztere ſind binnen 14tägiger, peremtoriſcher Friſt hieſelbſt anzugeben, 170. ungeſtempeltes Papier zur Angabe, 170. Nachtrag wegen Angabe der Privatforderungen, 171. weitere Beſtimmungen, 208—10.

Recruten, Streitigkeiten über Gratificationsgelder der im Jahr 1809 von den reſpectiven Communen des Herzogthums geſtellten, 50.

Recurs vom Obergemeinderath an die proviſoriſche Regierungscommiſſion, 60. wegen abgeſchlagenen freien Gerichts, 83. an das Cabinet, 236.

Regierung, deren Geſchäftskreis, 224. entſcheidet in zweifelhaften Fällen über die Anwendbarkeit des franzöſiſchen oder hergeſtellten Rechts, 206. erkennt Disciplinarſtrafen, 224.

Regierungscommiſſion, proviſoriſche, 2. 3.

Regiſter fremder Reiſenden, ſind von den Wirthen zu halten, 117.

Reglement des Quartiers und der Beköſtigung für das Oldenburgiſche Militair, 64.

Reinigung der Gaſſen und Häuſingen in Oldenburg, 161. Kehricht und anderer Unrath darf nur kurz vor der Reinigungszeit auf die Gaſſe geſchüttet werden, 164. Dünger darf nicht auf der Straße liegen bleiben, 165. Steingruß, Schutt und Gaſſenkoth muß in Kumbwagen aus der Stadt geſchafft werden, 166. Düngerhaufen werden in der Nähe der Stadt nicht gelitten, 167.

Reiſende, unbekannte ohne Paß, ſind von den Wirthen der Ortspolicei zur Anzeige zu bringen, 118.

Repertorien der Notarien und Huiſſiers, werden proviſoriſch von ihnen fortgeſetzt, 24.
Reſſort-Reglement v. 15. Sept. 1814. 218.
Reſſort-Streitigkeiten entſcheidet die Regierung, 225.
Retract, ſ. Näherrecht.

S.

Sanction des Oldenburgiſchen Strafgeſetzbuchs, 215.
Schema zu Eingaben bei den Landesbehörden, 160.
Schenken, ſ. Wirthshäuſer.
Schenkwirthe, ſ. Gaſtwirthe.
Schießpulver, Vorſichtsmaßregeln, in Beziehung auf daſſelbe, für die im Hafen zu Brake liegenden Schiffe, 149.
Schiffahrt, die Aufſicht darüber gehört zum Reſſort der Cammer, 227. auf der Weſer, 145—53.
Schiffsluken, deren Verſiegelung, 149. Schließung, 152.
Schiffsverklarungen, proviſoriſche Behörde zu deren Ausfertigung, 66.
Schlengen in der Weſer, Verbot die Schiffe daran zu befeſtigen, 150.
Schulgelder, Beitreibung der rückſtändigen durch die Steuereinnehmer, 175.
Seuchen (Vieh-) ſ. Hornvieh.
Sporteln, bei den franzöſiſchen Gerichten — droits de greffe — ſind proviſoriſch beibehalten, 23.
Stand, bürgerlicher, ſ. Strafen.
Stempelfreiheit, der Armen bei Extracten aus den Kirchenbüchern, 137. in Vareiſchen Rechtsſachen iſt ſie wieder hergeſtellt, 248.
Stempelpapier wird im Amt Wildeshauſen und der Erbherrſchaft Jever eingeführt, 237. Wobei es keines Stempelpapiers bedarf, 243. Wem die Koſten deſſelben obliegen, 245.

Stempelpapier-Verordnu'ng, franzöſiſche, wird mit Modificationen vorläufig beibehalten, 29—32. 67. Redaction der älteren, unterm 26. Sept. 1814. 237—47. Contravention dagegen, 246.

Sterbefalls-Gebühren (droits de succession) ſind aufgehoben, 22.

Sterberegiſter, ſ. Taufregiſter.

Steuern directe, deren Abtrag, 17. 56. franzöſiſche Grund- Perſonal- Mobiliar- Thüren- Fenſter - und Patent-Steuern werden für das Jahr 1814 proviſoriſch beibehalten, 39. Reclamationen gegen zu hohen Anſatz, 40. Verfahren gegen die Reſtanten, 86. das Beitreibungsverfahren iſt von den franzöſiſchen Formalitäten ausgenommen, 90. (S. übrigens Kriegsſteuer, Pfandung und Münzſorten).

Strafanſtalten, die Oberaufſicht darüber gehört zum Reſſort der Regierung, 226.

Strafen, vor dem 1. October 1814 ausgeſprochene, ſind nach dieſer Zeit in ihren rechtlichen Folgen auf den bürgerlichen Stand nach dem neuen Strafgeſetzbuch zu beurtheilen, 216. der Contraventionen gegen die Stempelpapierverordnung, 246.

Strafgeſetzbuch, neues für die Oldenburgiſchen Lande, tritt mit dem 1. October 1814 in Kraft, 189. gelindere Strafen deſſelben werden auf Straffälle aus der franzöſiſchen Zeit angewandt, 205. deſſen Verkündigung, 213.

Strafgeſetze, franzöſiſche und ältere, ſind aufgehoben, 215.

Straſſachen, bei der Geſetzesveränderung in Unterſuchung befindliche, nach welchen Geſetzen ſie zu beurtheilen ſind, 205. Beſtimmung der Competenz darin, 230—31.

Succumbenzgelder, in Caſſationsfällen, ſind proviſoriſch beibehalten, 75.

Subſtitutionen, fideicommiſſariſche, neu zu errichtende, bedürfen Landesherrlicher Genehmigung, 108.

Sühneverſuch geſchieht vor dem Amte, 228.

Suspenſion der Zwangs- und Bannrechte, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der ſogenannten Ordinairgefälle, 107.

T.

Tabellen, ſ. Geſchäftstabellen.

Tafelgelder, 112. Nachforderung und Verwendung der rückſtändigen, 113.

Tanz, in Wirthshäuſern während des Gottesdienſtes, iſt verboten, 99.

Tarif zu Berechnung der Francs und Centimen auf die Landesmünze bei Steuerzahlungen, 19. Erweiterungen und Abänderungen dieſes Tarifs, 31. 59. 217.

Taufe, neugeborner Kinder ſoll wegen Aufnahme der Geburtsacte weder unterlaſſen noch ungebührlich verſchoben werden, 43.

Tauf- Heiraths- und Sterbe-Regiſter, die Aufſicht darüber competirt dem Conſiſtorium, 233.

Taxe, proviſoriſche des nach der Summengröße zu nehmenden Stempelpapiers, 31. des Weg- und Brückengeldes beim blauen Hauſe und zu Wardenburg, 116. des Weggeldes am Schweiburger Moordeich, 121. der Gebühren für Ausfertigungen von Civilſtandsacten, 176.

Teſtamente, ſ. letztwillige Verordnungen.

Todesſtrafe, bevor ſie vom Tribunal erkannt wird, ſoll an die proviſoriſche Regierungscommiſſion berichtet werden, 78.

Tranſitoriſches Geſetz vom 25. July 1814. 186–208. (S. Recht).

Tribunal, zu Oldenburg, 14–17. deſſen Compe-

tens während der proviſoriſchen Zeit in Civil- Correctionel- und Criminalſachen, 15. 16. weitere Modificationen, 47. 48. es theilt ſich in zwei Cammern, 47. tritt bei Criminalſachen in die Dienſtobliegenheiten der Anklagecammer und Criminalgerichtshöfe ein, 48. weitere Beſtimmungen hinſichtlich der Gerichtspflege des Tribunals, 69—80.

U.

Uebergang vom franzöſiſchen Rechtszuſtande in den wiederhergeſtellten, 186 (S. Recht). Grundſatz dafür, 189.

Urkunden, vor dem 15. October 1813. exiſtent gewordene der Gerichte, Notarien und Huiſſiers, müſſen einregiſtrirt ſeyn, 24. (der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſ. Acten).

Urtheile (in Civilſachen) werden nach dem 1ſten October 1814 in allen Fällen nur auf Anſuchen der Betheiligten vollſtreckt, 202. während der franzöſiſchen Occupation geſprochene, haben executoriſche Kraft, 38.

Uſucapion, deren Mangel ſchadet nicht bei einer vor dem 1. October 1814 vollendeten Eigenthumserwerbung, 201.

V.

Väterliche Gewalt tritt mit dem 1ſten October 1814 nach den Beſtimmungen des wieder hergeſtellten Rechts ein, 191.

Veräuſſerungen einzelner Pertinenzien von Landgütern und Stellen ohne oberlichen Conſens ſind null, 46. von Pfandſtücken durch den Gepfändeten ſind null und bei Leibesſtrafe verboten, 88. 89. von Lehen und Fideicommißgütern, Colonaten und geſchloſſenen Stellen oder einzelnen Pertinenzien derſelben, in Folge Decrets vom 9ten December 1811 unter

franzöſiſcher Rechtsherrſchaft titulo oneroso vorgenommene, ſind gültig, 108.

Verbindlichkeiten, unter franzöſiſcher Rechtsherrſchaft übernommene und, nach deren Aufhebung, fortdauernde, wie ſie beurtheilt werden, 199. Wirkung des Verzugs bei ihnen, ebendaſelbſt.

Verbrechen und Vergehen, vor dem 1ſten Octob. 1814 verübte, nach welchen Geſetzen ſie nach dieſem Zeitpunct beſtraft werden, 205.

Vergantungs- und Verheurungsprotocolle ſind für executoriſch zu erklären, 119.

Vergehen, ſ. Verbrechen.

Verjährungen, mit dem 1ſten October 1814 noch nicht abgelaufene, werden unter gewiſſen Modificationen nach dem wiederhergeſtellten Rechte beurtheilt, 201. die kürzere Verjährungsfriſt des Oldenburgiſchen Strafgeſetzbuchs kommt dem Beſchuldigten zu Statten, 216.

Verkauf, ſ. Veräuſſerungen (executiviſcher, ſ. Pfandſtücke).

Verklarungen, Behörde zu deren Aufnahme, 66.

Verkündigung des Oldenburgiſchen Strafgeſetzbuchs, 213.

Vermeſſungsſachen gehören zum Reſſort der Cammer, 227.

Verpfändungen, Vererbungen, Verpachtungen geſchloſſener oder keine freie Dispoſition leidender Güter. S. Veräuſſerungen.

Verſiegelung, von Schiffsluken, 149.

Verſpielen, ſ. Ausſpielen.

Vertheidiger eines Angeklagten; das Erforderniß der Beiordnung deſſelben nach franzöſiſchem Proceß iſt vorläufig beibehalten, 49. wird in Criminalſachen ex officio conſtituirt, 77.

Vertheilung der Geſchäfte unter die Landesbehör- den, 218.

Verzug, ſ. Verbindlichkeiten.

Vieh, ſ. Hornvieh.

Viehmärkte, Vorſchriften in Beziehung auf ſolche wegen ausgebrochener Hornviehſeuche, 12.

Viſiren, der Viehpäſſe geſchieht an jedem Commüne- Hauptorte und umſonſt, 11. der Documente, nach franz. Recht, fällt weg, 67. der Reiſe- päſſe iſt von den Wirthen zu bewirken, 118. der Päſſe innerhalb Landes geſchieht unent- geltlich, 177.

Viſitation aller Landesbehörden geſchieht durch die Regierung, 224.

Volljährigkeit tritt, vom 1ſten October 1814. an, mit vollendetem 24ſten Jahre ein, 192.

Vormünder, beſtellte, bleiben nach der Geſetzesver- änderung vorläufig bei, 191. ſind ſeit dieſer Zeit an die Vorſchriften des wiederhergeſtell- ten Rechts gebunden, 192.

W.

Waaren und Effecten, deren Ankauf von der Be- ſatzung oder den Paſſagieren eines Schiffs, ohne Erlaubniß des Schiffscapitains, iſt ver- boten, 148.

Wachtſchiff auf der Weſer, 151.

Wailmeiſter zu Oldenburg, deſſen Anſtellung, 61.

Wegbau gehört zum Reſſort der Cammer, 227.

Weggeld zu Loiermoor, 81. am Schweiburger Moor- deich nebſt Tarif, 120. 121. am ſogenannten Herrenwege in der Schweiburg, 153. am Raſteder Wege, 156. am Seefelder Auſſen- deich, 178. zu Wisbeck, 211. zu Moorburg, 218.

Weggeldsſachen gehören zum Reſſort der Cammer, 226.

Weg- und Brückengeld beim blauen Hauſe und zu Wardenburg, 115. Taxe deſſelben, 116. zu Edewecht, 136.

Wehrpflichtige, hieſige und benachbarte, dürfen ohne obrigkeitlichen Paß nicht zur See gehen, 127 u. f. aus franzöſiſchem Dienſt deſertirte, werden zum hieſigen activen Dienſt aufgerufen, 135.

Weſer, Schiffahrt auf derſelben, 145 u. f.

Wiederherſtellung der früheren Verordnungen wegen Bewirthſchaftung der Privatforſten, 52. der vormaligen Einrichtung des Armenweſens, 133. der vor der franzöſiſchen Occupation beſtandenen Geſetze, 186. des Leuchtthurms auf der Inſel Wangeroge, 212.

Wirthe, ſ. Gaſtwirthe.

Wirthshäuſer müſſen Abends um 10 resp. 11 Uhr geſchloſſen ſeyn, 97. während des Gottesdienſtes darf in denſelben nicht getanzt und Muſik gemacht werden, 99.

Wirthſchaftsgebäude, Verbot des eigenwilligen Abbruchs derſelben, 123.

Wochenblatt, S. Anzeigen.

Wohnhäuſer, Verbot des eigenwilligen Abbruchs, 123.

Z.

Zahlung, perſönliche Fähigkeit zur Leiſtung und Annahme, Wirkung im Falle mehrerer Schulden, und Beweis derſelben werden bei Rechtsverhältniſſen, welche vor dem 1. October 1814 entſtanden ſind, nach dieſem Zeitpunct unter das wiederhergeſtellte Recht ſubſumirt, 199.

Zehnt- und Gutsherrn, ſ. Gutsherrn.

Zehnttheil, beim Enregiſtrement und Stempelpapier überher percipirter, iſt abgeſchafft, 22. 30.

Zeitung, Oldenburgiſche, 134.

Zerſtückungen von Landgütern (ſ. Veräuſſerungen) können vom Gutsherrn in gewiſſen Fällen angefochten werden, wenn ſie gleich unter der Herrſchaft des Decrets vom 9ten December 1811 geſchehen ſind, 111.

Zeugen, in Armenſachen vernommene, werden aus der Enregiſtrementscaſſe bezahlt, 85.

Zoll zu Delmenhorſt, iſt wieder eingeſetzt, 92. Butjadinger Landzoll iſt unweigerlich zu entrichten, 66.

Zolldefraudationen, ſ. Defraudationen.

Zoll-Einnehmer und Pächter dürfen kein Hornvieh ohne Paß auspaſſiren laſſen, 124.

Zollſachen gehören zum Reſſort der Cammer, 226.

Zwangs- und Bannrechte bleiben ſuspendirt, 107.

Zweifel über die Anwendbarkeit des franzöſiſchen oder wiederhergeſtellten Rechts werden in allen concreten Fällen von der Regierung entſchieden, 206.

Zweifelhafte Puncte des franzöſiſchen Rechts; auf welche Weiſe ſie nach dem 1. Oct. 1814. zur Anwendung gebracht werden, 206.

Digitized by Google